



Barings Investment Funds plc
Prospekt

1. Juli 2019

PROSPEKT

Barings Investment Funds plc

(ein Umbrella-Fonds, errichtet nach irischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und zugelassen von der irischen Zentralbank gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung.)

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ im Abschnitt „Wichtige Adressen“ erscheinen, tragen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung.

Wichtige Informationen

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler oder einen anderen Finanzberater konsultieren.

Zulassung durch die Zentralbank von Irland

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank („Zentralbank“) gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2011 („Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen“) (in der jeweils geltenden Fassung) als „kollektive Kapitalanlage in übertragbaren Wertpapieren“ zugelassen und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds errichtet worden und wird die Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank erfüllen. **Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Garantie derselben in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Ausfall der Gesellschaft.**

Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (dieser Begriff beinhaltet einen Verweis auf jeden Nachtrag hierin oder hierzu) enthält Informationen über die Gesellschaft und die Fonds. Interessierte Anleger müssen als Teil des Kontoeröffnungsformulars bestätigen, dass sie diesen gelesen und verstanden haben. Er enthält Informationen, die interessierte Anleger vor einer Anlage in die Gesellschaft kennen und für den späteren Gebrauch aufbewahrt werden sollten. Weitere Exemplare sind erhältlich von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder von einer Vertriebsstelle. Exemplare des jüngsten Jahresberichts der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anteile an der Gesellschaft werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt, dem jeweiligen Nachtrag, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahres- und, sofern danach veröffentlicht, Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen angeboten. Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Makler oder einer anderen Person erteilt bzw. abgegeben werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig. Niemand wurde ermächtigt, andere Informationen zu erteilen oder andere Erklärungen abzugeben als die in den Dokumenten mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, diesem Prospekt, den jeweils maßgeblichen Nachträgen, dem letzten Jahresbericht und, sofern nach diesem veröffentlicht, dem letzten Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen. Falls derartige Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, ist nicht davon auszugehen, dass diese genehmigt wurden. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Empfehlung zum Kauf von anderen Anteilen als denjenigen dar, auf die er sich bezieht. Des Weiteren stellt er weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Empfehlung zum Kauf von solchen Anteilen an beziehungsweise durch eine Person in einer Situation dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Empfehlung unzulässig ist. Weder die Übergabe dieses Prospekts oder der maßgeblichen Nachträge noch die Ausgabe von Anteilen implizieren unter irgendwelchen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht verändert haben oder dass die darin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach diesem Datum noch richtig sind.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die hier angegebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Aspekten richtig und genau sind und dass keine anderen wesentlichen Sachverhalte vorliegen, deren Auslassung dazu führen würde, dass hier enthaltene Darstellungen von Sachverhalten oder Meinungen irreführend wären. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung. Dieser Prospekt sowie seine Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt und die Nachträge in englischer Sprache. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt und den Nachträgen in englischer Sprache und dem Prospekt/den Nachträgen in einer anderen Sprache sind der Prospekt/die Nachträge in englischer Sprache maßgeblich, außer wenn (und nur insoweit wie) die Gesetze eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, einschließlich der Vorschriften oder Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörde eines solchen Landes, vorschreiben, dass bei einem Geschäft, welches auf einer Information in einem nicht englischsprachigen Prospekt/Nachtrag basiert, die Sprache des Prospekts/Nachtrags, auf dem das Geschäft basiert, maßgeblich ist.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“, der es Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einen oder mehrere separate Fonds investieren, die von der Gesellschaft angeboten werden. Gemäß der Satzung werden die jedem Fonds, der von der Gesellschaft aufgelegt wird, zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Depotbank getrennt. Allerdings sollten die Anleger den nachstehend aufgeführten Risikofaktor „Risiko der separaten Haftung“ unter der Überschrift „Risikofaktoren“ berücksichtigen. Es wird nicht für jede Klasse ein gesonderter Asset-Pool unterhalten. Ab dem Datum dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an den Fonds, die im am Datum dieses Prospekts jeweils geltenden Nachtrag beschrieben sind, zur Zeichnung an. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, mit Genehmigung der Zentralbank weitere, separate Fonds aufzulegen sowie nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und mit Genehmigung derselben zusätzliche Klassen in bestehenden Fonds aufzulegen. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und ergänzt, so dass er detaillierte Informationen über die neuen Fonds und/oder Klassen enthält, oder es wird für diese Fonds und/oder Klassen ein separater Nachtrag oder eine Prospektergänzung erstellt. Ein auf

diese Weise aktualisierter und geänderter Prospekt oder die neue separate Ergänzung beziehungsweise der Nachtrag werden den bestehenden Anteilsinhabern nicht zugestellt, außer in Verbindung mit ihrer Zeichnung von Anteilen an diesen Fonds.

Anleger können vorbehaltlich des geltenden Rechts in jeden von der Gesellschaft angebotenen Fonds investieren. Anleger sollten den Fonds auswählen, der am besten zu ihren spezifischen Risiko- und Renditeerwartungen sowie zu ihrem Diversifikationsbedarf passt, und es wird ihnen empfohlen, sich diesbezüglich unabhängig beraten zu lassen. Für jeden Fonds wird ein gesonderter Asset-Pool unterhalten, der in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagepolitik in Verfolgung des Anlageziels des Fonds angelegt wird. Der Nettoinventarwert und die Performance der Anteile der verschiedenen Fonds und ihrer Klassen werden voraussichtlich voneinander abweichen. Es sollte beachtet werden, dass der Preis der Anteile und die Erträge daraus (sofern zutreffend) sowohl steigen als auch fallen können, und dass es keine Garantie und Zusicherung gibt, dass das angegebene Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Anleger sollten beachten, dass, sofern im Nachtrag eines Fonds angegeben, eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile für diesen Fonds erhoben werden kann.

Die Anteilsinhaber werden auch darauf hingewiesen, dass ein Fonds hauptsächlich in Derivate investieren darf.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen eines Fonds der Gesellschaft dem Kapital belastet werden können, wenn keine ausreichenden Erträge vorhanden sind. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Da Gebühren und Aufwendungen grundsätzlich vom Kapital abgezogen werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum.

ALLGEMEINER HINWEIS

Potenziellen Zeichnern von Anteilen wird empfohlen, sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften und (c) die etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften zu informieren, die für sie nach den Gesetzen des Landes gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Steuerwohnsitz haben und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten. Potenzielle Anleger werden auf die Risikofaktoren hingewiesen, die unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschrieben werden.

JEDER KÄUFER VON ANTEILEN MUSS SICH AN SÄMTLICHE GESETZE UND BESTIMMUNGEN HALTEN, DIE IN DER JEWEILIGEN RECHTSORDNUNG GELTEN, IN DER ER DIE ANTEILE KAUFT ODER DEN PROSPEKT BESITZT ODER VERTEILT, UND ER MUSS SÄMTLICHE GENEHMIGUNGEN, ZUSTIMMUNGEN UND ZULASSUNGEN EINHOLEN, DIE FÜR DEN KAUF, DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN DURCH IHN UNTER IRGEND EINER RECHTSORDNUNG ERFORDERLICH SIND, DER ER UNTERLIEGT ODER IN DER ER DIESE KÄUFE TÄTIGT BZW. ANGEBOTE ABGIBT ODER VERKÄUFE TÄTIGT, UND WEDER DIE GESELLSCHAFT NOCH DIE HIER GENANNTEN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANLAGEVERWALTUNG (ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN), DEPOTBANK ODER DER ALLGEMEINE VERWALTER ÜBERNEHMEN DIESBEZÜGLICH IRGEND EINE HAFTUNG.

Vereinigte Staaten

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ANTEILE SIND WEDER VON EINER US-AMERIKANISCHEN BUNDES- ODER BUNDESSTAATLICHEN WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE ODER -KOMMISSION EMPFOHLEN WORDEN NOCH HAT EINE SOLCHE BEHÖRDE ODER KOMMISSION DIE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS ÜBERPRÜFT. JEDE ANDERSLAUTENDE BEHAUPTUNG STELLT EINE STRAFBARE HANDLUNG DAR.

DIE ANTEILE SIND IM RAHMEN DES UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („GESETZ VON 1933“) ODER ANDEREN BUNDESSTAATLICHEN ODER AUSLÄNDISCHEN WERTPAPIERGESETZEN NICHT REGISTRIERT WORDEN UND AUCH KÜNFTIG IST KEINE SOLCHE REGISTRIERUNG VORGEGEHEN. DAS HIERIN ENTHALTENE ANGEBOT VON ANTEILEN (DAS „ANGEBOT“) ERFOLGT UNTER INANSPRUCHNAHME EINER AUSNAHME VON DER REGISTRIERUNG GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 UND DER DARIN ENTHALTENEN VORSCHRIFTEN FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERKAUF VON WERTPAPIEREN, INSOFERN ES SICH DABEI NICHT UM EIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT HANDELT. ES WIRD KEINEN ÖFFENTLICHEN MARKT FÜR DIE ANTEILE GEBEN. DIE ANTEILE WERDEN AUSSCHLIESSLICH ZUGELASSENEN ANLEGERN („ACCREDITED INVESTORS“) IM SINNE VON REGULATION D GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 ANGEBOTEN, UND JEDER US-KÄUFER VON HIERMIT ANGEBOTENEN ANTEILEN MUSS EIN ZUGELASSENER ANLEGER IM SINNE VON REGULATION D SEIN. JEDE PERSON DER VEREINIGTEN STAATEN MUSS AUSSERDEM UNTER ANDEREM EINE ZUSICHERUNG LEISTEN, DASS SIE DIE GEKAUFTEN ANTEILE FÜR ANLAGEZWECKE UND NICHT ZUM WEITEREN VERKAUF ODER VERTRIEB ERWIRBT.

DIE GESELLSCHAFT WIRD NICHT ALS INVESTMENTGESELLSCHAFT IM SINNE DES UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DAS „GESETZ VON 1940“) REGISTRIERT UND BERUFT SICH HIERBEI AUF EINE AUSNAHME IN BEZUG AUF DIE DEFINITION VON „INVESTMENTGESELLSCHAFT“ IN SECTION 3(C)(7) DESSELBEN, DER ZUFOLGE JEDE PERSON DER VEREINIGTEN STAATEN EIN QUALIFIZIERTER KÄUFER („QUALIFIED PURCHASER“) IM SINNE DES GESETZES VON 1940 SEIN MUSS UND DER EMITTENT KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT SEINER WERTPAPIERE UNTERBREITET ODER EIN SOLCHES ANGEBOT VORSCHLÄGT. DEMENTSPRECHEND IST JEDE PERSON DER VEREINIGTEN STAATEN UNTER UMSTÄNDEN DAZU VERPFLICHTET, BEISPIELSWEISE ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS SIE DIE KRITERIEN EINES QUALIFIZIERTEN KÄUFERS ERFÜLLT. DIE GESELLSCHAFT WIRD DADURCH EINER ERHEBLICH GERINGEREN REGULIERUNG UND AUFSICHT UNTERLIEGEN ALS REGISTRIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN.

WENNGLEICH DIE FONDS MIT WARENTERMINGESCHÄFTEN UND/ODER -OPTIONEN HANDELN KÖNNEN, IST DIE ANLAGEVERWALTUNG VON DER REGISTRIERUNG BEI DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION („CFTC“) ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) IM RAHMEN DER CFTC-VORSCHRIFT 4.13 (A) (3) BEFREIT. DAHER IST DIE ANLAGEVERWALTUNG NICHT VERPFLICHTET, EIN CFTC COMPLIANT DISCLOSURE DOCUMENT ODER BEGLAUBIGTE JAHRESBERICHTE VORZULEGEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER CFTC-VORSCHRIFTEN GENÜGEN. DIE FONDS BEABSICHTIGEN JEDOCH, DEN ANLEGERN EINEN GEPRÜFTEN JAHRESABSCHLUSS ZUKOMMEN ZU LASSEN. BIS ZU DEM MASSE, WIE SICH EIN FONDS KÜNFTIG NICHT AUF DIE BEFREIUNG VON VORSCHRIFT 4.13 (A) (3) VERLÄSST, HÄLT ER ALLE ANWENDBAREN CFTC-VORSCHRIFTEN UND -VERORDNUNGEN EIN ODER VERLÄSST SICH AUF EINE GEEIGNETE BEFREIUNG VON DIESEN VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN.

DIE BEFREIUNGSVORSCHRIFTEN SEHEN U. A. VOR, DASS JEDER INTERESSIERTE ANLEGER BESTIMMTE QUALIFIKATIONSKRITERIEN ERFÜLLEN ODER ANDERWEITIG EIN BERECHTIGTER ANLEGER IM SINNE DER

VORSCHRIFT SEIN MUSS. DIESE VORSCHRIFTEN SEHEN FERNER VOR, DASS ANTEILE VON DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 BEFREIT SEIN UND OHNE ÖFFENTLICHEN VERTRIEB IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN UND VERKAUFT WERDEN MÜSSEN. DIESER PROSPEKT IST VON DER CFTC WEDER ÜBERPRÜFT NOCH GENEHMIGT WORDEN.

DIE VON EINER PERSON DER VEREINIGTEN STAATEN GEHALTENEN ANTEILE UNTERLIEGEN EINSCHRÄNKUNGEN IM HINBLICK AUF IHRE ÜBERTRAGUNG UND IHREN WEITEREN VERKAUF UND DÜRFEN NUR GEMÄSS DEN VORGABEN DES GESETZES VON 1933 SOWIE ANWENDBAREN GESETZEN EINES US-BUNDESSTAATES, VORBEHALTLICH IHRER JEWEILIGEN REGISTRIERUNG ODER EINER DIESBEZÜGLICHEN AUSNAHME, ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERKAUFT WERDEN. PERSONEN DER VEREINIGTEN STAATEN WERDEN DAHER DARAUFGEMERKSAM GEMACHT, DASS SIE DIE FINANZIELLEN RISIKEN UND DEN MANGEL AN LIQUIDITÄT EINER ANLAGE IN DER GESELLSCHAFT AUF UNBESTIMMTE ZEIT TRAGEN MÜSSEN. ES WIRD KEINEN ÖFFENTLICHEN MARKT FÜR DIE ANTEILE GEBEN UND ES WIRD NICHT DAMIT GERECHNET, DASS SICH KÜNFTIG EIN SOLCHER MARKT ENTWICKELN WIRD. KEINE PERSON WIRD DAZU VERPFLICHTET SEIN, DIE ANTEILE IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 ODER EINES BUNDESSTAATLICHEN WERTPAPIERGESETZES DER VEREINIGTEN STAATEN ZU REGISTRIEREN. EINE KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT IST MIT BESTIMMTEN ERHEBLICHEN ANLAGERISIKEN VERBUNDEN, DARUNTER DER VERLUST DES GESAMTWERTS DER KAPITALANLAGE EINES ANLEGRERS ODER EINES ANDEREN KAPITALBETRAGS.

DEN ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SORGFÄLTIG ZU LESEN UND ABZUWÄGEN, INSBESONDERE DIE SONDERBEDINGUNGEN IM ABSCHNITT „RISIKOFAKTOREN“.

DER U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („ERISA“) SIEHT BESTIMMTE BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF INVESTITIONEN BESTIMMTER PENSIONS- UND ANDERER MITARBEITERVORSORGEPLÄNE IN ANLAGEN WIE DIE GESELLSCHAFT VOR. DAHER SOLLTE JEDER PENSIONS- ODER ANDERE MITARBEITERVORSORGEPLAN, DER EINE INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT ERWÄGT, SEINEN RECHTSBEISTAND IN BEZUG AUF DIE RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER SOLCHEN INVESTITION KONSULTIEREN. KEINERLEI ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, ZUSAMMEN MIT ETWAIGEN ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGEN UND SONSTIGEN INFORMATIONEN (OB IN MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER FORM BEREITGESTELLT), STELLEN EINE EMPFEHLUNG DAR, WONACH EINE PERSON BESTIMMTE HANDLUNGEN IM SINNE VON U.S. DEPARTMENT OF LABOR REGULATION §2510.3-21(B)(1) VORNEHMEN ODER UNTERLASSEN SOLLTE.

DIESER PROSPEKT ZUSAMMEN MIT SEINEN ETWAIGEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN SOWIE ALLEN ANDEREN INFORMATIONEN, DIE MÖGLICHERWEISE VON DER GESELLSCHAFT AN INTERESSIERTE ANLEGER GESENDET WERDEN, BEINHÄLTET ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IM SINNE DER BUNDESWERTPAPIERGESETZE DER VEREINIGTEN STAATEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN SIND AUSSAGEN, DIE KÜNFTIGE EREIGNISSE ODER TRENDS VORHERSAGEN ODER BESCHREIBEN UND SICH NICHT AUSSCHLIESSLICH AUF HISTORISCHE DATEN BEZIEHEN. SO KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN BEISPIELSWEISE DIE KÜNFTIGE WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG VORHERSAGEN, DIE PLÄNE UND ZIELE DES MANAGEMENTS FÜR KÜNFTIGE GESCHÄFTE BESCHREIBEN UND ANNAHMEN IN BEZUG AUF UMSATZERLÖSE, ANLAGERENDITEN ODER SONSTIGE FINANZDATEN BEINHALTEN. EIN INTERESSIERTER ANLEGER KANN IM ALLGEMEINEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN DARAN ERKENNEN, DASS SIE WÖRTER WIE „WERDEN“, „GLAUBEN“, „ERWARTEN“, „DAMIT RECHNEN“, „BEABSICHTIGEN“, „ERWÄGEN“, „SCHÄTZEN“, „ANNEHMEN“ ODER ÄHNLICHE AUSDRÜCKE ENTHALTEN. SOLCHE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN SIND VON NATUR AUS MIT UNGEWISSEIT VERBUNDEN, DA DIE DINGE, AUF DIE SIE SICH BEZIEHEN, BEKANNTEN (UND UNBEKANNTEN) RISIKEN, UNSICHERHEITEN UND ANDEREN UNVORHERSEHBAREN FAKTOREN UNTERLIEGEN, VON DENEN VIELE AUSSERHALB DER KONTROLLE DER GESELLSCHAFT LIEGEN. HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT SOLCHER ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN WERDEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEBEN. VIELE RELEVANTE RISIKEN SIND IM ABSCHNITT „RISIKOFAKTOREN“ ERKLÄRT, UND EIN INTERESSIERTER ANLEGER SOLLTE SICH MIT DEN HIERIN AUFGEFÜHRTEN WESENTLICHEN FAKTOREN AUSEINANDERSETZEN, WÄHREND ER DIESEN PROSPEKT LIEST UND EINE KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT IN BETRACHT ZIEHT.

DER VERTRIEB DIESES PROSPEKTS SOWIE DAS ANGEBOT UND DER VERKAUF VON ANTEILEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN KANN GESETZLICH BESCHRÄNKT SEIN. DIESER PROSPEKT STELLT WEDER EIN VERKAUFSANGEBOT NOCH EINE KAUFEMPFEHLUNG IN EINEM BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN ODER EINEM ANDEREN LAND FÜR EINE PERSON DAR, DER GEGENÜBER DIE UNTERBREITUNG EINES SOLCHEN ANGEBOTS BEZIEHUNGSWEISE EINER SOLCHEN EMPFEHLUNG IN DIESEM BUNDESSTAAT ODER DEM ANDEREN LAND UNRECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER PROSPEKT STELLT KEINE WERBUNG DAR UND IST UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS SOLCHES AUSZULEGEN UND DAS IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENE ANGEBOT IST KEIN ÖFFENTLICHES ANTEILSZEICHNUNGSANGEBOT UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS SOLCHES AUSGELEGT WERDEN. DIESER PROSPEKT IST FÜR DIE VERTRAULICHE VERWENDUNG DURCH AUSSCHLIESSLICH DIEJENIGEN PERSONEN GEDACHT, DENEN ER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM ANGEBOT ÜBERMITTELT WURDE.

JAPAN

DIE ANTEILE SIND NICHT NACH ARTIKEL 4, ABSATZ 1 DES JAPANISCHEN FINANZINSTRUMENTEN- UND BÖRSENGESETZES (GESETZ NR. 25 VON 1948 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT DORT NICHT REGISTRIERT; DEMENTSPRECHEND DÜRFEN ANTEILE ODER ANRECHTE DARAUf WEDER DIREKT NOCH INDIREKT IN JAPAN ODER ZUGUNSTEN EINER JAPANISCHEN PERSON ODER ANDEREN ZUM WEITERANGEBOt ODER WEITERVERKAUF AUF DIREKTEM ODER INDIREKTEM WEGE IN JAPAN NOCH EINER JAPANISCHEN PERSON ANGEBOten ODER VERKAUft WERDEN, ES SEI DENN, DIES GESCHIEHT UNTER UMSTÄNDEN, DIE ZUR EINHALTUNG SÄMTLICHER ANWENDBARER GESETZE, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN FÜHREN, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN JAPANISCHEN REGIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN ERLASSEN WURDEN UND ZUM BETREFFENDEN ZEITPUNKT IN KRAFT SIND. IN DIESEM SINNE IST EINE „JAPANISCHE PERSON“ JEDE IN JAPAN ANSÄSSIGE PERSON, EINSCHLIESSLICH KAPITALGESELLSCHAFTEN ODER ANDERE JURISTISCHE PERSONEN, DIE GEMÄSS JAPANISCHEM RECHT ORGANISIERT SIND.

Vereinigtes Königreich

DIE GESELLSCHAFT IST EINE ANERKANNTE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE IM SINNE DES BRITISCHEN FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZES VON 2000 (FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000, „FSMA“). DIESER PROSPEKT WIRD IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON DER ODER FÜR DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERBREITET UND IST VON DER BARING ASSET MANAGEMENT LIMITED (DIE „ANLAGEVERWALTUNG“) GENEHMIGT, DIE IM SINNE DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000 (FSMA) DURCH DIE BRITISCHE FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE (FINANCIAL CONDUCT AUTHORITY; „FCA“) ZUGELASSEN UND REGULIERT WIRD.

Wichtige Adressen

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

*Baring International Fund Managers
(Ireland) Limited*
Eingetragener Sitz:
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Peter Clark
James Cleary
David Conway
Barbara Healy
Timothy Schulze
Julian Swayne

ANLAGEVERWALTUNG

Baring Asset Management Limited
20 Old Bailey
London EC4M 7BF
Vereinigtes Königreich

DEPOTBANK

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINER VERWALTER UND REGISTERFÜHRER

*Northern Trust International Fund Administration
Services (Ireland) Limited*
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

RECHTSBERATER

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

BETREUENDER BROKER

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

EINGETRAGENER GESELLSCHAFTSSITZ

70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

COMPANY SECRETARY

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Depotbank; Allgemeiner Verwalter und Registerführer“ in diesem Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

Definitionen.....	9
Einleitung.....	17
Anlagepolitik: Allgemeines.....	18
Risikofaktoren.....	26
Kreditaufnahmen.....	47
Gebühren und Kosten.....	47
Berechnung des Nettoinventarwerts.....	49
Ausschüttungspolitik.....	51
Zeichnung von Anteilen.....	52
Zahlungsverkehrskonten.....	56
Rücknahme von Anteilen.....	56
Zwangsrücknahme von Anteilen.....	58
Umwandlung von Anteilen.....	59
Übertragung von Anteilen.....	60
Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Depotbank; Allgemeiner Verwalter und Registerführer.....	60
Vergütungspolitik.....	61
Berichte und Abschlüsse.....	63
Verwaltungsrat der Gesellschaft.....	63
Besteuerung.....	64
Anteilsinhaberversammlungen.....	72
Auflösung der Gesellschaft und Beendigung eines Fonds.....	72
Richtlinien und Verfahrensweisen für die Abstimmung per Stimmrechtsvertreter.....	73
Beste Ausführung.....	73
Zuwendungen.....	74
Allgemeine Informationen.....	74
Einsehbare Dokumente.....	75
Anhang I – Anlagebeschränkungen.....	76
Anhang II – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte.....	80
Anhang III – Effiziente Portfolioverwaltung.....	83
Anhang IV – Unterverwahrstellen der Depotbank.....	86
Barings China Select Fund.....	89
Barings Dynamic Absolute Return Fund.....	92
Baring Dynamic Emerging Markets Fund.....	97
Baring Emerging Markets Corporate Debt Fund.....	100
Baring Emerging Markets Debt Local Currency Fund.....	102
Barings European Opportunities Fund.....	104
Barings Frontier Markets Fund.....	107
Barings Global Dividend Champions Fund.....	112
Barings Global Flexible Allocation Fund.....	116
Baring Global Mining Fund.....	120
Baring India Fund.....	123
Baring MENA Fund.....	127
Barings Russia Fund.....	129
Barings Europe Select Fund.....	132
Barings German Growth Fund.....	135

Definitionen

„Abrechnungstag“	der dritte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
„Allgemeiner Verwalter“	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank ordnungsgemäß zum Allgemeinen Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde(n).
„Amtliches Kursblatt“	die täglich veröffentlichte Liste von Wertpapieren oder Anteilen, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zugelassen sind.
„Anerkannte Börse“	jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an dem die Gesellschaft investieren darf. Dieser Prospekt und die Satzung enthalten eine Liste dieser Börsen und Märkte.
„Anlageverwaltung“	Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß zur Anlageverwaltung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank ernannt wurde(n).
„Anlegergelder- Vorschriften“	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers.
„Anteil“, „Anteile“	ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils von mindestens einem Tausendstel am Anteil des Kapitals der Gesellschaft, der einer bestimmten Klasse zuzurechnen ist.
„Anteilsinhaber“	eine Person, die als Anteilsinhaber im Anteilsregister eingetragen ist, das zurzeit von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird.
„AUD“, „Australischer Dollar“	bezieht sich auf die australische Währung.
„Ausgabeaufschlag“	ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert je Anteil, der im Prospekt festgelegt ist, oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann.
„Basiswährung“	die Währung, in der die Bücher eines Fonds geführt werden; sie wird im entsprechenden Nachtrag bezüglich dieses Fonds genannt.
„Bewertungstichtag“	der Handelstag, es sei denn, es wird im jeweiligen Nachtrag für den Fonds etwas anderes angegeben.
„Bewertungszeitpunkt“	12 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag, es sei denn, es wird im jeweiligen Nachtrag für den Fonds etwas anderes angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Bewertungszeitpunkt eines Fonds unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist gegenüber den Anteilsinhabern ändern, vorausgesetzt, dass der Kauf und Verkauf stets auf Grundlage der Terminpreise abgewickelt wird.
„Bilanzstichtag“	der 30. April eines jeden Jahres, zu dem der Jahresabschluss der Gesellschaft erstellt wird oder ein solches anderes Datum, das der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann.
„Bond Connect“	die im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland.

„Britisches Pfund“, „Pence“, „GBP“, „£“	die Währung des Vereinigten Königreichs.
„CAD“, „Kanadischer Dollar“	bezieht sich auf die kanadische Währung.
„CCDC“	die China Central Depository & Clearing Co., Ltd.
„CD“, „CDs“	Certificates of Deposit (sogenannte Einlagenzertifikate).
„CHF“ oder „Schweizer Franken“	bezieht sich auf die Währung der Schweiz.
„China Interbank Bond Market“ „CIBM-Initiative“	die Interbanken-Anleihemärkte des chinesischen Festlands, die im Februar 2016 eingeführte Regelung, um ausländischen institutionellen Anlegern Zugang zum China Interbank Bond Market zu bieten.
„CMU“	die Central Moneymarkets Unit, eine Organisation, die von der Hong Kong Monetary Authority gegründet wurde, um CMU-Mitgliedern Wertpapierübertragungsdienste zu erbringen.
„CSRC“	die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission).
„Datenschutzerklärung“	die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version ist auf der Website www.barings.com erhältlich.
„Datenschutzgesetze“	(i) die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 sowie alle sonstigen Gesetze und Bestimmungen, mit denen die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011, (iii) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und daraus abgeleitete nationale Datenschutzgesetze und (iv) sämtliche Richtlinien und/oder Praxiskodizes, die vom irischen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Commissioner) oder von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Europäischen Datenschutzausschusses herausgegeben werden;
„Depotbank“	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank ordnungsgemäß zur Depotbank der Gesellschaft ernannt wurde(n).
„Depotbankvertrag“	der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossene Depotbankvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen“	die relevanten Klassen, die im maßgeblichen Nachtrag als durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen bezeichnet sind und für die eine Währungsabsicherung durchgeführt wird.
„EMIR“	European Market Infrastructure Regulation über Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, die Anforderungen für alle Arten und Größen von Unternehmen auferlegt, die irgendeine Form von Derivatkontrakt abschließen, einschließlich solcher, die nicht an Finanzdienstleistungen beteiligt sind, und auch gemeinsame organisatorische, Geschäftsführungs- und aufsichtsrechtliche Standards für zentrale Gegenparteien (CCP) und Transaktionsregister festlegt.
„Erklärung“	eine gültige Erklärung in einer von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Section 739D des Taxes Act vorgeschriebenen Form.
„ESMA-Leitlinien“	die Leitlinien der European Securities and Markets Authority für solide Vergütungspolitiken unter der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie (ESMA/2016/411).

„Euro“, „€“, „EUR“	die Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
„Euronext Dublin“	Irish Stock Exchange, die unter dem Namen Euronext Dublin firmiert.
„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“	die EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen und jene anderen Staaten, die dem EWR zu gegebener Zeit beitreten können.
„FCA“	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches.
„Fonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft, dessen Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen getrennt zusammengelegt und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, und der von der Gesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit errichtet wird.
„FSMA“	der Financial Services and Markets Act, 2000 des Vereinigten Königreiches.
„Geldmarktinstrumente“	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann. Geldmarktpapiere sind beispielsweise Zertifikate, Einlagen und börsennotierte kurzfristige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Schuldtitel und Anleihen von Staaten und Unternehmen).
„Geschäftstag“	bezogen auf einen Fonds jeder Tag außer Samstagen und Sonntagen, an dem die Banken sowohl in Irland als auch im Vereinigten Königreich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder wie anderweitig im Nachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegt.
„Gesellschaft“	Baring Investment Funds plc.
„Gesetz“	das Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2014 (Companies Acts) sowie jegliche Abänderung oder Wiederinkraftsetzung derselben.
„Global Exchange Market“	der Global Exchange Market von Euronext Dublin.
„Halbjährlicher Abschlussstag“	jeweils der 31. Oktober.
„Handelstag“	(i) jeder Geschäftstag (es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds wurde aus den im Prospekt aufgeführten Gründen ausgesetzt), oder (ii) jeder andere vom Verwaltungsrat festgelegte Tag, sofern dieser den Anteilsinhabern des Fonds im Voraus mitgeteilt wurde und es alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt.
„HMRC“	Her Majesty's Revenue & Customs (britische Steuer- und Zollbehörde) in Großbritannien.
„Hongkong-Dollar“, „HKD“	die Währung von Hongkong.

„In Irland ansässige Person“	sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt, jede im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässige Gesellschaft bzw. jede andere Person, die im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“.
„Irische Finanzbehörde“	die für Steuern und Zölle zuständige irische Behörde.
„Irland“	die Republik Irland.
„Klasse“, „Klassen“	eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Fonds.
„Klassenwährung“	die Währung, auf die eine Klasse lautet.
„Kontoeröffnungsformular“	ist das Antragsformular, das wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen, von den Anlegern auszufüllen ist.
„Managementvertrag“	der Vertrag der Verwaltungsgesellschaft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
„MENA“	die Region Naher Osten und Nordafrika.
„Mindestanlage“	der Betrag hinsichtlich einer Erstanlage und/oder Folgeanlage, die im jeweiligen Nachtrag genannt oder vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anlegern mitgeteilt wird.
„Mindestbeteiligung“	die im jeweiligen Nachtrag genannte Mindestanzahl von Anteilen bzw. der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilsinhaber halten muss.
„Mindestnettoinventarwert“	USD 50 Millionen bzw. dessen Gegenwert; fällt der Nettoinventarwert auf oder unter diesen Betrag, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Gesellschaft oder einen Fonds zu beenden.
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Nachtrag“	ein Nachtrag zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen hinsichtlich eines Fonds und/oder einer oder mehrerer Klassen enthält.
„Nettoinventarwert“, „NIW“	der Nettoinventarwert eines Fonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Absatz „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„Nicht bewertetes Wertpapier“	festverzinsliche Wertpapiere, die kein Rating von einer international anerkannten Kreditrating-Agentur wie Moody's, Standard & Poor's oder Fitch besitzen. Nicht bewertete Wertpapiere sind nicht notwendigerweise von geringerer Qualität als bewertete Wertpapiere, sie sind jedoch möglicherweise nicht für einen so großen Käuferkreis attraktiv, können weniger liquide als vergleichbare bewertete Wertpapiere sein und beinhalten das Risiko, dass die Anlageverwaltung möglicherweise nicht in der Lage ist, das vergleichende Kreditrating des Wertpapiers richtig zu bewerten.
„NZD“, „Neuseeland-Dollar“	bezieht sich auf die neuseeländische Währung.

„OECD“	die englische Abkürzung für Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die nachstehenden sechsdreißig Länder sind zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts Mitglieder der OECD: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
„OGAW“	die Abkürzung für Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren in der durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Depotbank, die Vergütungspolitik und Sanktionen, einschließlich der verpflichtenden Durchführungsbestimmungen, geänderten Fassung.
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities)) Regulations 2015 in ihrer geltenden Fassung mit den zu gegebener Zeit erfolgten einschlägigen Änderungen, Bestimmungen oder Neufassungen sowie alle bis auf weiteres geltenden, von der Zentralbank gemäß diesen Vorschriften veröffentlichten Mitteilungen und Leitlinien.
„Ordentlicher Beschluss“	ein auf einer im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft, eines Fonds oder gegebenenfalls der Anteilhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagener Beschluss, der auf einer solchen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
„Person der Vereinigten Staaten“	ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Rechtsperson, die/das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten errichtet oder organisiert ist, oder jegliche Vermögensmasse oder jegliches Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) veröffentlichten Regulation S fallen.
„Prospekt“	das vorliegende Dokument, das von Zeit zu Zeit abgeändert, ergänzt oder verändert werden kann.
„QFII“	ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor).
„QFII-Verordnungen“	die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf QFII getroffenen Maßnahmen.
„Rechnungsperiode“	ein Zeitraum, der an einem Abschlusstag endet und am Tag nach dem Ablauf der letzten Rechnungsperiode beginnt.
„Renminbi“, „RMB“	die Währung der VRC.

„RQFII“	ein für Renminbi-Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).
„RQFII-Verordnungen“	die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf RQFII getroffenen Maßnahmen.
„Rubel“	bezieht sich auf die Währung Russlands.
„Rücknahmegebühr“	ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert je Anteil, der im jeweiligen Nachtrag genannt wird, oder ein höherer Betrag, der per Sonderbeschluss genehmigt wurde.
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft.
„Schweizer Franken“, „CHF“	die Währung der Schweiz.
„SEK“, „Schwedische Krone“	bezieht sich auf die schwedische Währung.
„SFTR“	bedeutet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„SHCH“	Das Shanghai Clearing House, eine von der People's Bank of China genehmigte und geleitete Finanzmarktinfrastruktur, ist eine qualifizierte zentrale Gegenpartei, die von der People's Bank of China akzeptiert wird und zugleich eine der zentralen Wertpapierverwahrstellen des chinesischen Festlands ist.
„Sonderbeschluss“	ein auf einer im Einklang mit dem Gesetz einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft, eines Fonds oder gegebenenfalls der Anteilhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagener Beschluss, der auf einer solchen Versammlung durch die Mehrheit von mindestens 75 % der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
„Spezifizierte US-Person“	(i) ein US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates errichtet wurde; (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem gültigen Recht die Befugnis hätte, Beschlüsse und Urteile zu erlassen, die im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts betreffen; und (b) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eines Nachlasses eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war, zu kontrollieren; ausgenommen (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehört, wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (3) die Vereinigten Staaten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (4) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (5) eine gemäß Section 501(a) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation oder ein individueller Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code (6) eine Bank im Sinne von Section 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) ein Immobilieninvestmenttrust (REIT) im Sinne von Section 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine gemäß dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (9) ein Treuhandvermögen gemäß Section 584(a) des U.S. Internal

Revenue Code; (10) ein gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (11) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschließlich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates als solcher zugelassen ist; oder (12) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

„Steuerbefreiter Anleger“	in Irland ansässige Personen, denen es (entweder per Gesetz oder ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) erlaubt ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft hierfür irische Steuern einbehalten oder verbuchen muss, wie ausführlicher im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben.
„TCA 1997“, „Taxes Act“	der Irish Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Übertragbare Wertpapiere“ sind:	Anteile an Unternehmen und sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen; Anleihen und andere Arten von verbrieften Schuldtiteln; alle anderen börsenfähigen Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige übertragbare Wertpapiere im Wege der Zeichnung oder des Austausches zu erwerben, was Techniken und Investitionen zwecks effizienter Portfolioverwaltung ausschließt.
„US-Dollar“, „USD“, „US\$“	die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
„Vereinigte Staaten“, „US“	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).
„Vermittler“	eine Person, die: (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder (b) für andere Personen Anteile eines Anlageorganismus hält.
„Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen“	die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle anwendbaren darunter von der Zentralbank erlassenen Vorschriften oder auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Vertrag der Anlageverwaltung“	der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Baring Asset Management Limited in der jeweils geltenden Fassung.
„Vertrag des Allgemeinen Verwalters“	ist der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Allgemeinen Verwalter abgeschlossene Vertrag über die Dienstleistungen des Allgemeinen Verwalters, der von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann.
„Verwaltungsgesellschaft“	Baring International Fund Managers oder eine oder mehrere andere Person(en), die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt als ordnungsgemäße Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wurde(n).
„Verwaltungsrat“	die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder alle ordnungsgemäß genehmigten Ausschüsse oder Beauftragten derselben.

„Vorschriften“	die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
„VRC“, „chinesisches Festland“	die Volksrepublik China, für die Zwecke dieses Prospekts ohne Hongkong, Macao und Taiwan.
„Zahlungsverkehrskonto“	das vom Allgemeinen Verwalter geführte Konto, auf dem sämtliche Zeichnungsgelder eingehen und von dem sämtliche Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen gezahlt werden, wie unter der Überschrift „Zahlungsverkehrskonten“ beschrieben.
„Zeichnungsformular“	das Zeichnungsformular, das von einem Anleger oder einem Anteilsinhaber der Gesellschaft wie von der Gesellschaft jeweils vorgegeben auszufüllen ist.
„Zentralbank“	die irische Zentralbank oder ihr Rechtsnachfolger.

Vorwort

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland am 18. Oktober 2004 unter der Registernummer 392526 und zugelassen von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften. Ziel der Gesellschaft ist, wie in ihrer Gründungsurkunde und Satzung angeführt, die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Einklang mit den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Fonds anbieten kann. Jeder Fonds hat ein eigenständiges Anlageportfolio. Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Auflage der nachstehend angeführten Fonds erhalten. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds werden im jeweiligen Nachtrag beschrieben.

Fonds der Gesellschaft
Barings China Select Fund
Barings Dynamic Absolute Return Fund*
Barings Dynamic Emerging Markets Fund*
Barings Emerging Markets Corporate Debt Fund*
Barings Emerging Markets Debt Local Currency Fund*
Barings European Opportunities Fund
Barings Frontier Markets Fund
Barings Global Dividend Champions Fund
Barings Global Flexible Allocation Fund
Barings Global Mining Fund*
Barings India Fund*
Barings MENA Fund*
Barings Russia Fund
Barings Europe Select Fund
Barings German Growth Fund

* Dieser Fonds ist für weitere Zeichnungen gesperrt, und zu gegebener Zeit wird bei der Zentralbank die Aufhebung seiner Zulassung beantragt.

Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft bisweilen einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlagepolitik und -ziele in einem Nachtrag zusammen mit Einzelheiten zum Erstzeichnungszeitraum, dem Erstzeichnungspreis für jeden Anteil und anderen relevanten Informationen in Bezug auf den oder die zusätzlichen Fonds angegeben werden, die vom Verwaltungsrat für geeignet erachtet oder von der Zentralbank vorgeschrieben werden. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist mit diesem zusammen zu lesen, auch wenn er nicht in diesem als ein Dokument enthalten ist. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Klassen innerhalb eines Fonds mit verschiedenen Kosten- und/oder Gebühren- und/oder Maklervereinbarungen auflegen, vorausgesetzt, die Zentralbank wird im Voraus darüber informiert und erteilt ihre Zustimmung zur Auflegung der zusätzlichen Klasse.

Die Satzung sieht vor, dass gesonderte Fonds errichtet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einem jeden Fonds auf folgende Weise zugeordnet werden:

- (a) für jeden Fonds muss die Gesellschaft gesonderte Unterlagen führen, in denen sämtliche, den jeweiligen Fonds betreffende Transaktionen aufgezeichnet werden, und in denen die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Klasse (ohne Ausgabeaufschlag) und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die jedem Fonds zuzurechnen sind, verbucht werden;
- (b) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds wie diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Fonds zugeordnet;
- (c) entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommene Handlung bezieht, ist diese Verbindlichkeit diesem Fonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Grundlage bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit auf die Fonds umzulegen ist, und er kann von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank diese Umlagegrundlage ändern, es sei denn, der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit wird auf alle Fonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage umgelegt; und
- (e) werden Hedgingstrategien in Verbindung mit einem Fonds oder einer Klasse angewandt, werden die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, (gegebenenfalls) als

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des jeweiligen Gesamtportfolios erachtet, die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente werden jedoch ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Die Gesellschaft wurde mit einer Umbrella-Struktur errichtet, wobei die Fonds mit ihrem eigenen Vermögen haften. Folglich verwenden weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Revisor, Liquidator oder eine andere Person das Vermögen eines Fonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die von einem anderen Fonds verursacht wurde oder ihm zuzurechnen ist, noch werden sie dazu verpflichtet. Darüber hinaus gilt Folgendes, obwohl die einzelnen Fonds keine separaten juristischen Personen sind: (i) die Gesellschaft kann hinsichtlich eines bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Rechte auf Verrechnung zwischen den Fonds ausüben, wie sie von Gesetzes wegen hinsichtlich Gesellschaften bestehen; (ii) das Vermögen eines Fonds unterliegt den Weisungen des Gerichts, als ob der Fonds eine separate juristische Person wäre; und (iii) jeder Fonds kann aufgelöst werden, als wäre er eine separate juristische Person, stets vorausgesetzt, dass die Ernennung eines Liquidators und Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Liquidators auf den aufzulösenden Fonds beschränkt sind.

Anlagepolitik: Allgemeines

Der Fonds wird hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte investieren, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, und, soweit im maßgeblichen Nachtrag angegeben, in Anteile anderer Investmentfonds, jeweils in Einklang mit den in Anhang I – Anlagebeschränkungen beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Darüber hinaus können die Fonds für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung die in Anhang III - Effiziente Portfolioverwaltung beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente einsetzen, jedoch nur insoweit, wie die Anlageverwaltung dies als mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar erachtet. Solche Anlagetechniken und -instrumente können Finanzderivate einschließen. Nur insoweit, wie die Anlageverwaltung der Auffassung ist, dass es in Einklang mit den Anlagepolitiken der Fonds steht, und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank können die Fonds auch Finanzderivate für Anlagezwecke einsetzen. Die Anlageverwaltung wendet einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken exakt zu bewerten, zu überwachen und zu managen. Einzelheiten zu diesem Prozess wurden der Zentralbank übermittelt. Die Anlageverwaltung setzt derivative Finanzinstrumente, die nicht vom Risikomanagementprozess abgedeckt sind, so lange nicht ein, bis bei der Zentralbank ein revidierter Risikomanagementprozess eingereicht und von dieser genehmigt wurde.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Portfolio jedes einzelnen Fonds, vorbehaltlich der in den Vorschriften festgelegten Beschränkungen und zusätzlich zu allen oben genannten Anlagen, auch Bargeld, Einlagen und kurzfristige Papiere wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate (CD) und Bankakzepte sowie kurzfristige Geldmarktpapiere umfassen darf. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, einen größeren Anteil des Vermögens in dieser Form zu halten, es sei denn, dass derartige Anlagen nach ihrer Auffassung im Interesse der Anteilhaber sind.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds verlangt, dass ein bestimmter Prozentsatz dieses Fonds in eine bestimmte Art oder einen bestimmten Bereich von Anlagen investiert werden muss, gilt diese Anforderung nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als diejenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann ein Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Jeder Fonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Die Anlageverwaltung investiert nur in geschlossene kollektive Kapitalanlagen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Anlage nicht verhindert, dass der Fonds den Anteilhabern das Maß an Liquidität bietet, auf das im Prospekt und im maßgeblichen Nachtrag verwiesen wird. Zu den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, in die die Fonds investieren dürfen, gehören u. a. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an der New York Stock Exchange, Euronext Dublin und der London Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Wenn es mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds vereinbar ist, kann dieser auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Ein Fonds darf nur in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn der Fonds, in den er anlegt, nicht selbst Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft hält. Ein Fonds, der in einem anderen Fonds dieser Gesellschaft investiert ist, wird in einer Klasse investiert sein, für die keine Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Für solche Überkreuzinvestitionen eines Fonds werden keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Ein Fonds kann auch ein Engagement in einigen oder allen Vermögenswerten, auf die im Abschnitt zur Anlagepolitik jedes Fonds verwiesen wird, anstreben, indem er ein Engagement in Finanzindizes eingeht, beispielsweise durch Futures oder Swaps auf Finanzindizes. Die von der Anlageverwaltung ausgewählten Indizes entsprechen den

Anforderungen für Finanzindizes, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegt, insbesondere stellen sie eine angemessene Benchmark für die Märkte dar, auf die sie sich beziehen, werden auf angemessene Weise veröffentlicht und werden unabhängig von der Verwaltung des Fonds verwaltet. Die ausgewählten Aktien- und Schuldtitelindizes bieten ein Engagement in übertragbaren Wertpapieren, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, die jeweils unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind. Das Engagement des Fonds in Rohstoffindizes wird ein Engagement in Rohstoffindizes bieten, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und, wenn erforderlich, von der Zentralbank genehmigt wurden.

Die relevanten Indizes in den Fonds werden typischerweise monatlich neu gewichtet, die Neugewichtung kann jedoch auch häufiger oder weniger häufig erfolgen. Die mit einem Engagement bei einem Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Index erfolgt, beeinflusst werden. Angaben zu allen durch den Fonds gehaltenen Finanzindizes werden den Anteilshabern auf Anfrage von der Anlageverwaltung bereitgestellt und in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft dargelegt. Sofern die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die Einschränkungen für OGAW überschreitet, versucht die Anlageverwaltung der Situation Abhilfe zu schaffen, wobei als wichtigste Zielsetzung die Wahrung der Interessen der Anteilshaber und des jeweiligen Fonds beachtet wird.

Ein Fonds kann in chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen investieren, sofern eine solche Anlage die Anforderungen der Zentralbank und der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China erfüllt. Sofern in dem betreffenden Nachtrag eines Fonds nicht anders angegeben, ist nicht beabsichtigt, dass ein Fonds direkt oder indirekt mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A- und B-Aktien und/oder mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen Inlandsanleihen anlegt. Sollte sich dies ändern, werden die Anteilshaber des betreffenden Fonds mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert und der Prospekt wird dementsprechend aktualisiert.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind im Nachtrag für den betreffenden Fonds beschrieben. Das Anlageziel jedes Fonds wird zu keiner Zeit ohne Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss geändert. Änderungen der Anlagepolitik, die wesentlicher Natur sind, dürfen nur mit Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss, auf den sich die Änderungen beziehen, durchgeführt werden. Eine Änderung wäre wesentlich, wenn ihre Durchführung die Art der Anlagen, die Bonität, die Höchstgrenze für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des betreffenden Fonds deutlich ändern würde. Eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf einer Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilshaber innerhalb einer angemessenen Frist, und die Gesellschaft wird Vorkehrungen treffen, um es den Anteilshabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Es kann nicht zugesichert oder gewährleistet werden, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder dass er sein Anlageziel erreichen wird. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt, in dem die Faktoren, die bei einer Anlage in diesem Fonds berücksichtigt werden sollten, erläutert werden.

Effiziente Portfolioverwaltung

Jeder Fonds kann innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen verschiedene Techniken der effizienten Portfolioverwaltung (wie Optionsscheine, börsengehandelte Futures und Optionen, Devisenterminkontrakte, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, indexgebundene Anleihen und aktienindex- und rohstoffindexgebundene Futures) und der Absicherung anwenden, wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang III des Prospekts beschrieben. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements einhergehen, darunter das Kontrahentenrisiko und das Interessenkonfliktrisiko, auch den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageverwaltung bei der Anwendung dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Einsatz von Derivaten

Anleger sollten beachten, dass die Fonds Transaktionen in Finanzderivaten tätigen können. Dies erfolgt überwiegend für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/oder für Absicherungszwecke, wobei jeweils die von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen gelten.

Derivative Instrumente können eingesetzt werden für (i) Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Beispielsweise kann ein Fonds Derivate einsetzen (denen nur Vermögenswerte bzw. Sektoren zugrunde liegen dürfen, die nach der Anlagepolitik eines Fonds zulässig sind), um (i) ein Währungsrisiko abzusichern, (ii) als Ersatz für eine Position im Basiswert, wenn die Anlageverwaltung der Auffassung ist, dass ein derivatives Engagement gegenüber dem Basiswert einen besseren Wert repräsentiert als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement eines Fonds auf den Zinsausblick der Anlageverwaltung abzustimmen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Performance eines bestimmten Index einzugehen, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds in Einklang steht.

Die Anlageverwaltung kann sich gegen die Verwendung dieser Instrumente oder Strategien entscheiden. Darüber hinaus kann die Anlageverwaltung beschließen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank andere als

die unten genannten Instrumente zu verwenden, wie in dem von der Zentralbank genehmigten Risikomanagementprozess vorgesehen.

Bestimmte Fonds (wie nachstehend in der Tabelle „Zulässigkeit von Derivaten“ aufgeführt) können zusätzlich zu den zulässigen Anlagetechniken der effizienten Portfolioverwaltung sowie für Absicherungszwecke wie in Anhang III – Effiziente Portfolioverwaltung beschrieben in erheblichem Umfang Derivate einsetzen, um ihre Anlagestrategien umzusetzen. Vorbehaltlich der in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen können solche Fonds Transaktionen in den Arten von Derivaten eingehen, die in der nachstehenden Tabelle als zulässig klassifiziert sind.

Zulässigkeit von Derivaten

Zulässigkeit von Derivatetypen	Futures	Optionen	Devisenterminkontrakte	Nicht-lieferbare Terminkontrakte	Total Return Swaps	Options-scheine	Zinsswaps	Credit Default Swaps	Differenzkontrakte	Credit-Linked-Notes
Barings China Select Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Barings European Opportunities Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Barings Frontier Markets Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Barings Global Dividend Champions Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Barings Global Flexible Allocation Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Barings Russia Fund	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Barings Europe Select Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Barings German Growth Fund	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

Futures und Optionen

Wo zulässig, können bestimmte Fonds Wertpapier-, Index-, Währungs- und Zins-Futures einsetzen. Durch den Verkauf eines Futures-Kontrakts geht der Verkäufer eine Verpflichtung ein, ein Finanzinstrument der im Kontrakt vorgesehenen Art zu verkaufen und in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Durch den Kauf eines Futures-Kontrakts geht der Käufer eine Verpflichtung ein, ein Finanzinstrument der im Kontrakt vorgesehenen Art zu kaufen und in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis entgegenzunehmen.

Wo zulässig, können bestimmte Fonds Optionen auf Aktienindizes, Futures, Swaps und Währungen einsetzen. Eine (gedeckte oder nicht gedeckte) Call-Option auf eine Anlage ist ein Kontrakt, unter dem der Käufer als Gegenleistung für eine von ihm gezahlte Prämie das Recht hat, jederzeit während der Laufzeit der Option die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Eine (gedeckte oder nicht gedeckte) Call-Option ist ein Kontrakt, die dem Käufer als Gegenleistung für eine von ihm gezahlte Prämie das Recht verleiht, während der Laufzeit der Option die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die Partei, die die Option verkauft, das zugrunde liegende Wertpapier, das unter der Option gekauft (Call-Option) bzw. verkauft (Put-Option) werden kann, nicht hält.

Futures und Optionen, wie oben beschrieben, können durch bestimmte Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, eine ausgewogene Duration zu erzielen und um synthetische Engagements in bestimmten Wertpapieren einzugehen. Die Basiswerte von Futures und Optionen werden Instrumente sein, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren kann, d. h. übertragbare Wertpapiere, kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds [ETFs]), Geldmarktinstrumente, Aktien- oder Rohstoffindizes, Wechselkurse und Währungen.

Swaps

Wo zulässig, können bestimmte Fonds Swap-Kontrakte (einschließlich Total-Return-Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf Währungen, Zinssätze und Wertpapiere einsetzen.

Hinsichtlich Währungen kann ein Fonds Währungs-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Fonds Währungen mit einem festen Wechselkurs gegen Währungen mit einem variablen Wechselkurs oder Währungen mit einem variablen Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs tauschen kann. Diese Verträge gestatten dem Fonds, sein Risiko der Währungen, in denen er Anlagen hält, zu managen. Bei diesen Instrumenten beruht die Rendite des Fonds auf den Schwankungen der Wechselkurse eines festen Währungsbetrags, der von den Parteien vereinbart wurde.

Hinsichtlich Zinssätzen kann der Fonds Zins-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Fonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows oder fest verzinsliche Cashflows gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Kontrakte gestatten einem Fonds, sein Zinsrisiko zu managen. Bei diesen Instrumenten hängt die Rendite des Fonds davon ab, wie stark die Zinssätze von dem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz abweichen.

Hinsichtlich Wertpapieren und Wertpapierindizes kann ein Fonds Total-Return-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Fonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder Rentenpapiers oder eines Wertpapierindex oder festgelegten Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder Rentenpapiers oder eines Wertpapierindex gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Kontrakte gestatten einem Fonds, sein Risiko hinsichtlich bestimmter Wertpapiere oder Wertpapierindizes zu managen. Bei diesen Instrumenten beruht die Rendite des Fonds auf den Schwankungen der Zinssätze in Bezug auf die Rendite eines bestimmten Wertpapiers oder Index. Angaben hinsichtlich der Kontrahenten bei diesen Swap-Kontrakten werden unten aufgeführt.

Ein Fonds kann auch Credit Default Swaps („CDS“) verwenden. CDS sind Swap-Kontrakte, die dazu gedacht sind, das Kreditrisiko zwischen den Kontrahenten zu übertragen. CDS können von einem Fonds unter *anderem* als Absicherung gegen ein bestimmtes Länderrisiko eingesetzt werden. Der Käufer eines CDS erhält Kreditnehmerschutz, während der Verkäufer eines CDS die Kreditwürdigkeit des zugrunde liegenden festverzinslichen Instruments im Wesentlichen garantiert. Dadurch wird das Ausfallrisiko des zugrunde liegenden festverzinslichen Instruments vom Inhaber des festverzinslichen Instruments auf den Verkäufer des CDS übertragen.

Die Kontrahenten aller Swap-Kontrakte werden Institute sein, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören und keine Ermessensfreiheit in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds haben. Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Bedingungen hat die Anlageverwaltung uneingeschränkte Ermessensfreiheit bei der Ernennung von Kontrahenten, wenn sie zur Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds einen Swap eingeht. Es ist nicht möglich, alle Kontrahenten aufzuführen, da diese zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospekts noch nicht ausgewählt waren und auch von Zeit zu Zeit wechseln können.

Die Basiswerte von Swaps werden Instrumente sein, in die ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren kann.

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte sind Verträge über den Tausch einer Währung gegen eine andere - z. B. über den Tausch eines bestimmten Eurobetrages gegen einen bestimmten Dollarbetrag - zu einem künftigen Termin. Das Datum (das eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), die Menge der zu tauschenden Währung und der Preis, zu dem der Tausch erfolgte, werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Dauer des Vertrages ausgehandelt und festgelegt. Devisenterminkontrakte können in lieferbarer und nicht lieferbarer Form ge- und verkauft werden.

Ein Fonds kann auch Non-Deliverable Forward Kontrakte verwenden. Ein Non-Deliverable Forward Kontrakt ist ein zweiseitiger Finanz-Futures Kontrakt auf den Wechselkurs einer starken Währung und einer Schwellenlandwährung. Die Schwellenlandwährung wird bei Fälligkeit nicht angedient; stattdessen wird das finanzielle Ergebnis des Kontrakts in der starken Währung in bar beglichen.

Wandelbare Instrumente

Wandelbare Instrumente (d. h. Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Aktienanleihen) sind gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten, die zu einem festgelegten Umtauschkurs in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden können. Wie es generell bei Schuldtiteln der Fall ist, sinkt der Marktwert für Wandelanleihen tendenziell, wenn die Zinsen steigen, und steigt umgekehrt, wenn die Zinsen sinken.

Wandelbare Instrumente sind Wertpapiere, die den Inhaber berechtigen, sie in eine festgelegte Anzahl von Aktien umzuwandeln. Wandelbare Instrumente haben daher Merkmale von Schuldtiteln und von Aktien. Wenn der Kapitalwert der Wandelanleihe niedrig ist, verhält sich der Wert der Wandelanleihe wie ein Schuldinstrument. Wenn der Aktienwert steigt, verhält sich der Wert der Wandelanleihe eher wie eine Aktie. In Positionen in wandelbaren Instrumenten können Optionen eingebettet sein (Details hierzu werden vorstehend beschrieben), sie werden jedoch keine wesentliche Hebelwirkung (Leverage) verursachen.

Credit-Linked-Notes

Credit-Linked-Notes sind eine Form von finanzierten Derivaten, deren Cashflow von einem Ereignis abhängt, das an ein Ereignis wie einen Zahlungsausfall oder eine Änderung von Spreads beziehungsweise der Bonitätseinstufung gebunden ist.

Optionsscheine

Optionsscheine werden eingesetzt, um ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse einzugehen. Ein Optionsschein ist ein Derivat, welches das Recht verleiht, aber nicht dazu verpflichtet, ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis vor Ablauf zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Fonds kann Optionsscheine kaufen, um einen effizienten, liquiden Mechanismus zur Bildung von Wertpapierpositionen zu bieten, ohne das Wertpapier kaufen oder halten zu müssen. Investitionen in Optionsscheine dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen.

Total Return Swaps

Die Fonds können sich bis zu den unten aufgeführten Grenzen für das maximale Engagement an Total-Return-Swaps beteiligen. Die Anlageverwaltung erwartet, dass das Engagement eines Fonds in Total Return Swaps wahrscheinlich innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Beschränkungen bleiben wird.

Name des Fonds	Erwartetes Engagement, errechnet auf Basis der Summe der Nominalwerte als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds	Maximales Engagement, errechnet auf Basis der Summe der Nominalwerte als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds
Barings China Select Fund	0 %-10 %	25 %
Barings European Opportunities Fund	0 %-10 %	25 %
Barings Frontier Markets Fund	0 %-10 %	25 %
Barings Global Dividend Champions Fund	0%-10 %	100 %
Barings Global Flexible Allocation Fund	0 %-100 %	200 %
Barings Russia Fund	0 %-10 %	25 %
Barings Europe Select Fund	0 %-10 %	25 %
Barings German Growth Fund	0 %-10 %	25 %

Management von Risiken in Verbindung mit Derivaten

Die Anlageverwaltung wendet einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken exakt zu bewerten, zu überwachen und zu managen. Einzelheiten zu diesem Prozess wurden der Zentralbank übermittelt. Die Fonds setzen derivative Finanzinstrumente, die nicht im Risikomanagementprozess der Anlageverwaltung aufgeführt sind, so lange nicht ein, bis bei der Zentralbank ein revidierter Risikomanagementprozess eingereicht wurde.

Der Einsatz von Finanzderivaten (für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke) kann einen Fonds den im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken aussetzen. Das Positionsrisiko, das sich aus den Basiswerten von Finanzderivaten (außer bei indexbasierten Derivaten) (für Absicherungszwecke und/oder für Anlagezwecke) ergibt, wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus Direktanlagen die in Anhang I - Anlagebeschränkungen aufgeführten Grenzen nicht überschreiten.

Sofern im maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, wenden die Fonds zur Berechnung ihres Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie im Risikomanagementprozess der Anlageverwaltung im Einzelnen beschrieben. Das Gesamtrisiko eines Fonds wird unter Verwendung des Commitment-Ansatzes unter keinen Umständen mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts ausmachen.

Währungsabsicherung

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilshaber durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen auflegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten. Sofern im maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, sind durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen in folgenden Währungen verfügbar, unter dem Vorbehalt, dass für keinen der Fonds eine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klasse in der Basiswährung dieses Fonds verfügbar sind: AUD, CHF, RMB, GBP, USD, SEK, CAD, NZD, EUR und HKD.

Das Währungsrisiko solcher Klassen wird in der Regel in der Basiswährung abgesichert. Auch wenn nicht unbedingt für jede Klasse eines Fonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden (z. B. für eine Klasse, deren Klassenwährung dieselbe ist wie die Basiswährung), sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten betreffenden Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch ausschließlich der betreffenden Klasse zugerechnet. Die Anlageverwaltung beschränkt die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen, und die Anlageverwaltung versucht sicherzustellen, dass diese Absicherung 105 % des der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht überschreitet und 95 % desselben nicht unterschreitet. Die Anlageverwaltung überwacht die Absicherung, um sicherzustellen, dass sie annähernd 100 % beträgt, und überprüft die Absicherung, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über oder unter 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Zu stark und zu schwach abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf Währungsabsicherungsgeschäfte wird stets in Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank stehen. Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden voraussichtlich generell nicht durch Absicherungsstrategien gehebelt sein, und Absicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene werden nicht für spekulative Zwecke eingesetzt. Das Währungsrisiko eines Fonds, das sich aus den von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerten ergibt, und auch Währungsgeschäfte, die ein Fonds tätigt (außer in Bezug auf eine Klasse), werden nicht separaten Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des betreffenden Fonds. Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse getätigt werden (unabhängig davon, ob das Währungsengagement Transaktionen auf Klassenebene oder auf Fondsebene zuzurechnen ist), entfällt das Währungsengagement aus solchen Transaktionen nur auf diese Klasse und kann nicht mit dem Währungsengagement aus Transaktionen, die für eine andere Klasse getätigt werden, kombiniert oder verrechnet werden. Im geprüften Jahresabschluss jedes Fonds wird angegeben, wie Absicherungsgeschäfte eingesetzt wurden.

Währungsbeauftragte

Die Anlageverwaltung kann einen Dritten als Währungsbeauftragten im Namen der Anlageverwaltung ernennen (der „Währungsbeauftragte“). Der/die Währungsbeauftragte(n) implementiert/implementieren auf Weisung der Anlageverwaltung ein Programm zur Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder auf der Ebene der durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen. Die Anlageverwaltung kann in Zukunft auch dafür optieren, die Absicherungsfunktionen selbst auszuüben oder Dritte als Währungsbeauftragte zu ernennen.

Notierung von Anteilen

Der Verwaltungsrat darf für gewisse Anteile die Beantragung der Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin bestimmen. Anleger sollten sich an die Anlageverwaltung wenden, um in Erfahrung zu bringen, welche Klassen eines Fonds zur Zeichnung und/oder Notierung an der Euronext Dublin zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsrat geht nicht von der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarktes für die notierten Anteile eines Fonds aus, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zugelassen sind. Innerhalb eines Fonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Klassen aufgelegt und notiert werden, daher kann es vorkommen, dass mit dem Asset-Pool, auf den sich eine bestimmte Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Auflegung einer bzw. mehrerer Klassen bereits gehandelt wird. Weitere diesbezügliche Informationen finden sich in den aktuellen Zwischen- und Jahresberichten der Gesellschaft, die potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Risikofaktoren

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. **Das Anlageportfolio eines Fonds kann aufgrund eines der unten angegebenen Hauptrisikofaktoren an Wert verlieren. Ihre Anlage in dem Fonds kann aufgrund dessen Verluste erleiden. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals.**

Eine Anlage in Anteile eines Fonds stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar. Anleger möchten eine Anlage in einem Fonds möglicherweise mit anderen Arten von Anlagen ergänzen. **Eine Anlage in einem Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportfolio ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Die Differenz zu einem gegebenen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen an einem Fonds deutet darauf hin, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Zwar sind einige Risiken für bestimmte Fonds relevanter, dennoch sollten Anleger sich vergewissern, dass sie alle in diesem Prospekt erörterten Risiken, soweit sie sich auf den betreffenden Fonds beziehen, verstehen. Darüber hinaus sind im jeweiligen Nachtrag weitere Informationen über die spezifischen mit den einzelnen Fonds verbundenen Risiken aufgeführt.

Anleger sollten alle Risikofaktoren lesen, um ihre Anwendbarkeit auf einen spezifischen Fonds festzustellen, in den sie zu investieren beabsichtigen.

Die folgenden Risikofaktoren beziehen sich auf bestimmte Risiken, die mit der Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, und die Anleger werden dazu aufgefordert, mit ihren Fachberatern darüber zu sprechen. Dies soll keine umfassende Zusammenfassung aller mit einer Anlage in die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds verbundenen Risiken sein.

ALLGEMEINE RISIKEN

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Fonds zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen. Wenn die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen vom Kapital eines Fonds und nicht von generierten Erträgen des betreffenden Fonds abgezogen werden, kann dies das Wachstum beschränken und möglicherweise das Kapital vermindern, da das Kapital des betreffenden Fonds, das für zukünftige Anlagen und für ein Kapitalwachstum zur Verfügung steht, verringert werden kann, was jedoch auch zu einer Erhöhung der Erträge für die Ausschüttung von Dividenden führen kann. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Da Gebühren und Aufwendungen grundsätzlich vom Kapital abgezogen werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum. Da Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden können, weisen wir die Anleger darauf hin, dass aufgrund des möglicherweise ausbleibenden Kapitalwachstums ein größeres Risiko eines Kapitalschwunds besteht und dass wahrscheinlich aufgrund des Kapitalschwunds der Wert zukünftiger Renditen des Fonds geringer ausfallen könnte. Dementsprechend sind Dividendenausschüttungen, die während der Dauer des Fonds geleistet werden, als eine Art Kapitalrückerstattung anzusehen. Der Grund dafür, dass Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise abgezogen werden, liegt darin, dass sich dadurch der ausschüttungsfähige Ertrag des Fonds erhöht.

Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilsklassen.

Ausschüttungen nicht realisierter Kapitalerträge

Ein Fonds zahlt normalerweise Dividenden aus überschüssigen Nettoerträgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch den Teil der ggf. vorhandenen Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste ausschütten, der ihrer Meinung nach angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Die Zahlung von Ausschüttungen nicht realisierter Kapitalerträge entspricht nach den Offenlegungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde in Hongkong einer Ausschüttung aus dem Kapital, und diese Ausschüttung entspricht unter solchen Umständen einer Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers bzw. von etwaigen Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Ausschüttungen, die die Zahlung von nicht realisierten Kapitalgewinnen als Dividenden beinhalten (was einer Dividendenzahlung aus dem Kapital gleichkommt), können zu einer sofortigen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds führen. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ertragsausschüttungen, und Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich unabhängig beraten zu lassen.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft, die verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sind, dürfen Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Anlagen für die Gesellschaft über die oder mit jedem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft vornehmen.

Ferner dürfen Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2010 bei der Depotbank oder einem verbundenen Unternehmen der Depotbank hinterlegt oder in von der Depotbank oder jedem verbundenen Unternehmen der Depotbank ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Geschäfte dürfen auch mit der oder über die Depotbank oder mit jeglichen anderen verbundenen Unternehmen der Depotbank oder über diese vorgenommen werden.

Es gibt keine Beschränkung für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, dem Allgemeinen Verwalter, der Depotbank oder mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, dem Allgemeinen Verwalter oder der Depotbank oder deren jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften verbundenen juristischen Personen durchgeführt werden, vorausgesetzt, das Geschäft wird zu den üblichen Geschäftsbedingungen und nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt. Derartige Geschäfte müssen im Einklang mit den Interessen der Anteilsinhaber stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, der Allgemeine Verwalter, die Depotbank oder mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, dem Allgemeinen Verwalter oder der Depotbank bzw. deren leitende Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften verbundene juristische Personen sind nicht verpflichtet, gegenüber den Anteilsinhabern über die damit erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen, und alle derartigen Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, sofern:

- (i) eine von der Depotbank (oder falls die Depotbank an dem Geschäft beteiligt ist, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent bezeichnete Person den Preis, zu dem das Geschäft durchgeführt wurde, als gerecht bestätigt;
- (ii) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäß deren Vorschriften erfolgt;
- (iii) wenn die vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, die Depotbank (bzw. wenn die Depotbank an der betreffenden Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft normalen, marktüblichen, unter unabhängigen Dritten ausgehandelten Geschäftsbedingungen entspricht und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Anlageverwaltung handelt in Bezug auf diesen Prospekt und damit verbundene Angelegenheiten für die Gesellschaft, und die Anlageverwaltung oder mit ihr verbundene Unternehmen besitzen unter Umständen ein Interesse an oder Bestände von Anteilen der Gesellschaft. Sie handelt in Bezug auf eine Investition in der Gesellschaft für keine andere Person und berät keine andere Person und behandelt keine andere Person als ihren Kunden (es sei denn, dass zwischen der Anlageverwaltung und der betreffenden Person andere Vereinbarungen gelten); sie ist auch nicht verpflichtet, einer solchen anderen Person beste Ausführung oder irgendeine andere der ihren Kunden gewährten Schutzeinrichtungen zu bieten.

Kontrahentenrisiko

Unter einem Kontrahentenrisiko, auch Ausfallrisiko, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen nicht den entsprechenden Betrag einer Anleihe oder eines sonstigen Handelsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten von Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, in denen der Fonds anlegen kann. Investiert ein Fonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, das bzw. der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt

Wechselkursrisiko

Die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Darüber hinaus kann eine Anteilsklasse eines Fonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgegeben werden. Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung und durch Änderungen in Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Risiko bei der Internetsicherheit

Die Gesellschaft und ihre Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf.

Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, den Allgemeinen Verwalter oder die Depotbank oder andere Serviceanbieter wie Finanzmittler betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Allgemeinen Verwalters zur Berechnung des NIW, Behinderungen des Handels für das Portfolio der entsprechenden Fonds, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die die Gesellschaft investiert, oder aber Kontrahenten von Transaktionen der Gesellschaft, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Risiko der Fondsschließung

Falls ein Fonds vorzeitig geschlossen wird, müsste die Gesellschaft an die Anteilhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen des Fonds auszahlen. Zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs oder einer solchen Ausgabe können bestimmte vom Teilfonds gehaltene Anlagen unter dem Wert der Anfangskosten solcher Anlagen liegen, was für die Anteilhaber einen erheblichen Verlust bedeuten kann. Darüber hinaus würden jegliche Gründungskosten hinsichtlich des Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, zu diesem Zeitpunkt mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden. Die Umstände, unter denen der Fonds beendet werden kann, finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Auflösung der Gesellschaft und Beendigung eines Fonds“.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portfolios eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Anlagen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Einige Fonds können in erheblichem Ausmaß in Europa investieren. Vor dem Hintergrund der fiskalischen Bedingungen und Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung einiger europäischer Länder sorgt die Krise in der Eurozone weiterhin für Unsicherheit und es herrscht wenig oder gar keine Klarheit darüber, wie die Situation auf Dauer gelöst werden soll. Ungünstige Ereignisse, z. B. die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten in der Eurozone, der Austritt eines oder aller relevanten EU-Mitgliedsstaaten aus der Eurozone sowie eine Kombination der oben genannten oder sonstiger ökonomischer oder politischer Ereignisse, können negative Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen eines Fonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in Europa ausgesetzt sein.

Sollten bestimmte Länder den Euro nicht mehr als Lokalwährung verwenden, könnte der Ausstieg eines EU-Mitgliedsstaates aus dem Euro oder die Auflösung des Euro eine Redenominierung einiger oder aller auf den Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Aktien) erforderlich machen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der auf den Euro lautenden Vermögenswerte eines Fonds und die Performance von Fonds, die derartige Vermögenswerte halten, auswirken. Ein Auseinanderbrechen der Eurozone oder Austritte aus dem Euro können zusätzliche Performance-, Rechts- und operative Risiken für den Fonds verursachen und zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Bestimmungen von Verträgen führen, die unter das Recht eines gegenwärtigen EU-Mitgliedsstaates fallen.

Zwar unterstützen die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden Maßnahmen (wie Wirtschaftsreformen und den Bürgern auferlegte Sparmaßnahmen), um sich der derzeitigen Finanzlage anzunehmen, es besteht aber die Sorge, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die zukünftige Stabilität und das Wirtschaftswachstum in Europa ungewiss bleiben. Falls es zu einer Krise kommt, könnte es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt und das zukünftige Wachstum wäre beeinträchtigt. Performance und Wert des Fonds könnten unter Umständen durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder die potenzielle europäische Krise könnte zusätzlich zu den oben genannten Problemen unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen, die sich auf Performance und Wert der Fonds nachteilig auswirken könnten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine große Anzahl von Anlegern zum gleichen Zeitpunkt für eine Rückgabe ihrer Anlage im Fonds entscheiden könnte. Die Anleger werden außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sich die Ereignisse in Europa in andere Regionen der Welt fortpflanzen und dabei das globale Finanzsystem und andere lokale Volkswirtschaften beeinträchtigen können, was sich letztlich negativ auf die Performance und den Wert eines Fonds auswirken würde.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Schuldtitel, in die ein Fonds investiert, müssen nicht auf einem aktiven Sekundärmarkt gehandelt werden. Zudem können Schuldtitel an bestimmten Märkten einer höheren Volatilität und einer niedrigeren Liquidität ausgesetzt sein als in weiter entwickelten Märkten. Die Preise der auf solchen Märkten gehandelten Wertpapiere können Schwankungen unterliegen. Solche Wertpapiere können bedeutende Geld- und Briefspannen haben, und einem Fonds können erhebliche Handelskosten entstehen. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn die Größe einer Transaktion einen relativ großen Anteil des durchschnittlichen Handelsvolumens im entsprechenden Wertpapier darstellen würde oder der betreffende Markt illiquide ist (wie im Fall vieler privat begebener Derivate, strukturierter Produkte usw.), kann es sein, dass es nicht möglich ist, zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu liquidieren. Weitere Informationen dazu, wie die Anlageverwaltung das Liquiditätsrisiko steuert, finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Liquiditätsrisikomanagement“.

Risiko der Marktstörung

Der Fonds kann im Fall von Marktstörungen dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Störungen schließen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Störungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko eines Fonds größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Fonds den Handel erschwert.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einen Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einem Fonds unterliegt Wertschwankungen, und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Am 23. Juni 2016 hielt das Vereinigte Königreich ein Referendum ab und stimmte für einen Austritt aus der Europäischen Union. Dies hat auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa Volatilität hervorgerufen und kann auch zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und finanziellen Vertrauens in solche Märkte führen. Der Umfang und der Prozess des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und das längerfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmenwerk, das zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geschaffen werden muss, sind gegenwärtig unklar und es ist wahrscheinlich, dass sie für einige Zeit zu anhaltender politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit und Phasen verstärkter Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den breiteren europäischen Märkten führen werden. Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erhalten, haben.

Der Austritt aus der Europäischen Union kann zudem zu wesentlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Vereinigten Königreich führen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen für die Gesellschaft, ihre Anlagen oder die Position der Anteilhaber zu beurteilen. Anleger sollten beachten, dass diese und andere ähnliche Konsequenzen, die sich aus dem Ergebnis des Referendums ergeben, den Wert der Anteile und die Performance der Gesellschaft negativ beeinflussen können.

Aussetzen des Handels

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen, und den Fonds dadurch Verlusten aussetzen und negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerung

Jede Änderung hinsichtlich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder investiert hat, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds und folglich auf den Wert der Anlagen des Fonds in der betreffenden Rechtsordnung, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilsinhaber auswirken.

Ein Fonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Bestimmte Anlagen können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen unterliegen. Alle Anlagen in entwickelten oder Schwellenmärkten können neuen Steuern unterliegen, oder der auf entstehende Erträge oder Kapitalerträge erhobene Steuersatz kann infolge zukünftiger oder rückwirkender Änderungen von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung steigen oder sinken. Es ist möglich, dass ein Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem Land, in dem eine Anlage zu Steuerzwecken ansässig ist, von einer Steuerermäßigung profitieren kann, jedoch auch, dass dies nicht der Fall ist.

Bestimmte Länder besitzen möglicherweise ein weniger gut definiertes Steuersystem, das unvorhersehbare Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann, daher könnten die Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen betreffenden Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Folglich werden, wenn ein Fonds aufgrund von fundamentaler Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder aufgrund des Fehlens eines entwickelten Mechanismus für die praktikable und pünktliche Steuerzahlung Steuern für vorherige Jahre zahlt, alle zugehörigen Kosten ebenso dem Fonds zu berechnen sein. Solche verspätet gezahlten Steuern werden einem Fonds normalerweise zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem die Entscheidung zur Abgrenzung der Verbindlichkeit in den Konten des Fonds getroffen wird.

Infolge der oben genannten Situationen können sich die von den Fonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können den Anlegern eines Fonds Vor- oder Nachteile entstehen, wenn sie Anteile des Fonds zeichnen oder zurückgeben.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft einhergehenden steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung“.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen des „Hiring Incentives to **Restore** Employment Act 2010“ zur Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten („FATCA“), die für bestimmte Zahlungen gelten, dienen im Grunde genommen dazu, Finanzinstitutionen zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“, „IRS“) zu verpflichten, wobei eine Unterlassung der Bereitstellung der geforderten Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Zur Vermeidung der US-Quellensteuer müssen Anleger aus den Vereinigten Staaten und außerhalb der Vereinigten Staaten Informationen über sich selbst und ihre Anleger bereitstellen. Die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten haben daher zur Umsetzung von **FATCA** am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („Irisches IGA“) unterzeichnet (siehe Überschrift „Sonstiges“ innerhalb des Abschnitts „Besteuerung“ für weitere Angaben).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit die Gesellschaft jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf ihre Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen der Gesellschaft handelnde Allgemeine Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilsinhabers in der Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält. Wenn die Verwaltungsgesellschaft solche Maßnahmen ergreift oder Abhilfe schafft, muss sie in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln.

Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater im Hinblick auf die Berichts- und Zertifizierungsvorschriften sowie die möglichen Auswirkungen von FATCA für sie und die Gesellschaft beraten zu lassen, die innerhalb der USA auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene sowie außerhalb der USA mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind.

Common Reporting Standard

Die OECD hat den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht ins Ausland auf globaler Basis anzugehen. Der CRS stellt einen gemeinsamen Standard für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Informationen über Finanzkonten bereit. Gemäß dem CRS erhalten teilnehmende Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern aus. Der Austausch von Informationen wurde im September 2017 aufgenommen. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS erfüllen. Die Anteilhaber müssen der Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bußgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des entsprechenden Fonds unterliegen.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft an ihren Steuerberater wenden.

Bewertungsrisiko

In die Bewertung der Anlagen eines Fonds können Ungewissheiten und beurteilende Feststellungen einfließen. Wenn sich eine solche Bewertung als unzutreffend erweist, kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds beeinflussen.

Anlage in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes)

Ein Fonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und unterliegt daher den mit den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Risiken. Ein Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen erfolgreich umgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Anlagen in diesen kollektiven Kapitalanlagen können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Es kann ferner nicht garantiert werden, dass die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen immer über ausreichend Liquidität verfügen, um die Rücknahmeanträge für den Fonds zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, zu erfüllen.

FONDSSPEZIFISCHE RISIKEN

Durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen

Durch gesicherte Anteilsklassen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Wechselkurs der jeweiligen gesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds abzufedern. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, dieses Risiko zu mindern, indem sie Finanzinstrumente wie die unter „Anlagepolitik: Allgemeines – Techniken der effizienten Portfolioverwaltung“ beschriebenen Instrumente verwendet, wobei die abgesicherten Positionen dadurch 105 % des der jeweiligen Klasse des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht über- und 95 % des der jeweiligen Klasse des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht unterschreiten dürfen.

Die Absicherung von Währungsrisiken bringt auch potenzielle Nachteile mit sich. Bei Absicherungstechniken fallen Transaktionskosten an, die von der gesicherten Anteilsklasse getragen werden. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, eine perfekte Währungsabsicherung zu erreichen, so dass es keine Garantie dafür gibt, dass eine Währungsabsicherung vollkommen effektiv sein wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Anteilhaber der betreffenden Klasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Maße gemindert werden können, wenn die Anteilswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

Haftung des Fonds

Die Anteile der entsprechenden gesicherten Anteilsklasse des Fonds können Schwankungen im Nettoinventarvermögen je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Jedoch sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds.

RMB Hedged Anteilsklasse

Der RMB unterliegt einem verwalteten, frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB auf zwei Märkten gehandelt: der Onshore-RMB (CNY) auf dem chinesischen Festland und der Offshore-RMB (CNH) vornehmlich in Hongkong. Der Onshore-RMB (CNY) ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenbeschränkungen und bestimmten Auflagen der Regierung der Volksrepublik China. Der Offshore-RMB (CNH) ist dagegen frei handelbar. Für die RMB Hedged Anteilsklassen wird der Offshore-RMB (CNH) als Wechselkurs verwendet. Der Wert des Offshore-RMB (CNH) könnte aufgrund verschiedener

Faktoren, insbesondere aufgrund von Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen, möglicherweise wesentlich vom Wert des Onshore-RMB (CNY) abweichen. Dementsprechend können RMB Hedged Anteilsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

Anlagen in landwirtschaftlichen Rohstoffen und Soft Commodities

Naturereignisse wie Brände, Dürreperioden, jahreszeitlich unübliche Regenfälle, Seuchen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall sowie menschliches Versagen und Unterbrechungen der Wasserversorgung können sich negativ auf die Märkte für landwirtschaftliche Rohstoffe und Soft Commodities auswirken. Die Märkte für landwirtschaftliche Rohstoffe und Soft Commodities können darüber hinaus wesentlichen Schwankungen unterliegen, bei denen die Preise beispielsweise aufgrund von Änderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen auf den Märkten stark steigen oder fallen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Bestimmte Fonds können Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der VRC gebunden sind. Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Verwahrstellen in sich bergen. Beispielsweise besteht das Rechtstitel bei börsengehandelten Wertpapieren in der VRC lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Methoden der Depotbanken und Registrierungsstellen sind möglicherweise hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend erprobt.

Anlagen in der VRC hängen weiterhin von wesentlichen Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas ab. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigt werden. Die Kontrolle der chinesischen Regierung über die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die ein Fonds investiert, negativ auswirken. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und -beschränkungen. Der Vermögenswert eines Fonds, der in der Basiswährung des betreffenden Fonds gemessen wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen geschmälert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden. Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass der Wert des RMB gegenüber der Basiswährung des Anlegers nicht zurückgehen wird. Jede Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlagen von Anlegern in einem Fonds beeinträchtigen. Obwohl es sich beim Offshore-RMB („CNH“) und beim Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Eine Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken. Unter außergewöhnlichen Umständen können Rücknahme- und/oder Dividendenzahlungen in RMB aufgrund von Wechselkurskontrollen und Beschränkungen des RMB verschoben werden.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Usancen in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Durch eine Investition in chinesischen Wertpapieren wie chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und chinesischen Inlandsanleihen (auch indirekt durch die Anlage in anderen KAG oder Partizipationsscheinen) ist ein Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, die nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen und/oder geltende Steuerbefreiungen vermieden werden können. Es gibt Risiken und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, Bestimmungen und Praktiken in der VRC in Bezug auf Kapitalerträge und/oder Zinsen/Dividenden, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect-System (die „Connect-Systeme“), RQFII-Quoten, die CIBM-Initiative und/oder Bond Connect oder über andere Initiativen realisiert werden, die einem Fonds Zugang zu den Finanzmärkten der VRC und/oder ein Engagement in Emittenten der VRC verschaffen. Es gibt auch keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden der VRC zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die für den Handel berechtigter ausländischer institutioneller Anleger am China Interbank Bond Market (CIBM) zu zahlen sind. Daher ist es ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten ein Fonds in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren der VRC hat. Etwaige erhöhte Steuerverbindlichkeiten können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Diese Ungewissheit macht es für einen Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil Steuerrückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, bei der letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre. In Anbetracht der potenziellen Unwägbarkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Investitionen in chinesische Wertpapiere, einer möglichen Veränderung der Steuervorschriften und der möglicherweise retroaktiven Anwendung von Steuern oder Steuerverbindlichkeiten können sich jegliche von den entsprechenden Fonds vorgenommene Steuerrückstellungen als zu hoch oder zu niedrig erweisen,

um eventuelle Steuerverbindlichkeiten zu decken. Folglich können Anleger der entsprechenden Fonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den entsprechenden Fonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der chinesischen Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt. Falls Steuerrückstellungen gebildet werden, wird der Nettoinventarwert eines Fonds durch Fehlbeträge zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten beeinträchtigt, die dem Vermögen des betreffenden Fonds belastet werden. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten können niedriger sein als die getätigten Steuerrückstellungen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rückgaben können Anleger durch zu niedrige Steuerrückstellungen einen Nachteil haben bzw. keine Ansprüche auf irgendeinen Teil einer zu hohen Rückstellung haben.

Derzeit dürfen ausländische Anleger nur wie folgt in chinesische A-Aktien, chinesische Inlandsanleihen und am inländischen Wertpapiermarkt der VRC investieren: (1) über im Rahmen der QFII-Verordnungen und/oder der RQFII-Verordnungen genehmigte Quoten; (2) über die Connect-Systeme; (3) als strategischer Anleger im Rahmen geltender Verordnungen der Volksrepublik China; und/oder (4) über die Regelungen für den Zugang aus dem Ausland (Foreign Access Regime) (wie unten definiert). Ausländische Anleger können direkt in chinesische B-Aktien investieren. Es ist möglich, dass es künftig andere, von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Möglichkeiten geben wird, direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen zuzulassen. Sofern dies mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie eines Fonds vereinbar ist und diesen entspricht, wird erwartet, dass ein Fonds über die oben genannten Mittel ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen eingehen kann, sofern erforderlichenfalls die entsprechenden Lizenzen, Registrierungen und/oder Quoten erlangt werden. Es kann auch möglich sein, ein indirektes Engagement in chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und/oder chinesischen Inlandsanleihen durch die Anlage in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Partizipationsscheinen erlangen. Die Einzelheiten zu einer solchen Anlage sind im jeweiligen Nachtrag des entsprechenden Fonds aufgeführt.

Connect-Systeme und die mit ihnen verbundenen Risiken

Die Connect-Systeme sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) / Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (je nach Sachlage) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, sich gegenseitig Zugang zum Aktienmarkt auf dem chinesischen Festland und in Hongkong einzuräumen.

Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger über ihre Makler mit Sitz in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SSE notiert sind („SSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shanghai Hong Kong Connect-Systems gelten. SSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts an der SSE notierte Aktien, bei denen es sich um (a) im SSE 180 Index vertretene Aktien handelt; (b) im SSE 380 Index vertretene Aktien; (c) chinesische A-Aktien handelt, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, für die es jedoch entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe, dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ aufgeführt sind.

Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland in gleicher Weise über ihre Makler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shenzhen Hong Kong Connect-Systems gelten. SZSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts (a) sämtliche im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB, und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, für die es entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SZSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind. Im Anfangsstadium des Shenzhen Hong Kong Stock Connect sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board notierten Aktien unter dem Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der entsprechenden Regeln und Vorschriften in Hongkong beschränkt, einschließlich aller relevanten Fonds.

Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der SSE-Wertpapiere/SZSE-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Shanghai Trading Link bzw. den Northbound Shenzhen Trading Link vornehmen. Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über die Connect-Systeme zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Fonds beeinträchtigen, wenn der Fonds beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wird.

Es ist vorgesehen, dass sich sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, das Northbound und/oder das Southbound Trading gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde(n) eingeholt. Durch eine Aussetzung des Northbound Trading wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt, über die Connect-Systeme Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten.

Unterschiedliche Handelstage zwischen den Aktienmärkten der VRC und den Tagen, an denen die Connect-Systeme in Betrieb sind, können ebenfalls dazu führen, dass ein Fonds dem Risiko von Kursschwankungen ausgesetzt ist, und können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Anleger sollten auch beachten, dass die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für die Connect-Systeme Änderungen unterliegen können, die auch rückwirkend geltend können. Es können in Zukunft auch zusätzliche Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Connect-Systeme erlassen werden. Die Connect-Systeme unterliegen Quotenbeschränkungen. Durch eine Aussetzung des Handels über das Programm wird die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien oder zum Zugang zum Markt der VRC über das Programm beeinträchtigt. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt werden.

Die SSE- und SZSE-Wertpapiere in Bezug eines Fonds werden von der Depotbank auf Konten im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als zentraler Wertpapierdepotbank in Hongkong geführt werden. Als Nominee-Inhaber hält HKSCC wiederum die SSE- und SZSE-Wertpapiere über ein Omnibus-Wertpapierkonto, welches bei ChinaClear für jedes der Connect-Systeme auf seinen Namen registriert ist. Die maßgeblichen CSRC-Vorschriften und die Regeln von ChinaClear sehen zwar generell das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor, und Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Gesellschaft und die Fonds) würden als wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere anerkannt. Die Beschaffenheit und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere über HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China jedoch nicht eindeutig definiert. Es fehlt in den Gesetzen der Volksrepublik China eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßiger Besitz“ und „wirtschaftliches Eigentum“ und bisher wurden nur wenige Fälle, bei denen eine Nominee-Kontenstruktur involviert war, vor Gerichten der Volksrepublik China verhandelt. Daher sind die Beschaffenheit und die Durchsetzungsmethoden für die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der Volksrepublik China unklar. Ferner ist noch nicht erprobt, wie ein Anleger (wie beispielsweise ein relevanter Fonds) als wirtschaftlich Berechtigter von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect seine Rechte ausüben und vor den Gerichten in der VRC durchsetzen kann. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, eventuell nicht klar, ob die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere als für das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Fonds, die in Aktien investieren, die am Small and Medium Enterprise Board der SZSE („SME Board“) und/oder am ChiNext Board notiert sind, unterliegen möglicherweise stärkeren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind höheren Risiken und einem höheren Umschlag ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren. Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Aktien können überbewertet sein und solche Bewertungen sind unter Umständen nicht angemessen. Die Aktienkurse können aufgrund der geringeren Anzahl an in Umlauf befindlichen Anteilen anfälliger für Manipulationen sein. Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind weniger streng in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital als für Unternehmen am Main Board und am SME Board. Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Unternehmen, in denen er anlegt, ihre Notierung einstellen, kann ein Fonds dadurch beeinträchtigt werden. Anlagen in das SME Board und/oder ChiNext Board können zu deutlichen Verlusten für einen Fonds und seine Anleger führen.

Anlagen über die Connect-Systeme unterliegen auch zusätzlichen Risiken wie dem Registrierungs- und Ausfallrisiko, dem regulatorischen Risiko und den Risiken im Zusammenhang mit anderen spezifischen chinesischen Anlagerfordernissen, -regeln und -vorschriften (z. B. Short-Swing-Profit-Rule und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen), Währungsrisiken und der Möglichkeit einer eingeschränkteren Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Hauptversammlungen, dem operationellen Risiko in Bezug auf die Systeme der Marktteilnehmer sowie Risiken in Bezug auf die Anforderung der vorgelagerten Überwachung (Front-End Monitoring). Infolgedessen kann der Zugang eines Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit die Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt werden und/oder der Nettoinventarwert eines Fonds kann negativ beeinflusst werden. Es sollte auch beachtet werden, dass die Anlagen des Fonds über Northbound Trading nach den Connect-Systemen weder durch nationale Anlegerentschädigungssysteme begünstigt werden noch durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgesichert sind.

Für den Betrieb der Connect-Systeme gelten verschiedene Regeln und Vorschriften, einschließlich der Handels-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsvereinbarungen, der Berechtigung für Anleger und Teilnehmer usw. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=de

Regelungen für den Marktzugang aus dem Ausland (Foreign Access Regime) (wie unten definiert und damit verbundene Risiken)

Ein Fonds kann über die CIBM-Initiative, Bond Connect und vorbehaltlich anderer von den Behörden des chinesischen Festlandes erlassener Vorschriften und Verwaltungsverfahren in den China Interbank Bond Market investieren („Foreign Access Regime“).

Nach den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische institutionelle Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über einen Onshore-Abwicklungsagenten (wie in der CIBM-Initiative) oder einen Offshore-Verwahrungsagenten (wie in Bond Connect) tun, und der betreffende Agent nimmt die entsprechenden Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden vor. Es gibt keine

Quotenbeschränkung. Die betreffenden Fonds können daher dem Risiko von Zahlungsausfällen oder Irrtümern auf Seiten dieser Agenten unterliegen.

Die Regeln und Rechtsvorschriften für das Foreign Access Regime können Änderungen unterliegen, die auch rückwirkend geltend können. Falls die zuständigen Behörden des chinesischen Festlands die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, kann die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage am China Interbank Bond Market beeinträchtigt sein. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Die Marktvolatilität und der mögliche Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am China Interbank Bond Market können zu erheblichen Kursschwankungen dieser Wertpapiere führen. Ein Fonds, der in solchen Wertpapiere anlegt, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Solche Wertpapiere können bedeutende Geld- und Briefspannen haben und einem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und er kann beim Verkauf solcher Wertpapiere sogar Verluste erleiden.

Soweit ein Fonds am China Interbank Bond Market Geschäfte tätigt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der ein Geschäft mit einem Fonds abgeschlossen hat, kann in Bezug auf seine Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung seines Wertes ausfallen.

Anlagen am Anleihemarkt der VRC können auch mit Bonitätsrisiken verbunden sein. Das inländische Kreditratingsystem der VRC muss noch mit den internationalen Standards in Einklang gebracht werden. Abgesehen von bestimmten von staatlichen Stellen, Großbanken und Unternehmen ausgegebenen Anleihen, die nach internationalen Kreditstandards bewertet werden, basieren die meisten Bonitätsbewertungen für Anleihen nach wie vor auf Ratings inländischer Ratingagenturen. Dies kann für einen Fonds zu Schwierigkeiten führen, die Bonität und das Kreditrisiko seiner Anlage in Anleihen richtig einzuschätzen. Chinesische Inlandsanleihen, in die ein Fonds investiert hat, können ein Rating unter Investment Grade aufweisen oder von keiner Ratingagentur mit internationalem Standard bewertet sein. Solche Wertpapiere unterliegen in der Regel einem höheren Kreditrisiko und einer niedrigeren Liquidität, was zu größeren Wertschwankungen führen kann. Der Wert dieser Wertpapiere kann auch schwieriger zu ermitteln sein und daher kann der Nettoinventarwert eines Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, volatiler sein. Anleger sollten sich daher dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einen solchen Fonds einer höheren Volatilität, höheren Kursschwankungen und höheren Risiken unterliegt als eine Anlage in Anleiheprodukten in weiter entwickelten Märkten.

Die Anlage in chinesischen Inlandsanleihen über die CIBM-Initiative und/oder Bond Connect unterliegt ebenfalls regulatorischen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für diese Systeme können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die zuständigen Behörden des chinesischen Festlands die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen oder Anleiheprodukte aus dem Bereich der investierbaren Anleihen zurückziehen, wird dies die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in chinesischen Inlandsanleihen beeinträchtigen. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann dieser Fonds infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Die CIBM-Initiativen erfordern, dass ein Fonds, der durch solche Initiativen investiert, eine Onshore-Verwahrstelle bzw. beauftragte Bank bestellt. Falls eine solche Verwahrstelle bzw. beauftragte Bank sich weigert, gemäß den Anweisungen des Fonds zu handeln, oder in dem seltenen Fall, dass die Verwahrstelle/beauftragte Bank selbst zahlungsunfähig ist, kann die Durchsetzung der Handelsdokumente und der zugrunde liegenden Vermögenswerte verzögert werden und mit Unsicherheiten verbunden sein. Nach dem Recht der VRC kann im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses, auch wenn die von den Depotbanken der VRC verwahrten Vermögenswerte als von den Eigenmitteln der Verwahrstelle getrennt betrachtet werden, die Rückerlangung der verwahrten Vermögenswerte verschiedene rechtliche Verfahren erfordern, die zeitaufwändig sind.

Der Handel über Bond Connect wird mittels neu entwickelter Handelsplattformen und Betriebssysteme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin den Änderungen und Entwicklungen am Markt angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht richtig funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds zum Handel über Bond Connect (und damit die Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann daher beeinträchtigt werden. Wenn ein Fonds über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, kann zudem das Risiko von Verzögerungen in den Auftragserteilungs- und/oder den Abwicklungssystemen bestehen.

Im Rahmen des Bond Connect kann ein Handelsauftrag nur mit Onshore-Market Makern ausgeführt werden, die von den chinesischen Aufsichtsbehörden als Kontrahenten genehmigt wurden. Die über Bond Connect gekauften Schuldtitel dürfen nach den geltenden Vorschriften im Allgemeinen nur über Bond Connect verkauft, gekauft oder anderweitig übertragen werden. Dies kann den Fonds einem Abrechnungsrisiko aussetzen, wenn sein Kontrahent ausfällt, und die Fähigkeit des Fonds einschränken, Geschäfte mit verschiedenen Kontrahenten auszuführen.

Über Bond Connect gekaufte Schuldtitel werden im Namen von CMU gehalten. Das Eigentum des Fonds an diesen Schuldtiteln spiegelt sich möglicherweise nicht direkt in den Eintragungen in den Büchern bei CCDC/SHCH wider, sondern ergibt sich stattdessen aus den Aufzeichnungen von CMU. Der Fonds kann daher von der Fähigkeit oder Bereitschaft der CMU als Inhaberin der Aufzeichnungen über die Schuldtitel, die im Rahmen von Bond Connect gekauft wurden, abhängen, um die Eigentumsrechte im Namen und zugunsten des Fonds durchzusetzen. Wenn der Fonds

seine Eigentums- oder Gläubigerrechte direkt gegen die Anleiheemittenten durchsetzen möchte, fehlt es in China an Präzedenzfällen, ob eine solche Klage von den chinesischen Gerichten zugelassen und ihr zur Durchsetzung verholffen wird.

QFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das QFII-Programm, das es qualifizierten ausländischen Anlegern ermöglicht, direkt in bestimmte Wertpapiere auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People's Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden. Anlagen über das QFII-Programm müssen über Inhaber einer QFII-Lizenz und eine angemessene Anlagequote getätigt werden. Bestimmte Anlageverwaltungsgesellschaften, die die Zulässigkeitsanforderungen gemäß den QFII-Verordnungen erfüllen, können künftig eine QFII-Lizenz und -Quote beantragen. Sollte die erforderliche QFII-Lizenz und die erforderliche Anlagequote in Zukunft erlangt werden, können bestimmte Fonds über das QFII-Programm direkt auf dem chinesischen Festland investieren.

Falls ein Fonds künftig über das QFII-Programm anlegt, sollten Anleger beachten, dass die Fähigkeit eines Fonds, solche Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich der dann geltenden Devisenkontrollen und der sonstigen geltenden Anforderungen der VRC, darunter die Regelungen zur Beschränkung von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC abhängig ist, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die QFII-Verordnungen nicht aufgehoben werden. Ein Fonds, der über das QFII-System in die Märkte der VRC investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Wenn ein Fonds über das QFII-Programm in chinesische A-Aktien oder sonstige Wertpapiere in der VRC investiert, werden diese Wertpapiere von einer vom QFII im Einklang mit den QFII-Verordnungen bestellten lokalen Verwahrstelle (der „QFII-Verwahrstelle“) gehalten. Die QFII-Verwahrstelle kann ein oder mehrere Wertpapierkonten im Namen des QFII-Lizenzinhabers für das Konto des betreffenden Fonds gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China eröffnen, und ein Fonds kann einem Verwahrungsrisiko unterliegen. Wenn die QFII-Verwahrstelle ausfällt, kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden. Im Fall der Liquidation der QFII-Verwahrstelle finden die entsprechenden Gesetze der VRC Anwendung und auf Barkonten bei der QFII-Verwahrstelle gehaltene Barmittel des betreffenden Fonds werden ein Bestandteil ihres Vermögens in der VRC und der Fonds wird im Hinblick auf diesen Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger.

Ferner können einem Fonds, der über das QFII-System investiert, Verluste durch einen Ausfall oder durch Handlungen oder Unterlassungen der QFII-Verwahrstelle oder der Makler in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich für einen Fonds, der über das QFII-Programm investiert, negative Auswirkungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Die QFII-Verordnungen enthalten derzeit bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Rückführung von Geldern, und der Rückführungsprozess kann sich durch die Erfüllung solcher Anforderungen verzögern. Die SAFE kann in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der VRC, der Nachfrage und dem Angebot auf dem Devisenmarkt und der Zahlungsbilanz auch Maßnahmen zur Verwaltung der Rückführung von Geldern durch QFII treffen. In einem solchen Fall kann die Fähigkeit eines Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, beeinträchtigt werden.

Ferner kann die QFII-Lizenz eines QFII-Lizenzinhabers jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Praktiken oder sonstigen Umstände, einer Handlung oder Unterlassung des QFII-Lizenzinhabers oder aus sonstigen Gründen widerrufen oder gekündigt werden oder auf andere Weise für ungültig erklärt werden.

Die QFII-Verordnungen enthalten Regeln und Einschränkungen, einschließlich Regeln für die Überweisung von Kapital, Anlagebeschränkungen und die Rückführung von Geldern, die für den QFII-Lizenzinhaber insgesamt gelten und nicht nur auf die für Rechnung eines Fonds getätigten Anlagen Anwendung finden. Da die QFII-Quote des QFII-Lizenzinhabers auch von anderen Parteien als einem Fonds genutzt werden kann, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Verstöße gegen die QFII-Vorschriften über Anlagen, die sich aus Tätigkeiten dieser anderen Parteien ergeben, zum Widerruf oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die QFII-Quote des QFII-Lizenzinhabers insgesamt führen können, einschließlich des von einem Fonds genutzten Anteils. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, Anlagen zu tätigen, durch andere Fonds oder Kunden, die über denselben QFII-Lizenzinhaber investieren, beeinträchtigt werden.

Anleger sollten beachten, dass nicht garantiert werden kann, dass der QFII-Lizenzinhaber seine QFII-Quote weiterhin zur Verfügung stellt, oder dass einem Fonds ein ausreichender Anteil der QFII-Quote zugewiesen wird, um die geplanten Anlagen eines Fonds vorzunehmen. Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn dem Fonds keine ausreichende QFII-Quote zugeteilt wird, um Anlagen zu tätigen, wenn die Zulassung des QFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem Fonds dann untersagt werden kann, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln und die Gelder des Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der QFII-Verwahrstelle/Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt

und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z.B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

RQFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das RQFII-Programm, das es RQFII ermöglicht, außerhalb von Festlandchina aufgebrachte Renminbi direkt in bestimmte Wertpapiere auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People’s Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden.

Bestimmte Anlageverwaltungsgesellschaften, die die Zulässigkeitsanforderungen gemäß den RQFII-Verordnungen erfüllen, können künftig eine RQFII-Lizenz und -Quote beantragen (jeweils ein „Barings-RQFII“, zusammen die „Barings-RQFIIs“).

Da die RQFII-Verordnungen eine relativ kurze Historie haben und ihre Auslegung noch relativ wenig erprobt ist, bestehen Unwägbarkeiten dahingehend, wie sie von den Behörden in der VRC angewandt und ausgelegt werden, bzw. wie die Aufsichtsbehörden die ihnen eingeräumten breiten Ermessensbefugnisse in Zukunft nutzen. Die Fähigkeit eines Fonds, die relevanten Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, ist abhängig von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich Beschränkungen von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten. Etwaige Änderungen der relevanten Regelungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Anteilsinhabers in einem Fonds haben. Die Fähigkeit eines Fonds, über das RQFII-Programm auf dem chinesischen Festland zu investieren, hängt auch davon ab, dass ein Barings-RQFII eine ausreichende RQFII-Quote hat, die dem betreffenden Fonds zugeteilt werden kann.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn ihm keine ausreichende RQFII-Quote zugeteilt wird, um Anlagen zu tätigen, wenn die Zulassung eines Barings-RQFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem betreffenden Fonds dann untersagt werden kann, mit den betreffenden Wertpapieren zu handeln und die Gelder dieses Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der RQFII-Verwahrstelle (wie unten definiert) / Maklern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z.B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

Ein Fonds kann von den Regeln und Beschränkungen unter den RQFII-Verordnungen (einschließlich Anlagebeschränkungen, Beschränkungen von ausländischen Beteiligungen) betroffen sein, was sich negativ auf seine Performance und/oder seine Liquidität auswirken kann. Rückführungen durch RQFIIs in Bezug auf einen offenen RQFII-Fonds (gemäß Definition in den RQFII-Verordnungen) unterliegen derzeit keinen Rückführungsbeschränkungen oder Genehmigungspflichten. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die RQFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Etwaige Rückführungsbeschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zur Erfüllung von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen. Unter extremen Bedingungen können dem betreffenden Fonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen oder er ist möglicherweise aufgrund von Anlagebeschränkungen für RQFIIs, Illiquidität des Wertpapiermarktes in der VRC und Verzögerungen oder Ausfällen bei der Ausführung oder der Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen.

Wenn ein Fonds nach dem RQFII-Programm in Festlandchina investiert, werden diese Wertpapiere von einer lokalen Verwahrstelle (der „RQFII-Verwahrstelle“) gemäß den Bestimmungen der VRC gehalten. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der RQFII-Depotbank gehalten. Barmittel, die auf dem Barmittelkonto der betreffenden Fonds bei der RQFII-Verwahrstelle hinterlegt werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der RQFII-Verwahrstelle gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Depotbank vermischt. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Depotbank haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und die betreffenden Fonds werden ungesicherte Gläubiger, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Depotbank sind. Dem betreffenden Fonds können Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten entstehen oder er ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Verluste in vollem Umfang bzw. überhaupt beizutreiben. In diesem Falle entstehen dem betreffenden Fonds Verluste.

Ferner können einem Fonds Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle oder der Makler in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich negative Auswirkungen für den betreffenden Fonds bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Anlagen in geschlossenen Fonds

Die Möglichkeit zum Handel mit geschlossenen Fonds einschließlich Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) auf dem Sekundärmarkt kann im Vergleich zu anderen Wertpapieren eingeschränkt sein. Die Liquidität von geschlossenen Fonds einschließlich REIT an den wichtigen Börsen ist im Durchschnitt geringer als die Liquidität von Wertpapieren, die beispielsweise am S&P 500 oder der FTSE 100 notiert sind.

Anlage in Rohstoffen / Bodenschätzen

Weltereignisse, Handelskontrollen, weltweiter Wettbewerb, politische und wirtschaftliche Umstände, internationaler Energieschutz, der Erfolg von Explorationsprojekten, steuerliche und sonstige staatliche Bestimmungen können auf den Wert von Rohstoffen (dazu zählen unter anderem auch Gold und Bodenschätze) und die betreffenden Unternehmen (in negativer und positiver Hinsicht) beträchtliche Auswirkungen haben.

Anlagen in Gesellschaften mit geringer/mittlerer Kapitalisierung

Die Aktien von Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalisierung können eine geringere Liquidität aufweisen und ihre Kurse einer höheren Volatilität aufgrund nachteiliger konjunktureller Entwicklungen unterworfen sein, als allgemein die von Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung. Zu den Risiken gehören geschäftliche Risiken, wie mangelnde Tiefe der Produktpalette, eingeschränkte geografische Diversifizierung und stärkere Empfindlichkeit gegenüber dem Konjunkturzyklus. Zu ihnen zählt auch das organisationelle Risiko, wie z. B. die Konzentration des Managements und der Aktionäre sowie die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Wenn kleinere Unternehmen in den „jungen“ Segmenten einer Börse notiert sind, unterliegen sie unter Umständen geringeren aufsichtsrechtlichen Auflagen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien kleinerer Unternehmen zu kaufen und zu verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen oder Sektoren

Die Anlagen des Fonds sind auf bestimmte Branchen, Anlageinstrumente, Länder oder Regionen konzentriert. Der Wert des Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio diversifizierter ist

Der Wert des Fonds kann anfälliger sein für nachteilige die Konjunktur, Politik, den Wechselkurs, die Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffende Ereignisse, die einen Markt in einem Land oder einer Region beeinträchtigen können.

Risiko der separaten Haftung

Die Gesellschaft weist eine Umbrella-Struktur auf; die einzelnen Fonds haften separat mit ihrem eigenen Vermögen. Infolgedessen dürfen gemäß irischem Recht Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, nur aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden und die Vermögenswerte eines anderen Fonds dürfen nicht zur Begleichung dieser Verbindlichkeit verwendet werden. Darüber hinaus beinhaltet jeder von der Gesellschaft eingegangene Vertrag von Gesetzes wegen eine stillschweigende Bedingung, die zur Wirkung hat, dass der Kontrahent des Vertrags nur Anspruch auf die Vermögenswerte des Fonds hat, hinsichtlich dessen der Vertrag geschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und den Abwickler im Fall einer Insolvenz rechtsgültig. Allerdings verhindert dies nicht die Anwendung einer Gesetzesvorschrift, die die Anwendung der Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Betrug oder falscher Darstellung erfordern würde. Darüber hinaus wurden diese Bestimmungen noch nicht in anderen Rechtsordnungen getestet und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Fonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Fonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen.

Wesentliche Anlagen in der Region Naher Osten und Nordafrika („MENA“)

Einige Fonds werden in erheblichem Ausmaß in der MENA-Region investieren. Eine Anlage an den Wertpapiermärkten der MENA Region unterliegt den mit einer Anlage in Schwellenländern allgemeinen Risiken und den mit einer Anlage in den MENA Märkten verbundenen Risiken. Die Anleger des Fonds müssen sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in den MENA Märkten durch die politische und wirtschaftliche Situation in dieser MENA Region beeinträchtigt werden kann. Daher könnte ein hohes Risiko eine negative Wirkung auf den Wert der Anlagen haben.

Qualität, Timing und Zuverlässigkeit der offiziellen Daten, die von den Regierungen und Kommunalverwaltungen der MENA Länder veröffentlicht werden, entsprechen nicht immer dem in entwickelten Ländern üblichen Standard.

In der MENA Region wird die Marktfähigkeit von börsennotierten Aktien durch die in den entwickelten Ländern geltenden Standards begrenzt. Dies ist auf die beschränkten Öffnungszeiten der Börsen, einen hohen Anteil an Privatanlegern im Vergleich zu institutionellen Anlegern und darauf, dass sich ein relativ hoher Anteil der Aktionäre auf eine kleine Anzahl von Anlegern und staatliche oder staatsähnliche Investmentfonds konzentriert, zurückzuführen. Das Handelsvolumen ist im Allgemeinen geringer als an entwickelten Aktienmärkten und die Aktien lassen sich im Allgemeinen weniger leicht veräußern. Die Infrastruktur für die Dienstleistungen wie Abrechnung, Verrechnung, Registrierung und Depotverwahrung an den Primär- und Sekundärmärkten der MENA Länder ist in manchen Fällen weniger entwickelt als in bestimmten anderen Märkten, was unter Umständen dazu führen kann, dass der Fonds Verzögerungen bei der Begleichung und/oder Registrierung von Transaktionen an den Märkten erleben kann, in denen er investiert, vor allem, wenn die Zunahme der aus- und inländischen Anlagen in den MENA Ländern für die Anlageinfrastruktur eine ungebührliche Belastung darstellt.

Steuerausweis

Anleger sollten darüber hinaus bedenken, dass aufgrund der breiten Palette an Instrumenten, in denen ein Fonds anlegen kann, die Höhe und die Art des vom Fonds in den verschiedenen Rechnungszeiträumen generierten Ertrags deutlich variieren kann. Daher könnte sich dies, abhängig vom Steuerstatus des Anlegers und dem Ort, an dem er steuerpflichtig ist, ebenso auf die Art und Weise auswirken, wie ihr Ertragsanteil deklariert und versteuert werden muss. Weiterführende Informationen über die potenzielle steuerliche Behandlung von Anlegern werden unter der Rubrik „Besteuerung“ im Prospekt gegeben.

MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Anlagen in Aktien

Für die Anlage eines Fonds in Dividendenpapieren bestehen allgemeine Marktrisiken, deren Wert aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen des Investitionsklimas, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken kann. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert eines Fonds beträchtlich schwanken.

Aktienähnliche Wertpapiere

Ein Fonds kann in aktienähnlichen Wertpapieren, z. B. strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen oder Aktienanleihen, anlegen. Diese werden in der Regel von einem Makler, einer Investmentbank oder einer Gesellschaft ausgegeben und unterliegen daher dem Risiko der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Wenn es keinen aktiven Markt für diese Instrumente gibt, kann dies zu einem Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren kann die Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren im Vergleich zu anderen Fonds, die direkt in ähnliche Basiswerte investieren, aufgrund der mit diesen Papieren verbundenen Gebühren zu einer Verwässerung der Wertentwicklung eines Fonds führen. Dies kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auswirken.

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen Eigenkapitalbewegungen und einer höheren Volatilität ausgesetzt als direkte Investitionen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind denselben Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die auch mit vergleichbaren direkten Investitionen in Anleihen verbunden sind. Ein Fonds investiert nicht in erheblichem Maße in Schuldtitel, die in Aktien wandelbar sind.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Investition in festverzinsliche Wertpapiere

Eine Anlage in Anleihen oder festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken (d. h. dem Ausfallrisiko). Der Wert einer Anleihe fällt normalerweise, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird.

Festverzinsliche Wertpapiere werden oftmals von Rating-Agenturen bewertet. Bonitätsbewertungen sind ein Hinweis darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass es einem Emittenten nicht gelingt, Kapital- und/oder Zinszahlungen, die gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers zur Zahlung fällig sind, zu leisten; d. h. es geht um das Ausfallrisiko. Bestimmte Rating-Agenturen werden von der U.S. Securities and Exchange Commission als Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSRO) bezeichnet. Jede NRSRO hat eine alphabetische oder alphanumerische Skala, mit der sie ihre Ratings bezeichnet. Ein Beispiel für eine NRSRO ist Standard and Poor's, deren Rating-Skala hier nach steigenden Ausfallrisiken aufgeführt ist; AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, C. Die Bezeichnung D wird ebenfalls verwendet, um ein bereits notleidendes Wertpapier zu kennzeichnen.

Wertpapiere mit einer Bewertung zwischen AAA und BBB- werden im Allgemeinen als "Investment Grade" eingestuft. Von diesen Wertpapieren wird angenommen, dass sie ein sehr geringes Ausfallrisiko haben.

Wertpapiere mit einem Rating von BB+ und darunter werden im Allgemeinen als „Sub-Investment Grade“ bezeichnet. Diesen Wertpapieren wird ein höheres Ausfallrisiko und eine stärkere Reagibilität auf das Wirtschaftsklima zugeschrieben als Wertpapieren mit „Investment-Grade“-Status.

Einem Fonds kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nur die Investition in Wertpapiere/Anlagepapiere mit einer bestimmten Bonitätsbewertung gestattet sein. Bonitätsbewertungen sind allerdings nicht immer ein genauer oder zuverlässiger Maßstab für die Stärke des Wertpapiers/Anlagepapiers, in das investiert wird. Von Rating-Agenturen ausgestellte Bonitätsbewertungen unterliegen ebenfalls Einschränkungen und garantieren nicht immer die Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers und/oder Emittenten. Erweisen sich diese Bonitätsbewertungen als ungenau oder unzuverlässig, können dem Fonds, der in diese Wertpapiere/Anlagepapiere investiert hat, Verluste entstehen.

Das Transaktionsvolumen, das an bestimmten internationalen Anleihemärkten gehandelt wird, kann deutlich unter jenem der weltweit größten Märkte wie den Vereinigten Staaten liegen. Aus diesem Grunde können Anlagepapiere eines Fonds an diesen Märkten schwerer veräußerbar sein und ihre Preise können stärker schwanken als jene von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden. Außerdem können die Abrechnungsperioden an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Fonds darf in festverzinslichen Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen, was ein höheres Kreditrisiko darstellen kann als das von Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Die Anlage in von Unternehmen emittierten Wertpapieren kann ebenfalls ein höheres Kreditrisiko als eine Anlage in von Staaten emittierten Wertpapieren darstellen.

Es kann nicht garantiert werden, dass den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditengpässe entstehen, die entweder zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führen.

Zinsrisiko

Die festverzinslichen Papiere, in die ein Fonds investieren kann, unterliegen dem Zinsrisiko. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldtiteln, wenn die Zinssätze fallen, wohingegen die Kurse fallen, wenn die Zinsen steigen.

Herabstufungsrisiko

Die Bonitätsbewertung eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Fonds beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit der Anlageverwaltung, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern, ist ungewiss.

Anlage in Wertpapieren unterhalb eines Investment-Grade-Ratings und/oder Wertpapieren ohne Rating

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet sind (z. B. mit einem Kreditrating unter BBB- auf der Standard & Poor's-Skala oder einer vergleichbaren Bewertung einer anderen international anerkannten Ratingagentur) und/oder keine Bewertung haben. Solche Wertpapiere sind im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko oder größeren Kapital- und Zinsverlustsrisiken verbunden als Schuldtitel mit einer höheren Bewertung, da ein Emittent möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten nachzukommen. Da Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status im Allgemeinen ungesichert sind und in der Hierarchie von Gläubigern niedriger stehen, ist das Verlustrisiko durch den Ausfall dieser Emittenten wesentlich größer.

Schuldtitel unterhalb eines Investment-Grade-Ratings und Schuldtitel ohne Rating können aufgrund von Faktoren wie spezifischen Unternehmensentwicklungen, Zinssensitivität, negativen Wahrnehmungen des Finanzmarktes im Allgemeinen und einer geringeren Liquidität am Sekundärmarkt auch größeren Preisschwankungen unterliegen. Der Marktwert von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status steigt und fällt in der Regel schneller als der von Schuldtiteln von Unternehmen mit Investment-Grade-Status, die tendenziell einzelne Unternehmensentwicklungen stärker widerspiegeln als der Marktwert von höher eingestuftem Instrumenten, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren.

Investiert der Fonds in diese Instrumente, so kann seine Fähigkeit zur Umsetzung seines Anlageziels folglich stärker von der Einschätzung der Anlageverwaltung in Bezug auf die Bonität von Emittenten abhängen als dies bei Fonds der Fall ist, die in Anlageinstrumente mit höherem Rating investieren. Die Anlageverwaltung berücksichtigt beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds sowohl das Kreditrisiko als auch das Marktrisiko.

Sofern ein Zahlungsausfall in Bezug auf Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status erfolgt und ein Fonds seine Position in diesem Instrument verkauft oder anderweitig veräußert, werden die Erlöse aufgrund der nicht erfüllten Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten wahrscheinlich geringer ausfallen. Selbst wenn ein solches Instrument bis zur Fälligkeit gehalten wird, ist ungewiss, ob der Fonds seine ursprüngliche Investition zurückerhält und erwartete Erträge oder Wertsteigerungen erzielt.

Der Sekundärmarkt für Schuldtitel ohne Investment-Grade-Status und/oder für Schuldtitel ohne Rating kann eine Konzentration von relativ wenigen Market-Makers aufweisen und wird von institutionellen Anlegern beherrscht, wie unter anderem Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten. Aus diesem Grund ist der Sekundärmarkt für solche Instrumente weniger liquide und volatil als der Sekundärmarkt für Instrumente mit höherem Rating. Ausserdem fällt das Markthandelsvolumen für hochverzinsliche Instrumente generell geringer aus, und der Sekundärmarkt für diese Anlageinstrumente könnte im Rahmen eines ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsumfeld unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Geschäftslage eines bestimmten Emittenten abwärts tendieren.

Es gibt weniger Anleger in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status und es kann schwieriger sein, derartige Wertpapiere zu verkaufen. Für hochrentierliche Schuldtitel stehen unter Umständen keine Börsennotierungen zur Verfügung und bei der Bewertung von hochrentierlichen Unternehmensschuldverschreibungen spielt die Beurteilung eine

größere Rolle als bei Wertpapieren, für die mehr externe Quellen für Notierungen und Informationen über den letzten Verkauf zur Verfügung stehen.

Anlagen in durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere

Ein Fonds kann in durch Forderungen unterlegte und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere investieren, die hochgradig illiquid und anfällig für wesentliche Kursschwankungen sein können. Diese Instrumente können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Ein durch Forderungen unterlegtes Wertpapier ist ein Wertpapier, dessen Wert und Ertragszahlungen von einem angegebenen Pool an zugrunde liegenden Wertpapieren abgeleitet sind und von diesem besichert (oder „unterlegt“) werden. Bei dem Wertpapier-Pool handelt es sich üblicherweise um eine Gruppe von kleinen und illiquiden Vermögenswerten, die nicht einzeln verkauft werden können. Das Zusammenfassen der Vermögenswerte zu Finanzinstrumenten, ein Prozess, der als wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten bezeichnet wird, ermöglicht deren Verkauf an allgemeine Anleger sowie die Diversifizierung des Risikos der Investition in die zugrunde liegenden Wertpapiere, da jedes Wertpapier einen Bruchteil des Gesamtwerts des vielfältigen Pools aus zugrunde liegenden Wertpapieren darstellt. Die Pools aus zugrunde liegenden Wertpapieren können gewöhnliche Zahlungen von Kreditkarten, Automobildarlehen und Hypothekendarlehen bis hin zu esoterischen Cashflows aus Flugzeugleasinggeschäften, Lizenzzahlungen und Kinofilm-Einnahmen umfassen.

Der Wert und die Qualität solcher Wertpapiere hängen vom Wert und von der Qualität der zugrunde liegenden Wertpapiere ab, durch die diese Wertpapiere unterlegt werden.

Emittenten von durch Forderungen unterlegten Wertpapieren und von hypothekarisch besicherten Wertpapieren sind unter Umständen nur beschränkt fähig, das Sicherungsrecht zu verwerten und die Bonitätsverbesserungen, die zwecks Unterstützung der Wertpapiere gegebenenfalls bereitgestellt werden, reichen unter Umständen nicht aus, um die Anleger im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu schützen.

Wechselkursveränderungen können eine wesentliche Auswirkung auf Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren und hypothekarisch besicherten Wertpapieren haben. Die Rendite für einen Bestand an beispielsweise hypothekarisch besicherten Wertpapieren kann sich verringern, wenn die Eigentümer der zugrunde liegenden Hypotheken ihre Hypotheken früher als erwartet zurückzahlen, wenn die Zinssätze fallen. Die Anlage in forderungs- und hypothekarisch besicherte Wertpapiere ist häufig Verlängerungs- und Rückzahlungsrisiken (beides eine Art Zinsrisiko) sowie Risiken, dass den Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht nachgekommen wird, ausgesetzt, was die Erträge der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere verlieren auch durch Forderungen unterlegte Wertpapiere bei steigenden Zinsen im Allgemeinen an Wert.

Risiko von Staatsanleihen

Die Anlagen des Fonds in Titel, die von Regierungen begeben oder garantiert werden, können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. In nachteiligen Situationen sind die staatlichen Emittenten möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sie können den Fonds auffordern, sich an der Umstrukturierung solcher Schulden zu beteiligen. Durch den Ausfall eines Emittenten von Staatsanleihen können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur pünktlichen Rückzahlung von fälligem Kapital und Zinsen kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Währungsreserven, die ausreichende Verfügbarkeit von Devisen am Fälligkeitsdatum einer Zahlung, die relative Größe der Schulddienstlast in Bezug auf die gesamte Volkswirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können auch von erwarteten Aufwendungen von ausländischen Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen im Ausland zur Verringerung des Restbetrags von Kapital und Zinsen für ihre Schulden abhängig sein. Solche Verpflichtungen können an Bedingungen hinsichtlich der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen seitens einer staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung und der pünktlichen Bedienung der Verpflichtungen eines solchen Schuldners geknüpft sein. Wenn solche Reformen nicht umgesetzt, eine solche Wirtschaftsleistung nicht erreicht oder Kapital oder Zinsen nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann dies zu einem Rücktritt solcher dritter Parteien von ihren Verpflichtungen führen, der staatlichen Stelle Geldmittel zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft eines solchen Schuldners zur pünktlichen Bedienung seiner Schuld weiter beeinträchtigen kann.

MIT SCHWELLENLÄNDERN VERBUNDENES RISIKO

Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Ein Fonds kann Anlagen in Schwellenländern tätigen, was höhere Risiken und spezifische Überlegungen mit sich bringen kann, die mit Anlagen in entwickelteren Märkten typischerweise nicht verbunden sind, z. B. Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrolle, politische und konjunkturelle Unsicherheiten, rechtliche und steuerliche Risiken, Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken sowie die Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Starke Volatilität und potenzielle Abrechnungsschwierigkeiten an bestimmten Märkten können auch zu bedeutenden Kursschwankungen der Wertpapiere führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und so den Wert eines Fonds negativ beeinflussen. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Fonds

unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glattstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage eines Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für einen Fonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewöhnt ist, so dass der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Preisschwankungen können größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines Fonds führen, und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken kann.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in einem Portfolio wie der Fonds durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für die Fonds zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Beispielsweise stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten unter Umständen weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann ein Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte eines Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in bestimmten Entwicklungsländern weniger genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das bedeutet, dass ein Fonds, der in einem solchen Land investiert, zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden könnte, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen. Die Schaffung und die möglichen Auswirkungen solcher Rückstellungen werden im Abschnitt „Allgemeine Risiken – Besteuerung“ näher betrachtet.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da die Fonds in Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte eines Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein

Feuer verloren gehen können. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Fonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da diese Fonds an Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterverwahrstellen in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Depotbank keine Haftungsverpflichtung hat.

Zu den Risiken gehören insbesondere:

- eine nicht tatsächliche „Lieferung gegen Zahlung“-Abwicklung, die das Kreditrisiko beim Kontrahenten erhöhen könnte. „Lieferung gegen Zahlung“ ist ein Abwicklungssystem, das festlegt, dass vor oder gleichzeitig mit der Lieferung des Wertpapiers eine Barzahlung erfolgen muss;
- ein physischer Markt (im Gegensatz zur elektronischen Buchführung von Aufzeichnungen) und folglich die Zirkulation gefälschter Wertpapiere;
- schlechte Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen;
- ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt;
- ein Mangel an angemessenen rechtlichen/steuerlichen Infrastrukturratschlägen;
- unzureichende Kompensation/Risikofonds mit einer zentralen Depotbank.

Wesentliche Anlage in Russland

Ein Fonds kann in erheblichem Umfang in Russland investieren. Anlagen in Unternehmen, die in Russland organisiert sind oder ihre Geschäftstätigkeit vor allem dort abwickeln, stellen besondere Risiken dar, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und verfügen eventuell nicht über ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem für die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern eines Fonds. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Länder. Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung einer Beteiligung an den Anteilen eines Fonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer eröffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem ihre Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Eigentumsnachweis ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um einen Fonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, kann ein Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnte aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für einen Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

Synthetische Produkte

Einige russische und sonstige Aktien- und Schuldinstrumente können Beschränkungen im Hinblick auf die Eigentümerschaft durch ausländische Anleger und die Rückführung von Kapital- und Ertragszahlungen bzw. Tilgungs- und Zinszahlungen auf solche Instrumente unterliegen. Angesichts dieser Beschränkungen kann ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten eingehen, die selbst eine Onshore-Präsenz in dem betreffenden Land aufweisen oder Vorkehrungen mit Onshore-Rechtssubjekten in diesen Ländern getroffen haben, um nicht den Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen und Kapitalrückführungen zu unterliegen oder Gefahr zu laufen diesen zu unterliegen. Gemäß solchen Verträgen leistet ein Fonds eine oder mehrere Kapitalzahlungen an den betreffenden Kontrahenten, deren Rückzahlung (zusammen mit daraus erzielten Gewinnen) unter anderem in einem Zusammenhang mit den Kapital- und/oder Ertragszahlungen oder den Verkaufserlösen des Aktieninstruments bzw. den Zinsen und/oder Tilgungszahlungen des Schuldtitels und den jeweils geltenden Wechselkursen zwischen den betreffenden Währungen steht und davon abhängig ist. Ein Fonds ist bestrebt, Geschäfte mit Kontrahenten einzugehen, bei denen es sich um renommierte Finanzinstitute handelt. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf die einzelnen Parteien, mit denen ein Fonds für Anlagezwecke einen Kontrakt abschließt (der Kontrahent), und, sofern zutreffend, in Bezug auf das Rechtssubjekt in dem betreffenden Land, mit dem der Kontrahent Vorkehrungen getroffen hat, um eine Onshore-Präsenz in dem betreffenden Land sicherzustellen. Ein Fonds kann gegenüber dem Rechtssubjekt in Russland, zu dem es keine vertragliche Beziehung unterhält, unter Umständen keine Rechte geltend machen. Ein Fonds kann unter Umständen nicht sicherstellen, dass der Kontrahent seine eigenen Rechte, sofern vorhanden, gegenüber dem Onshore-Rechtssubjekt in Russland, mit dem er Vorkehrungen getroffen hat, geltend macht. Im Falle der Insolvenz des Kontrahenten rangiert ein Fonds lediglich als ungesicherter Gläubiger. Im Falle der Insolvenz eines Rechtssubjekts in einem betreffenden Land, zu dem ein Fonds keine direkte vertragliche Beziehung unterhält, ist es wahrscheinlich, dass ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren wird. Die Auswirkungen der Struktur synthetischer Produkte und insbesondere die Fähigkeit des Kontrahenten eines Fonds, auf effiziente Weise vom Ausland aus in dem betreffenden Land zu investieren, hängen von der Auslegung anwendbarer Gesetze und Vorschriften durch die zuständigen Behörden und von Änderungen an diesen Gesetzen und Vorschriften ab. Infolgedessen erhält ein Fonds unter Umständen seine Anlage in den synthetischen Produkten oder einen Teil davon nicht zurück oder sieht sich dem Umstand ausgesetzt, dass Erlöse aus seiner Anlage nicht zurückgeführt werden können.

Das Bankensystem

Das Bankensystem in Russland und in den meisten anderen Ländern der Region ist noch nicht ausgereift. Unternehmen in Russland unterliegen dem Risiko der Insolvenz einer Bank, etwa aufgrund einer unzureichenden Kapitalausstattung, eines konzentrierten Schuldnerrisikos, eines ineffizienten und unerfahrenen Managements und der Folgen von Ineffizienz und Betrug bei Banküberweisungen. Außerdem verfügen die Banken noch nicht über die erforderliche Infrastruktur, um inländische Ersparnisse dem Unternehmenssektor für Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, weshalb sich letztere schwer tun können, Betriebskapital aufzunehmen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATIVEN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN

Anlage in Derivaten

Die Anlagen eines Fonds können sich aus Wertpapieren mit unterschiedlich hoher Volatilität zusammensetzen und von Zeit zu Zeit derivative Finanzinstrumente umfassen. Da es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um fremdfinanzierte Instrumente handeln kann, kann ihre Verwendung zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds führen. Zu den mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken gehören das Kontrahenten-/Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Bewertungsrisiko, Volatilitätsrisiko und Transaktionsrisiken aus außerbörslichen (OTC) Geschäften. Das Leverage-Element/die Leverage-Komponente eines derivativen Finanzinstruments kann zu einem deutlich höheren Verlust führen als dem Betrag, den der Fonds in das derivative Finanzinstrument investiert hat. Das Engagement in Finanzderivaten kann ein hohes Risiko erheblicher Verluste durch den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung, darunter zur Absicherung oder Reduzierung des Gesamtrisikos seiner Anlagen, einsetzen. Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente, sofern dies in Zusammenhang mit einem Fonds offengelegt wird, im Rahmen der Kapitalanlagepolitik und -strategien verwendet werden. Solche Strategien sind möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für den Fonds führen. Die Möglichkeit zum Einsatz dieser Strategien durch einen Fonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die Anlagen in Wertpapieren innewohnen. Darüber hinaus beinhaltet die Verwendung derivativer Finanzinstrumente besondere Risiken, darunter: 1. Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltung, Preisschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen; 2. unvollständige Korrelation zwischen den Schwankungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein derivatives Finanzinstrument basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im jeweiligen Fonds; 3. das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen kann, ein derivatives Finanzinstrument zu einem günstigen Preis zu veräußern; 4. aufgrund des mit Derivaten verbundenen Leverage kann eine relativ geringfügige Preisschwankung eines Kontrakts einem Fonds einen unmittelbaren und erheblichen Verlust verursachen; und 5. Mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Fonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt sein kann.

Kreditderivate

Kreditderivate sind Schuldtitel, die sowohl das Kreditrisiko in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner (bzw. die Referenzschuldner) als auch bei den Emittenten des entsprechenden Kreditderivats voraussetzen. Der Schuldtitel wird durch Coupons (Zinsen) vergütet und es besteht ferner ein Risiko in Verbindung mit der Zahlung des Coupons: Leidet ein Referenzschuldner, der in einem Korb von Credit-linked-Notes erfasst ist, unter Kreditereignissen, wird der Coupon zurückgesetzt und der reduzierte Nominalwert ausbezahlt. Sowohl das Restkapital und der Coupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Ausnahmefällen kann das gesamte Kapital verloren gehen. Ferner besteht das Ausfallrisiko des Emittenten.

Die oben erwähnten Credit Linked Notes, Structured Notes, Aktienanleihen, Total Return Notes und Partizipationsscheine umfassen übertragbare Wertpapiere des Emittenten und werden normalerweise als Ersatz für eine Direktanlage in ein Wertpapier oder eine Gruppe von Wertpapieren (z. B. Aktien, Schuldtitel, Korb von Aktien, Korb von Schuldtiteln) verwendet. In der Praxis kauft der Fonds derartige Papiere von einem Emittenten; ihr Wert ist an das zugrunde liegende Wertpapier oder Gruppe von Wertpapieren gekoppelt. Die Emittenten derartiger Papiere werden im Allgemeinen Investmentbanken und Gesellschaften sein; wir weisen darauf hin, dass das Kontrahentenrisiko des Fonds bezüglich dieser Papiere hinsichtlich des Emittenten dieser Papiere besteht. Allerdings hat er auch ein wirtschaftliches Risiko gegenüber den zugrunde liegenden Wertpapieren selbst. Solche strukturierten Produkte sind mit speziellen Arten von Risiken behaftet, darunter das Kreditrisiko, das Zinsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts näher beschrieben werden.

Devisenterminkontrakte

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält der Fonds unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Futures-Kontrakte

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der Ausübungspreis), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden in der Regel an einer Terminbörse gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert beispielsweise um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Future um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Future weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Ein Fonds kann in bestimmte Futures investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Absicherungstechniken

Ein Fonds kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Termingeschäfte verwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Fondspositionen aufgrund von Änderungen bezüglich der Wechselkurse, der Aktienmärkte und der am Markt angebotenen Zinssätze sowie durch andere Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Positionen eines Fonds schließt wertmäßige Schwankungen dieser Positionen nicht aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, jedoch werden durch sie andere Positionen errichtet, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wertverfall des Fonds gemindert wird. Derartige Absicherungstransaktionen begrenzen jedoch auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Fondspositionen steigen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um seine Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Fondspositionen zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern oder die Anlageverwaltung kann sich gegen eine Absicherung entscheiden. Des Weiteren gibt es keine Garantie dafür, dass die Verwendung von Finanzderivaten zur Absicherung durch einen Fonds vollkommen effektiv sein wird, und es ist möglich, dass der Fonds in nachteiligen Situationen, in denen die Verwendung von Finanzderivaten ineffektiv wird, wesentliche Verluste erleidet.

Verschuldungsrisiko

Kauft ein Fonds ein Wertpapier, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seines Anlagepapiers. Im Falle einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung des Fonds möglicherweise unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird.

Hohes Fremdkapitalrisiko

Weist ein Fonds ein Netto-Leverage von mehr als 100 % seines NIW auf, kann dies potenziell negative Auswirkungen einer Änderung am Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts für den Fonds verstärken und außerdem die Volatilität des Fondspreises erhöhen und zu wesentlichen Verlusten führen.

Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln, statt das Geschäft über eine anerkannte Börse abzuwickeln. Erwirbt der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind.

Fehlende Vorschriften

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Börsen geboten werden, in Verbindung mit OTC-Transaktionen unter Umständen nicht zur Verfügung.

Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten

Einem Fonds kann auch aufgrund seiner Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen Finanzderivaten, die der Fonds hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten vereinbarten

Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere nur verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte der Fonds einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Optionen

Transaktionen in Optionen können ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet sein. Für erworbene Positionen ist das Risiko für den Optionsinhaber auf den Kaufpreis zur Einrichtung der Position begrenzt. Bei Out-of-the-Money-Positionen (OTM) wird der Wert der Optionsposition sinken, besonders, wenn das Ablaufdatum der Position näher rückt.

Swap-Kontrakte

Swap-Kontrakte können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swap-Kontrakte den Einfluss von Strategien, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Werten ausländischer Währungen, Zinssätzen von Unternehmensanleihen oder anderen Faktoren auf den Fonds erhöhen oder verringern. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt.

Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Fonds erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor für die Performance von Swap-Kontrakten ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Beträge fälliger Zahlungen an die und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap-Kontrakt Zahlungen seitens des Fonds verlangt, muss der Fonds dazu bereit sein, solche Zahlungen bei Fälligkeit zu tätigen. Darüber hinaus ist, wenn die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten abnimmt, zu erwarten, dass der Wert von Swap-Kontrakten mit einem solchen Kontrahenten sinkt, was Verluste für den Fonds zur Folge haben kann.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Abschließen von Total Return Swaps bringt verschiedene Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger mit sich. Der entsprechende Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seine Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den diesem Kontrahenten durch den entsprechenden Fonds bereitgestellten gleichwertig sind, nicht erfüllt. Er unterliegt zudem dem Liquiditätsrisiko, falls er nicht in der Lage ist, die Sicherheiten zu liquidieren, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten bereitgestellt wurden. Solche Transaktionen können auch mit einem rechtlichen Risiko verbunden sein, da die Nutzung von standardmäßigen Kontrakten zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einen Fonds rechtlichen Risiken aussetzen kann, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland des Kontrahenten nicht in Bezug auf diesen vollstreckbar ist. Solche Transaktionen können auch mit einem operationellen Risiko verbunden sein, da die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten dem Verlustrisiko unterliegen, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Risiken können auch im Hinblick auf das Recht eines jeden Kontrahenten zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie nachstehend unter „Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten“ beschrieben.

Besteuerung

Wenn ein Fonds in Derivate investiert, können die im Abschnitt „Allgemeine Risiken - Besteuerung“ beschriebenen Probleme auch Änderungen bezüglich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung des geltenden Rechts des Derivatkontrakts, des Derivatkontrahenten, der Märkte, die die zugrunde liegenden Engagements des Derivats umfassen, oder der Märkte, an denen ein Fonds registriert ist oder vertrieben wird, betreffen.

Rechtliche Risiken

Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen eingegangen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Standards für Rahmenverträge für Derivate, die von den Parteien ausgehandelt werden, basieren. Die Verwendung solcher Verträge kann für einen Fonds rechtliche Risiken mit sich bringen, z. B. gibt der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wieder oder ist im Gründungsland des Kontrahenten nicht gegen diesen durchsetzbar.

Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten unterliegen dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Wenn Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Fonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Die Verwaltung des operativen Risikos erfolgt über Richtlinien, die vom Risikoausschuss der Anlageverwaltung festgelegt werden. Diese Richtlinien legen Standards für die allgemeine Risikobewertung, die Überwachung des Risikos und die Berichterstattung über das Risiko innerhalb des Geschäfts sowie für die Analyse gemeldeter operativer Risikoereignisse fest.

Kreditaufnahmen

Aufgrund der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, alle Kreditaufnahmerechte der Gesellschaft vorbehaltlich der Beschränkungen im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen auszuüben und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für solche Kredite zu belasten.

Nach den OGAW-Vorschriften dürfen die Fonds keine Kredite an Dritte gewähren, nicht als Bürge für Dritte fungieren und außer vorübergehenden Krediten in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts keine Gelder aufnehmen, sofern dies nicht anderweitig gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig ist. Der Fonds kann Fremdwährungen durch Parallelkredite aufnehmen. Liegen bei einem Fonds Kreditaufnahmen in Fremdwährungen vor, die den Wert der Gegeneinlage übersteigen, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der darüber hinausgehende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der Vorschriften über kollektive Kapitalanlagen behandelt wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit, wenn sie bei einem relevanten Kontrahenten in Bezug auf Derivatetransaktionen Sicherheiten hinterlegen muss, Anlagen des betreffenden Fonds im Wert der erforderlichen Sicherheiten an den betreffenden Kontrahenten verpfänden.

Gebühren und Kosten

Die nachstehenden Gebühren und Aufwendungen gelten für alle Fonds.

Gebühren und Kosten der Fonds

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat als Vergütung für ihre Leistungen Anspruch auf Erhalt von Verwaltungsgebühren, die im Nachtrag zum entsprechenden Fonds genannt werden. Die zu zahlende Verwaltungsgebühr ist ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert der einzelnen Klassen, sie fällt täglich an und wird monatlich im Nachhinein gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ländern, in denen die Fonds für den öffentlichen Vertrieb registriert sind oder privat platziert werden, externe Vertriebsgesellschaften ernennen. Diese externen Vertriebsgesellschaften erhalten für ihre Gebühren und Aufwendungen eine Kompensation, die aus der Verwaltungsgebühr, dem Ausgabeaufschlag oder der Rücknahmegebühr gezahlt wird.

In Bezug auf die Beteiligung eines Fonds an einer kollektiven Kapitalanlage, die (i) direkt oder im Auftrage der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung und Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Gesellschaft (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet) verbunden ist, gelten die nachstehenden Bedingungen:

- (a) es dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Beteiligung des Fonds an dem verbundenen Fonds erhoben werden;
- (b) Der verbundene Fonds darf keine Verwaltungsgebühren erheben; und
- (c) erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung aufgrund ihrer Beteiligung am verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision), muss die Provision wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt werden.

Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet die Gebühren und Aufwendungen der Anlageverwaltung für die diskretionäre Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsgebühr.

Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebskostengebühr (die „Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr“), wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds beschrieben. Die zu zahlende Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr ist ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert der einzelnen Klassen, sie fällt täglich an und wird monatlich im Nachhinein gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt sämtliche Gebühren und Aufwendungen des Allgemeinen Verwalters und der Depotbank sowie bestimmte weitere Gebühren und laufende Kosten, beispielsweise die ordentlichen Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, die an die ständigen Vertreter und sonstigen Vertreter der einzelnen Fonds zahlbaren Gebühren; die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der einzelnen Fonds; Gebühren, Aufwendungen und direkte Transaktionsabwicklungsgebühren der Unterverwahrstellen zu marktüblichen Sätzen; Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich der Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen) für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung eines Fonds bei einer Behörde oder Börse in Irland und jedem anderen Land; Aufwendungen für die Währungsabsicherung des Portfolios und der Anteilsklasse; Berichts- und Veröffentlichungsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Druck, die Erstellung, Werbung und die Verbreitung der Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, der Begründungen, regelmäßigen Berichte oder Registrierungsdokumente; und die Kosten der Berichte an die Anteilsinhaber des Fonds.

Die Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr umfasst keine weiteren Aufwendungen, einschließlich Quellensteuer, Stempelsteuer oder anderer Steuern auf die Anlagen des Fonds (einschließlich Gebühren für Bevollmächtigte im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Erstattung dieser Steuern); Provisionen und Maklergebühren im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds; Zinsen auf Kreditaufnahmen und Bankgebühren, die bei der Verhandlung, Herbeiführung oder Änderung der Bedingungen für die Kreditaufnahme entstanden sind (einschließlich für den Fonds eingegangener Liquiditätsfazilitäten); von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in dem Fonds berechnete Provisionen sowie (gegebenenfalls) jeweils entstehende außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, wie beispielsweise wesentliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Solche Kosten werden generell aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt.

Die Aufwendungen werden dem Fonds zugerechnet, hinsichtlich dessen sie entstanden sind, und wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass Aufwendungen keinem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds umlegen.

Zahlstellen

Die in den EWR-Mitgliedstaaten geltenden lokalen Gesetze/Vorschriften können die Ernennung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten seitens dieser Zahlstellen, über die die Zahlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen erfolgt, erforderlich machen. Anteilsinhaber, die es vorziehen oder gemäß lokalen Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung bzw. den Erhalt von Zeichnungs- oder Rücknahmebeträgen oder Ausschüttungen über einen Intermediär statt direkt an die bzw. von der Depotbank (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) abzuwickeln, tragen gegenüber diesem Intermediär hinsichtlich (a) der Zeichnungsbeträge vor Übertragung dieser Beträge an die Depotbank für das Konto der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und (b) der Rücknahme- und/oder Ausschüttungsbeträge, die dieser Intermediär an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen hat, ein Kreditrisiko.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung befugt, eine Gebühr für ihre Leistungen in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe zu berechnen und sie haben unter Umständen Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn von ihnen verlangt wird, der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Leistungen zu erbringen. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei Ausübung ihrer Pflichten in angemessenem Umfang entstanden sind.

Provisionen/Maklergebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und ordnungsgemäß ernannte Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft sind gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag berechtigt, der Gesellschaft Provisionen und/oder Maklergebühren für Transaktionen zu berechnen, die sie als deren Vertreter durchgeführt haben.

Gelingt es der Verwaltungsgesellschaft oder einem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft, die Rückzahlung eines Teils der Provisionen, die von den Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren für einen Fonds berechnet werden, zu vereinbaren, wird dieser Provisionsnachlass an den Fonds zurückgezahlt. Der Fonds zahlt im Allgemeinen Maklergebühren zu den

üblichen, institutionellen Anlegern berechneten Sätzen. Geschäfte des Fonds können durch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft eingegangen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen erhalten kein Bargeld oder sonstige Rabatte von Maklern oder Händlern hinsichtlich der für den Fonds getätigten Transaktionen. Die Durchführung von Geschäften für den Fonds erfolgt nach dem Bestenprinzip.

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Fonds zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen.

Gebühren der Anteilsinhaber

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen für jeden Zeichnungsantrag eines Anlegers, dessen Wert niedriger als der Fremdwährungsgegenwert von USD 500 oder als ein anderer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, eine Mindesttransaktionsgebühr von USD 50 zu erheben. Ebenso kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen eine Transaktionsgebühr von USD 50 erheben, wenn die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag für Anteile erhält, dessen Wert niedriger als USD 500 oder als ein anderer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, um die Kosten einer solchen Rücknahme zu decken.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % kann von der Gesellschaft auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben und einbehalten werden, wovon die Verwaltungsgesellschaft die Provisionen an bevollmächtigte Vertreter zahlen kann.

Hinsichtlich Anteilen von Class F, Class I und Class X erhebt der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann vom Nettoinventarwert je Anteil für Rechnung des entsprechenden Fonds eine Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Nettoinventarwerts je Anteil abziehen. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen entweder ganz oder teilweise auf eine derartige Rücknahmegebühr verzichten oder den Anteilsinhabern bis zur zulässigen Höchstgrenze Rücknahmegebühren in unterschiedlicher Höhe berechnen. Der Nachtrag zum entsprechenden Fonds enthält Informationen zur Rücknahmegebühr. Der Verwaltungsrat beabsichtigt unter normalen Umständen nicht, eine solche Gebühr zu erheben. Sollte diese Geschäftspolitik geändert werden, werden die Anteilsinhaber im Voraus schriftlich über die beabsichtigte Erhebung einer Rücknahmegebühr informiert.

Umwandlungsgebühr

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umwandlungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil der neuen Klasse zu erheben. Der Verwaltungsrat kann den Anteilsinhabern Umwandlungsgebühren in unterschiedlicher Höhe berechnen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil an den Allgemeinen Verwalter delegiert. Sie wird gemäß allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen durchgeführt. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts haftet der Allgemeine Verwalter nicht für Verluste, die die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aufgrund von Fehlern erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem externen Kursdienst, zu dessen Nutzung der Allgemeine Verwalter gemäß der Bewertungspolitik der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung angewiesen wurde, gestellten Informationen zurückzuführen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil ist der Allgemeine Verwalter nicht für die Richtigkeit von Finanzdaten, Meinungen oder Ratschlägen verantwortlich, die ihm von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten, der Anlageverwaltung oder deren Vertretern und Beauftragten, wie externe Gutachter, Prime Broker, Marktmacher und/oder unabhängige externe Kursdienste, bereitgestellt werden. Der Allgemeine Verwalter kann Kurse, die ihm von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder anderen vereinbarten unabhängigen externen Kursdiensten zum Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil bereitgestellt werden, akzeptieren, diese verwenden und sich auf diese verlassen, und er haftet dabei nicht gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, einem externen Gutachter, einem Anteilsinhaber oder einer anderen Person aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die aus Ungenauigkeiten in den von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Beauftragten, einem externen Gutachter oder anderen unabhängigen externen Kursdiensten oder ihren Beauftragten bereitgestellten Informationen resultieren, zu deren Nutzung der Allgemeine Verwalter gemäß der Bewertungspolitik der Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft, der

Gesellschaft oder einem externen Gutachter angewiesen wird. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an und stimmt zu, dass der Allgemeine Verwalter nicht als externer Gutachter oder unabhängige Bewertungsstelle fungiert.

Wenn ein Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse vorliegt, der dazu führt, dass ein Anteilsinhaber Erlöse von der Gesellschaft erhält, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, zu versuchen, von diesem Anteilsinhaber jeden Überschussbetrag wiederzuerlangen, den dieser erhalten hat, oder erneut eine Ausführungsanzeige mit dem korrekten Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse auszugeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird errechnet, indem der Wert des Vermögens jedes Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil ist der sich daraus ergebende Gesamtbetrag, auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet (ab fünf nach oben, bis vier nach unten).

Die Methode der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist in der Satzung festgelegt und wird nachstehend kurz erläutert.

Bei bestimmten Fonds, für die verschiedene Klassen zur Verfügung stehen, wird der Nettoinventarwert des Fonds wie vorstehend beschrieben (eine genaue Erläuterung findet sich in der Satzung) berechnet und den einzelnen Klassen in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Werten zugewiesen. Der Anteil an dem der betreffenden Klasse zuzurechnenden Nettovermögen wird durch die Anzahl der Anteile der dann im Umlauf befindlichen betreffenden Klasse geteilt, und der sich daraus ergebende Betrag entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Die Gesellschaft kann den Nettoinventarwert je Anteil um einen Ausgabeaufschlag erhöhen, der von der Gesellschaft einbehalten wird und mit dem die Verwaltungsgesellschaft Provisionen an bevollmächtigte Vertreter bezahlen kann. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch bis auf Weiteres nicht, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, der 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigt.

Im Allgemeinen werden börsennotierte Anlagen zu ihrem letzten gehandelten Kurs (oder, wenn kein letzter gehandelter Kurs zur Verfügung steht, zu ihrem Mittelkurs) und nicht börsennotierte Anlagen werden zu ihrem voraussichtlich veräußerbaren Wert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft (einschließlich der Anlageverwaltung), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Depotbank genehmigt wird, mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Die Satzung sieht außerdem vor, dass Bareinlagen und ähnliche Anlagen normalerweise mit ihrem Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zu bewerten sind; Einlagenzertifikate sind anhand des besten Geldkurses für Einlagenzertifikate gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag anzusetzen; Schatzwechsel und Handelswechsel sind anhand von Preisen zu bewerten, die an den betreffenden Märkten für solche Instrumente gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag gelten. Kollektive Kapitalanlagen werden gegebenenfalls auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil oder des letzten veröffentlichten Rücknahmepreises je Anteil (ohne Ausgabeaufschlag) bewertet. Zinsen und sonstige Erträge sowie Verbindlichkeiten werden, soweit durchführbar, täglich abgegrenzt. Devisenterminkontrakte sind anhand des geltenden, vom Market-Maker gestellten Kurses, d. h. des Preises, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Höhe und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zu dem vom Kontrahenten angegebenen Abrechnungspreis zu bewerten. Derivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungspreis bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht verfügbar, ist der Wert der voraussichtliche Veräußerungswert, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat ausgewählte und von der Depotbank genehmigte fachkundige Person, Firma oder juristische Person (einschließlich der Anlageverwaltung) geschätzt wird. Im Freiverkehr gehandelte Derivatkontrakte werden täglich bewertet, entweder (i) auf Grundlage einer vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Notierung, wobei eine derartige Bewertung mindestens wöchentlich von einer Partei zu genehmigen oder zu prüfen ist, die zu diesem Zwecke von der Depotbank zugelassen wurde und vom Kontrahenten unabhängig ist (die „Kontrahentenbewertung“) oder (ii) mittels einer alternativen Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer fachkundigen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat berufen und zu diesem Zwecke von der Depotbank zugelassen wurde, bereitgestellt wird („alternative Bewertung“). Wird die alternative Bewertungsmethode angewandt, befolgt die Gesellschaft die Regeln der international anerkannten bestmöglichen Praxis und hält die Bewertungsgrundsätze für die im Freiverkehr gehandelten Papiere ein, die von Einrichtungen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden, und sie wird monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgestimmt. Sollten erhebliche Unterschiede auftreten, so werden diese sofort untersucht und erklärt. Lässt sich der Wert eines Anlagepapiers nicht wie oben beschrieben feststellen, wird als Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert veranschlagt, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und im guten Glauben oder von einer für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten kompetenten Person geschätzt wird. Wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet, kann ein bestimmtes Anlagepapier mithilfe einer alternativen von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden. Die Satzung sieht ungeachtet des oben Gesagten auch vor, dass der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert einer Anlage anpassen kann, wenn er unter Berücksichtigung von Währung, anwendbarem Zinssatz, Fälligkeit, Börsenfähigkeit und/oder anderen Erwägungen, die er als relevant erachtet, eine solche Anpassung für notwendig erachtet, um den Fair Value (Marktwert) derselben widerzuspiegeln. Fair Value Pricing und die Umstände, unter denen diese Methode angewandt werden kann, werden nachstehend erläutert.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing (FVP), d. h. die Kalkulation des Marktwerts, wird definiert als die Zugrundelegung des vom Verwaltungsrat geschätzten Betrages, den ein Fonds beim Verkauf oder Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder sogar eines ganzen Wertpapierportfolios am Bewertungszeitpunkt des Fonds voraussichtlich erhält bzw. zahlen muss; damit wird beabsichtigt, einen gerechteren Kauf- bzw. Verkaufspreis zu erzielen, um so vorhandene, neu hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder der Bewertungszeitpunkt nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Bewertung des Fonds, kann ein Fonds das Fair Value Pricing (FVP) bei seinen Anlagen häufiger durchführen als bei anderen Wertpapieren und bei einigen Fonds kann dies täglich durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen eines Fonds zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versuchen die Fonds, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten können. Der Einsatz von FVP kann außerdem dann notwendig sein, wenn ein Markt aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Eine Ausnahme zu dieser generellen Politik bilden Wertpapiere, für die der Handel vorübergehend ausgesetzt ist. In diesen Fällen wird die Anlageverwaltung einen ihrer Ansicht nach angemessenen Kurs für das betreffende Wertpapier festsetzen, der in aller Regel, wenn auch nicht immer, durch Anwendung eines prozentualen Abschlags auf den letzten Handelspreis vor der Aussetzung festgelegt und gegenüber dem Verwaltungsrat begründet wird.

Verwässerungsanpassung

Die Satzung erlaubt dem Verwaltungsrat in Bezug auf Rücknahmen, den Nettoinventarwert je Anteil nach unten anzupassen. Die Satzung erlaubt dem Verwaltungsrat auch, im Hinblick auf Zeichnungen den Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds nach oben anzupassen. Zusätzlich können bei der Berechnung derartiger Preise und des Betrags solcher Anpassungen Rückstellungen für die geschätzten Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovision) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen sowie zur Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur auszunutzen, um den Wert des Anteilsbesitzes fortbestehender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettoveräußerungen oder Nettozeichnungen von Anteilen des betreffenden Fonds zu bewahren. Falls der Verwaltungsrat eine derartige Bewertungspolitik anwendet, wird sie hinsichtlich der Gesellschaft einheitlich und nach Bedarf und hinsichtlich einzelner Fonds so lange angewandt, wie die Gesellschaft oder gegebenenfalls die einzelnen Fonds nach dem Unternehmensfortführungsprinzip betrieben werden, und werden außerdem auf die verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten des Fonds oder der Gesellschaft einheitlich angewandt.

Die Anwendung der zuvor genannten Preisfindungsmethode entspricht den Anforderungen der Zentralbank.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Außer in Fällen, in denen die Rücknahme von Anteilen eines Fonds unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, steht der Nettoinventarwert je Anteil für jede Klasse auf der Website von Barings unter www.baring.com zur Verfügung. Preise können außerdem am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und in den Niederlassungen der Anlageverwaltung und der Zahlstellen in Erfahrung gebracht werden.

Diese Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil für den vorausgegangenen Handelstag und werden ausschließlich zu Informationszwecken bekanntgegeben. Es ist kein Angebot zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil. Im Fall von börsennotierten Anteilen wird der Nettoinventarwert je Anteil auch unverzüglich nach der Berechnung der Euronext Dublin bekannt gegeben und auf der Website www.ise.ie veröffentlicht.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Fonds wird nachstehend erläutert, sofern hierzu im betreffenden Nachtrag keine anderweitigen Angaben gemacht werden.

Die Satzung sieht für jede Rechnungsperiode die Ausschüttung des nach Abzug der Aufwendungen und diversen sonstigen Posten, wie unten beschrieben, verbleibenden Nettoertrags aus den für den Fonds vereinnahmten Dividenden und Zinsen an die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds vor. Ferner kann die Gesellschaft an die Inhaber von Anteilen des Fonds oder der betreffenden Klasse denjenigen Teil der realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, die dem betreffenden Fonds oder der Klasse zuzurechnen sind, ausschütten, der nach ihrer Ansicht angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen hinsichtlich einer Anteilsklasse zusätzliche Ausschüttungstermine beschließen.

Alle Ausschüttungen, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung einer solchen Ausschüttung nicht abgerufen worden sind, verfallen und fließen wieder dem betreffenden Fonds zu.

Vorbehaltlich der Politik der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Ausschüttungen (siehe den nachfolgenden Abschnitt „Wiederanlage von Ausschüttungen“) erfolgt die Zahlung von Ausschüttungen per elektronischer Überweisung in der betreffenden Währung der betreffenden Klasse und auf Risiko der empfangsberechtigten Personen an das auf dem Kontoeröffnungsformular genannte Konto. Eine Änderung der Zahlungsanweisungen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilsinhaber bzw. allen gemeinsamen Anteilsinhabern zu unterschreiben ist. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Zahlung sind vom Anteilsinhaber zu tragen. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen bedeutenden Währung erfolgen, wenn der Anteilsinhaber – oder im Falle gemeinsamen Anteilsbesitzes die Anteilsinhaber – die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darum ersucht bzw. ersuchen, doch wird diese Zahlung dann auf Kosten und Gefahr der Anteilsinhaber veranlasst. Alle Zahlungen von Ausschüttungen per Banküberweisung erfolgen auf Kosten des Anteilsinhabers.

Der Verwaltungsrat wird Ausgleichsvorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der für eine Anteilsklasse zu leistenden Ausschüttungen nicht von der während der betreffenden Rechnungsperiode erfolgten Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen berührt wird.

Wiederanlage von Gewinnausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft reinvestiert automatisch alle Ausschüttungsansprüche in weitere Anteile des betreffenden Fonds:

- (i) es sei denn, der Anteilsinhaber hat mindestens 21 Tage vor dem betreffenden Ausschüttungstermin gegenteilige schriftliche Anweisungen erteilt; oder
- (ii) In allen Fällen, wenn der Anteilsinhaber keine vollständigen Unterlagen im Kampf gegen Geldwäsche vorgelegt hat oder sie nicht zur Zufriedenheit des Allgemeinen Verwalters ausgefüllt wurden und/oder der Anteilsinhaber kein Original-Kontoeröffnungsformular vorgelegt hat.

Die weiteren Anteile werden am Datum der Ausschüttung oder, wenn dieses kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der in derselben Weise wie für andere Ausgaben von Anteilen berechnet wird, jedoch ohne Ausgabeaufschlag. Für diese weiteren Anteile, die gegebenenfalls so gezeichnet werden, gibt es jedoch keine Mindestanzahl, und erforderlichenfalls werden auch Bruchteile ausgegeben. Anteilsinhaber können auch mit Abgabe ihres Antrages auf Anteile oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich verlangen, alle ihnen zustehenden Ausschüttungen an sie auszuschütten; ein solches Verlangen eines Anteilsinhabers bleibt bis zu seiner schriftlichen Widerrufung oder bis die Person, die dies verlangt hat, kein Anteilsinhaber mehr ist, in Kraft, je nachdem, was früher eintritt.

Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass alle Ausschüttungen der Gesellschaft ungeachtet ihrer Wiederanlage in weiteren Anteilen der Gesellschaft im Sinne der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer gemäß Case V, Schedule D zu versteuern sind (siehe „Steuern – Vereinigtes Königreich“). Wenn Ausschüttungen an den Anteilsinhaber gezahlt und aus irgendeinem Grund zurückgezahlt werden, wird das Geld auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten, bis eine gültige Bankverbindung vorliegt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass, sofern in einem auf einen bestimmten Fonds anwendbaren Nachtrag keine anderweitigen Angaben gemacht werden, sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteilsklassen in Bezug auf jeden Fonds zur Verfügung stehen.

Zeichnung von Anteilen

Anträge für den Kauf von Anteilen müssen bis zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag vorliegen. Anteile werden zu dem am maßgeblichen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Bei Anteilen einer Klasse, die derzeit keine Anteile ausgegeben hat, werden die Anteile zum Erstausgabepreis von 100 in der Währung der relevanten Klasse oder zu anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Werten ausgegeben.

Für Anteile einer Klasse, für die aktuell keine Anteile ausgegeben sind, beginnt die Angebotsfrist am 2. Juli 2019 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 30. Dezember 2019 um 12.00 Uhr (irischer Zeit) oder an einem späteren Datum und/oder zu einer späteren Uhrzeit, das/die der Verwaltungsrat vereinbaren und der Zentralbank mitteilen kann.

Gemäß der Satzung hat der Verwaltungsrat das alleinige Recht, für Rechnung der Gesellschaft Anteile jeglicher Klasse auszugeben und mit Zustimmung der Depotbank und der Zentralbank neue Klassen zu schaffen und nach seinem freien Ermessen Anträge auf Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Kontoeröffnung

Anleger müssen zur Erstzeichnung von Anteilen das Kontoeröffnungsformular in Schriftform ausfüllen und der Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter an die Anschrift bzw. die Faxnummern, die im Kontoeröffnungsformular aufgeführt sind, zusenden. Das Kontoeröffnungsformular ist bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Allgemeinen Verwalter erhältlich. Zeichnungsanträge werden erst akzeptiert, nachdem das unterschriebene Original-Kontoeröffnungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen ist. Wenn sich angegebene Daten ändern, darunter Ihre Adresse oder andere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) oder Kontodaten, informieren Sie bitte unverzüglich den Allgemeinen Verwalter per Brief an die im Abschnitt „Wichtige Adressen“ aufgeführte Anschrift. Anderenfalls kann sich die Bearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen verzögern.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Kontoeröffnungsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sein können. Die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger und registrierter Anteilsinhaber werden in Einklang mit der Datenschutzerklärung verarbeitet.

Der Allgemeine Verwalter kann und wird alle oder einen Teil der bereitgestellten Daten gemäß den anwendbaren Gesetzen aufbewahren, auch nachdem der Anleger seine Fondsanteile vollständig zurückgegeben hat.

Mit der Unterzeichnung des Kontoeröffnungsformulars erklären sich potenzielle Anleger damit einverstanden, dass Telefongespräche, die zwischen ihnen und der Gesellschaft, ihren Beauftragten, ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern sowie deren verbundenen Gesellschaften stattfinden, zu Dokumentations-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden können.

Anträge auf Anteile

Die Zeichnung von Anteilen kann durch Übersendung des ausgefüllten Zeichnungsformulars per Fax oder durch Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter erfolgen. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und des Allgemeinen Verwalters können Anleger Anlagen über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie SWIFT tätigen. Anträge werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht schriftlich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Gesellschaft nicht widerrufen werden. Ausgefüllte Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft vor 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ermittelt wurde, abgewickelt. Zeichnungsanträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern müssen bis zum Abrechnungstag eingehen. Die Zahlung ist normalerweise in der Währung der relevanten Klasse des betreffenden Fonds zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die Basiswährung der betreffenden Klasse umgerechnet und es wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung zum jeweils geltenden Wechselkurs (nach Abzug der mit dieser Umrechnung verbundenen Kosten) von der Gesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben feste Regeln für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen per elektronischer Überweisung laut Antragsformular aufgestellt.

Bei elektronischen Überweisungen sind der Name des Antragstellers, die Bank, die Bankkontonummer, der Name des Fonds und die Nummer der Ausführungsanzeige (wenn eine solche bereits ausgestellt worden ist) anzugeben. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Antragsteller, deren Antrag angenommen worden ist, erhalten eine Ausführungsanzeige. Geht die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Geldern nicht bis zum Abrechnungstag ein, kann der Antrag abgelehnt und eine etwaige auf den Antrag hin erfolgte Zuteilung oder Übertragung von Anteilen storniert werden; alternativ können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen betrachten, die mit dieser Zahlung gekauft oder gezeichnet werden könnten. Die Gesellschaft behält sich vor, dem Antragsteller bei Nichteingang frei verfügbarer Gelder bis zum Fälligkeitstag und Stornierung einer Anteilzeichnung entstandene Kosten zu berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, ohne den vorherigen Erhalt der frei verfügbaren Gelder Anträge zu begrenzen. In einem solchen Fall hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft, den Allgemeinen Verwalter, die Depotbank, die Gesellschaft, die zuständige Vertriebsstelle, die Anlageverwaltung und deren jeweilige verbundene Unternehmen für sämtliche Forderungen, Verluste, Verbindlichkeiten und Schäden zu entschädigen (einschließlich Rechtsanwalts honoraren und sonstigen damit verbundenen Spesen), die gegen eine solche Person geltend gemacht werden bzw. ihr entstehen, weil der Anleger nicht bis zum Fälligkeitstermin die Zeichnungsgelder für eine solche Zeichnung überwiesen oder anderweitig gegen die Bestimmungen des Zeichnungsformulars verstoßen hat.

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Die Eintragung beantragter Anteile erfolgt normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen, nachdem die Gesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Das

Eigentumsrecht wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft und dem Anleger wird eine persönliche Kontonummer zugeteilt, die in einer Eintragungsbestätigung angegeben ist, welche dem Anleger innerhalb von einundzwanzig Tagen ab dem Datum zugeschickt wird, an dem die Gesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Die persönliche Kontonummer muss in allen Mitteilungen an den jeweiligen Fonds angegeben werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter oder eine Vertriebsgesellschaft können nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungen für Anteile ganz oder teilweise ohne Begründung ablehnen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft bzw. der Allgemeine Verwalter, je nach Sachlage, Grund zu der Annahme haben, dass es sich bei den Zeichnungsaufträgen um exzessiven Handel oder Market-Timing in Bezug auf die Gesellschaft handelt. Wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile abgelehnt wird, werden die Zeichnungsbeträge innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Antragsdatum auf Kosten und Risiko des Antragstellers an den Antragsteller zurückgezahlt, und es werden keine Zinsen oder sonstige Entschädigungen für solche zurückgezahlten Beträge gezahlt.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse für weitere Zeichnungen als geschlossen zu erklären. Bestehende Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse werden vorab über eine solche Schließung informiert und die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt auch die Vertriebsgesellschaften und/oder Platzeure. Die Verwaltungsgesellschaft kann von diesem Recht auf Schließung des Fonds für weitere Zeichnungen Gebrauch machen, wenn sie davon überzeugt ist, dass dies in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen im Interesse der Anteilsinhaber eines Fonds ist. Es liegt im Interesse der Verwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse an jedem beliebigen Handelstag wieder zu öffnen; die bestehenden Anteilsinhaber werden vorab über eine solche Wiedereröffnung informiert.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Personen, die Anteile beantragen, werden von diesem Aufschub oder dieser Annullierung benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen worden sind, an dem nächsten Handelstag, der auf das Ende dieser Aussetzung folgt, erledigt. In Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Klasse ausgesetzt ist, wird eine solche Aussetzung der Zentralbank (unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb desselben Geschäftstages) und ggf. der Euronext Dublin unverzüglich mitgeteilt, und nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Arten von Anteilen

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Es können Bruchteilanteile von bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die einem geringeren Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.

Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig. Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen an den Fonds, einschließlich der Mindestanlage/Mindestbeteiligung (einschließlich eines Ausgabeaufschlags) hinsichtlich jeder Klasse, sind im jeweiligen Nachtrag angegeben. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf die Mindestanlage/die Mindestbeteiligung hinsichtlich der einzelnen Klassen zu verzichten.

Zeichnungen in Sachwerten

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat die Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert je Anteil als Gegenleistung für die Übertragung von durch die Gesellschaft genehmigten Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten in specie, die von dem betreffenden Fonds nach seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Die mit solchen in specie-Zeichnungen verbundenen Kosten sind vom Anleger zu übernehmen. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen Antrag auf in specie-Zeichnungen ablehnen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis. Politisch exponierte Personen („PEP“), Einzelpersonen, die mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut sind oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr gewesen sind, und unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die diesen bekanntermaßen nahe stehen, müssen ebenfalls identifiziert werden. Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, dass sie eine Kopie eines Passes oder Ausweises zusammen mit einem Adressnachweis, wie einer Kopie einer Strom- oder ähnlichen Rechnung oder eines Kontoauszugs, und eine Bescheinigung über den Wohnsitz im steuerlichen Sinne vorlegt. Im Falle von Unternehmensanlegern können solche Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Eintragungsurkunde (und aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder Entsprechendes), sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Vorstandsmitglieder erfordern. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist möglicherweise keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über einen relevanten Dritten („relevant third party“) gemäß der Definition dieses Begriffs im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2013 gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich der oben genannte relevante Dritte in einem Land befindet, das in Irland als Land mit vergleichbaren Verordnungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt ist, und andere anwendbare Bedingungen erfüllt, wie die Bereitstellung einer Briefgarantie, die bestätigt, dass er eine angemessene Überprüfung des Anlegers vorgenommen hat und derartige Informationen in Übereinstimmung mit dem erforderlichen

Zeitraumen aufbewahren und diese auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft, dem Allgemeinen Verwalter oder der Gesellschaft zur Verfügung stellen wird.

Die oben genannten Details stellen nur ein Beispiel dar und in dieser Hinsicht behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz alle Informationen und Dokumente anzufordern, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Anteile an der Gesellschaft (sowie während der Geschäftsbeziehung) zur Überprüfung der Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers erforderlich sind. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, in Bezug auf einen Anleger, der als PEP klassifiziert ist, zusätzliche Verfahren auszuführen.

Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In jedem Fall ist ein Identitätsnachweis für alle Anleger so bald wie in vernünftiger Weise durchführbar nach dem Erstkontakt erforderlich. Falls ein Anleger oder Antragsteller zu Überprüfungszwecken benötigte Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsbeträge ablehnen und alle Zeichnungsbeträge zurückzahlen oder die Anteile des Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen. Außerdem werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt, bis der Anteilsinhaber derartige Informationen vorlegt. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung und der Allgemeine Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilsinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögert. Wenn ein Antrag insgesamt oder teilweise abgelehnt wird, kann der Allgemeine Verwalter Antragsbeträge oder deren Restbeträge in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auf Kosten und Risiko des Antragstellers per elektronischer Überweisung auf das Konto zurückzahlen, von dem diese gezahlt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter werden sich weigern, Rücknahmeerlöse auszusahlen, wenn der Allgemeine Verwalter das Original-Kontoeröffnungsformular nicht erhalten hat. Solche Rücknahmeerlöse werden auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten, wenn ein Anteilsinhaber die zu Verifizierungszwecken verlangten Informationen nicht vorgelegt hat.

Bei bestehenden Anteilsinhabern, deren Anteile zwangsweise zurückgenommen werden, werden die Rücknahmeerlöse auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter die Identität des Anteilsinhabers zu ihrer Zufriedenheit verifiziert haben.

Umbrella-Barmittelkonten

Wenn Anteile zwangsweise zurückgekauft wurden, weil die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt wurden, werden die Erlöse aus der Rücknahme auf einem „Umbrella-Barmittelkonto“ (wie nachstehend beschrieben) gehalten. Daher sollten die Anleger beachten, dass solche Erlöse als Vermögenswert des relevanten Fonds behandelt werden. Ein Umbrella-Barmittelkonto ist ein Konto, das im Auftrag der Gesellschaft auf den Namen der Depotbank eröffnet wird und dem Zweck dient, Rücknahmeerlöse zu halten, die an einen Anleger fällig sind und nicht an den relevanten Anleger übertragen werden können. Der betreffende Anleger hat den Status eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Fonds, bis die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter davon überzeugt ist, dass den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung vollständig entsprochen wurde, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Alle nach der Schließung eines Fonds nicht beanspruchten Gelder werden ebenfalls auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten (siehe Abschnitt „Auflösung der Gesellschaft und Schließung eines Fonds“).

Bei einer Insolvenz des entsprechenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, denen Rücknahmeerlöse geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds unterliegt die Wiedererlangung von Geldern, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch infolge des Betriebs des Umbrella-Barmittelkontos an einen solchen anderen Fonds überwiesen wurden, irischem Recht und den Bedingungen zur Verwaltung des Umbrella-Barmittelkontos. Bei der Beitreibung solcher Beträge und/oder bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang damit können Verzögerungen entstehen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um Beträge, die er dem betreffenden Fonds schuldet, zurückzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhalten wird. Ebenso gibt es keine Garantie dafür, dass ein solcher Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel zur Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Dementsprechend sollten Anleger sicherstellen, dass alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Allgemeinen Verwalter angeforderten Dokumente zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug bei der Zeichnung von Anteilen umgehend an die Verwaltungsgesellschaft oder den Allgemeinen Verwalter übermittelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, jederzeit während der Geschäftsbeziehung zusätzliche Informationen oder Dokumente von Anlegern anzufordern, und führen eine Dienstleistung möglicherweise erst für den Anleger aus, nachdem die zusätzlichen Informationen oder Dokumente

zur Zufriedenheit der Gesellschaft erlangt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter und die Gesellschaft können nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Dritte vertrauen, da sie letztlich dafür verantwortlich bleiben.

Zahlungsverkehrskonten

Der Allgemeine Verwalter führt das Zahlungsverkehrskonto für verschiedene, von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete kollektive Kapitalanlagen gemäß den Anlegergelder-Vorschriften der Zentralbank. Das Zahlungsverkehrskonto wird wie von den Anlegergelder-Vorschriften vorgeschrieben bei einem Kreditinstitut („kontoführende Bank“) im Namen des Allgemeinen Verwalters geführt und als „Zahlungsverkehrskonto“ oder „ZVK“ bezeichnet. Alle Gelder auf dem Zahlungsverkehrskonto werden bei der kontoführenden Bank vom Allgemeinen Verwalter auf getrennter Basis treuhänderisch zugunsten der Anleger gehalten und für und auf Risiko der Anleger, für die die Gelder gehalten werden. Die kontoführende Bank wird die Barmittel für den Allgemeinen Verwalter (zugunsten der Anleger, für die diese Gelder gehalten werden) auf einem Konto getrennt von allen Geldern, die die kontoführende Bank für den Allgemeinen Verwalter auf dessen eigene Rechnung hält, halten. Im Falle der Insolvenz der kontoführenden Bank muss der Allgemeine Verwalter für die Anleger, für die die Gelder auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, eine Forderung gegen die kontoführende Bank haben. Bei Insolvenz des Allgemeinen Verwalters werden die Gelder auf den Zahlungsverkehrskonto nicht zum Vermögen des Allgemeinen Verwalters gerechnet.

Zeichnungsbeträge, die vor der Anlage in einem Fonds beim Allgemeinen Verwalter eingehen, werden auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten und zählen nicht zum Vermögen des betreffenden Fonds, bevor sie vom Zahlungsverkehrskonto auf das Konto des Fonds übertragen werden.

Rücknahmeerlöse werden am Abrechnungstag auf das Zahlungsverkehrskonto eingezahlt und Ausschüttungen am jeweiligen Ausschüttungstermin, ab dem sie nicht länger als Vermögen des betreffenden Fonds betrachtet werden. Darüber hinaus gelten Umwandlungen von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse (der „neue Fonds“) als Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Fonds und Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds, und die entsprechenden Erlöse werden auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten, bis sie an den neuen Fonds übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Allgemeine Verwalter zahlt keine Zinsen auf Beträge, die dem Zahlungsverkehrskonto gutgeschrieben werden.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen eines Fonds, die bei der Verwaltungsgesellschaft vor 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ festgelegt, an dem betreffenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können entweder per Telefax oder per Brief an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter unter der Anschrift bzw. über die Faxnummern, die im Zeichnungsformular genannt sind, gestellt werden. Alle Anweisungen müssen vom eingetragenen Anteilinhaber oder, wenn ein Vertreter bestellt wurde, nach Empfang einer ausgefüllten Vollmacht, von diesem unterzeichnet werden. Anträge per Telefax werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden. Außerdem können Anleger mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und des Allgemeinen Verwalters Anteile über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie SWIFT zurückgeben. Rücknahmeanträge können nach Erhalt elektronischer Anweisungen nur bearbeitet werden, wenn die Zahlung an das dokumentierte Konto des Anteilinhabers erfolgt.

Es sind teilweise Rücknahmen von Anteilsbeständen gestattet, sofern dies nicht dazu führt, dass der Anteilinhaber weniger als die vorgeschriebene Mindestbeteiligung hält. Wenn die Rücknahme von Anteilen in einem Fonds vorübergehend ausgesetzt ist, wird der Rücknahmeantrag bis zum nächsten Handelstag bearbeitet, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist.

Der Rücknahmeerlös wird erst gezahlt, wenn das Original-Kontoeröffnungsformular (und die entsprechenden Unterlagen) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind. Anteile müssen außerdem vollständig registriert und abgerechnet sein, bevor Rücknahmezahlungen geleistet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter halten die Zahlung der Erlöse aus der Rücknahme und Erträge aus Anteilen zurück und können Ausschüttungsansprüche automatisch wieder anlegen, bis das Original-Kontoeröffnungsformular des Anlegers vorliegt und wenn es als notwendig oder angemessen erachtet wird, Identifizierungsverfahren bezüglich des Anteilinhabers gemäß einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder EU-Verpflichtung durchzuführen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen wird in Übereinstimmung mit den Weisungen geleistet, die der Verwaltungsgesellschaft von dem eingetragenen Anteilssinhaber bzw. den eingetragenen gemeinsamen Anteilssinhabern anfangs für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erteilt worden sind. Eine Änderung der Zahlungsanweisungen für Rücknahmen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilssinhaber bzw. allen gemeinsamen Anteilssinhabern zu unterschreiben ist. Die Verwaltungsgesellschaft gilt als befugt, Rücknahmeweisungen auszuführen, die sie von einer Person erhalten hat, die behauptet, der Anteilssinhaber zu sein, und die entsprechende Kontonummer angibt.

Die Zahlung erfolgt normalerweise bis zum Abrechnungstag (wobei Nicht-Handelstage und Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Währung der Klasse wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können) oder, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, vier Geschäftstage nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft per Fax oder in Briefform eine Handelsbestätigung erhalten hat, wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Basiswährung des betreffenden Fonds wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere eines bestimmten Fonds verzögert. Diese Verzögerung dauert nicht mehr als 10 Geschäftstage ab dem Tag, an dem der Rücknahmeantrag eingeht. Wenn alle relevanten Dokumente und Informationen über den Anteilssinhaber vorliegen, wird der Erlös an das vom Anteilssinhaber angegebene Bankkonto gezahlt. Wenn der Veräußerungserlös gezahlt, aber von der Empfängerbank des Anteilssinhabers abgelehnt wird, wird der Betrag an das Zahlungsverkehrskonto zurücküberwiesen, bis für den Anteilssinhaber eine gültige Bankverbindung vorliegt.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen erfolgt die für die Rücknahme von Anteilen zu leistende Zahlung normalerweise in der Währung der Klasse. Mit Anteilssinhabern, die ihre Anteile gegen Zahlung in anderen Währungen als der Währung der betreffenden Klasse durch elektronische Überweisung zurückgeben möchten, können jedoch entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Kosten der Währungsumrechnung und sonstige Verwaltungskosten werden dem Anteilssinhaber in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil oder alle Anteile eines Anteilssinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilssinhaber Zeichnungsgelder nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt hat, und sie kann die Rücknahmeerlöse verwenden, um im Rahmen der im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Schadloshaltung die Verbindlichkeiten des Anteilssinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen zu begleichen.

Aufschub von Anteilsrücknahmen

Der Verwaltungsrat ist dazu berechtigt, die Anzahl von Anteilen, die zurückgenommen werden können, an jedem Handelstag auf 10 % der insgesamt ausstehenden Anteile dieses Fonds zu beschränken („Aufschub von Anteilsrücknahmen“). Der Aufschub von Rücknahmen wird anteilmäßig auf alle Anteilssinhaber, die Anteile am betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, angewandt und in einem solchen Fall führt der Verwaltungsrat Rücknahmen durch, die in der Gesamtsumme 10 % der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds ausmachen. Beschließt der Verwaltungsrat, von diesem Aufschub von Rücknahmen Gebrauch zu machen, wird der die 10 %-Grenze übersteigende Anteil an nicht zurückgenommenen Anteilen auf den nächsten Handelstag vorgetragen und am nächsten Handelstag zurückgenommen (wobei der Aufschub von Rücknahmen am nächsten Handelstag erneut angewandt werden kann). Werden Anträge auf Rücknahme so vorgetragen, benachrichtigt der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilssinhaber unverzüglich.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Ferner kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Rücksprache mit der Depotbank die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse und das Recht der Anteilssinhaber auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse vorübergehend aussetzen und/oder die Zahlung von Geldern in Bezug auf eine solche Rücknahme aufschieben und zwar während:

- (i) jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) jeglichen Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (iii) Umstände herrschen, unter denen die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Bedingungen oder nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilssinhaber der betreffenden Klasse vorgenommen werden kann;
- (iv) während des Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Fonds benutzt werden, oder wenn der Wert von Anlagen des betreffenden Fonds nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann; oder
- (v) jeglichen Zeitraums, in dem die Depotbank nicht in der Lage ist, die zur Leistung geschuldeter Zahlungen auf zurückgenommene Anteile erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dieser Rücknahme nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Börsenkursen oder normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (vi) eines Zeitraums, in dem die Auflösung der Gesellschaft oder die Beendigung eines Fonds in Betracht gezogen wird; oder

- (vii) eines Zeitraums, in dem es aus irgendwelchen anderen Gründen unmöglich oder undurchführbar ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft zu ermitteln; zum Beispiel, wenn die Gesellschaft eine Mitteilung über die Einberufung einer außerordentlichen Anteilsinhaberversammlung des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft, bei der ein ordentlicher Beschluss über die Auflösung des betreffenden Fonds vorgeschlagen werden soll, erhalten hat.

Anteilshaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt, und ihre Anträge werden vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, sofern sie diese nicht widerrufen haben. Jede solche Aussetzung wird der Zentralbank und der Euronext Dublin unverzüglich und auf jeden Fall, sofern durchführbar, innerhalb desselben Geschäftstags und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gesellschaft vertrieben wird, angezeigt.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt, anhand derer sie die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft feststellen, aufzeigen und steuern sowie sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds so ist, dass der jeweilige Fonds seine diesbezüglichen Pflichten erfüllt kann. Die Liquiditätspolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegenden Verpflichtungen der Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren beinhalten angemessene Eskalationsmaßnahmen, um voraussichtliche oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder sonstige Notsituationen der Gesellschaft anzugehen.

Alles in allem wird durch die Liquiditätsmanagementpolitik das Profil der von der Gesellschaft und jedem Fonds gehaltenen Anlagen überwacht und sichergestellt, dass diese Anlagen im Hinblick auf die Rücknahmepolitik, wie oben unter „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, *angemessen sind* und die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds erleichtert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist um Konsistenz der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik jedes Fonds bemüht. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik der Gesellschaft werden gegebenenfalls angepasst, wenn Anleger ihre Anlagen in Einklang mit der fairen Behandlung aller Anleger und mit der Rücknahmepolitik der Verwaltungsgesellschaft und deren Pflichten einlösen können. Bei der Bewertung, ob die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik aufeinander abgestimmt sind, hat die Verwaltungsgesellschaft die möglichen Auswirkung von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Kurse oder Spreads der einzelnen Vermögenswerte jedes Fonds zu berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilshaber, einschließlich der Rücknahmerechte von Anteilshaber unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmevereinbarungen werden oben in diesem Abschnitt angegeben.

Rücknahmen gegen Sachwerte

Der Verwaltungsrat kann jedoch in seinem Ermessen den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung in Sachwerten begleichen, wenn ein Anteilshaber wünscht, Anteile von 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds an einem einzigen Handelstag zurückzugeben, und wenn der Anteilshaber entweder eine Ausschüttung in Sachwerten verlangt oder einer solchen Rücknahme in Sachwerten zugestimmt hat. Eine solche Rücknahme in Sachwerten wird zum Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile so bewertet, als ob die Rücknahmeerlöse in Barmitteln gezahlt würden, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und der sonstigen Übertragungskosten, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Die für die Ausschüttung bestimmten Vermögenswerte werden in Abstimmung mit und vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank auf einer vom Verwaltungsrat als gerecht erachteten Grundlage ausgewählt, wobei sie darauf achtet, dass dies nicht den Interessen der verbleibenden Anteilshaber abträglich ist. Hat ein Anteilshaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, den Erhalt der Rücknahmeerlöse in Form einer Ausschüttung von Wertpapieren für Anteile, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds ausmachen, gewählt oder diesem zugestimmt, fließen die gegen Sachwerte beglichenen Anteile zum Zwecke der Feststellung, ob Anteilrücknahmen an einem bestimmten Handelstag aufgeschoben werden, nicht in die Berechnung des prozentualen Anteils der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, ein. Hat ein Anteilshaber den Erhalt der Rücknahmeerlöse ganz oder teilweise gegen Sachwerte gewählt oder hat er dem zugestimmt, teilt der Verwaltungsrat dem Anteilshaber mit, dass der Aufschub von Anteilrücknahmen in Kraft treten könne, wenn eine Barauszahlung gewünscht wird.

Anteilshaber tragen alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen bei ihrem Verkauf möglicherweise eine Maklerprovision oder andere Kosten bezahlen. Der Anteilshaber kann jedoch vom Verwaltungsrat verlangen, diese Anlagen für ihn zu verkaufen und ihm den Verkaufserlös abzüglich der im Zusammenhang mit dem Verkauf entstandenen Kosten auszuzahlen. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen Antrag auf „in specie“-Rücknahmen ablehnen. Eine Ausschüttung von „in specie“-Vermögenswerten beeinträchtigen die Rechte der übrigen Anteilshaber nicht wesentlich.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile eines Fonds von irgendeiner Person, die gegen die Gesetze oder

Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle, einschließlich jeglicher Devisenvorschriften, verstößt oder von einer Person der Vereinigten Staaten oder einer japanischen Person (es sei denn, dies geschieht im Rahmen von Transaktionen, die von den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und den anwendbaren einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen befreit sind) oder von einer der nachstehend in (a) bis (F) aufgeführten Personen erworben oder gehalten werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit per schriftlicher Aufforderung die Rücknahme von Anteilen oder deren Übertragung verlangen, soweit es sich um Anteile handelt, die entweder direkt oder in der Eigenschaft eines wirtschaftlichen Eigentümers von einer der folgenden Personen gehalten werden:

- (a) eine Person, die gegen ein Gesetz oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstoßen hat oder auf Grund derer die betreffende Person nicht berechtigt ist, diese Anteile zu halten;
- (b) jede Person der Vereinigten Staaten;
- (c) jede japanische Person;
- (d) eine oder mehrere Personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese Umstände diese Person bzw. Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind, berühren, oder unter sonstigen Umständen, die der Verwaltungsrat als relevant erachtet) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass für die Gesellschaft, den jeweiligen Fonds oder dessen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht entsteht oder diese einen sonstigen finanziellen Nachteil erleiden, die der Gesellschaft, dem jeweiligen Fonds oder dessen Anteilsinhaber anderenfalls nicht entstanden wären bzw. die diese anderenfalls nicht erlitten hätten;
- (e) jeder Anteilsinhaber, aufgrund der jeweiligen Umstände des betreffenden Anteilsinhabers oder wenn die Gesellschaft vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich der Anteilsinhaber an Aktivitäten beteiligt, die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft, der jeweilige Fonds oder dessen Anteilsinhaberschaft einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleiden, den die Gesellschaft, der jeweilige Fonds oder dessen Anteilsinhaberschaft ansonsten nicht erlitten hätten; oder
- (f) jede Person, die Anteile mit einem Wert hält, der geringer als die Mindestbeteiligung ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Personen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen, mit der sie von ihnen verlangt, solche Anteile auf eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, diese zu besitzen, oder einen Rücknahmeantrag zu stellen. Falls eine derartige Person, der eine oben erwähnte Aufforderung zugestellt wird, nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung die betreffenden Anteile überträgt oder die Gesellschaft um Ankauf ihrer Anteile ersucht, wird unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie die Gesellschaft um Ankauf der Anteile ersucht hat, und die Gesellschaft ist berechtigt, irgendeinen Vertreter damit zu beauftragen, für die erstgenannte Person diejenigen Dokumente zu unterschreiben, die für den Zweck des Ankaufs der besagten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

Es können alle Anteile einer Klasse oder eines Fonds zurückgenommen werden,

- (a) nachdem die Gesellschaft den Anteilsinhabern ihre Absicht, diese Anteile zu veräußern, mit einer an einem Handelstag ablaufenden Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen mitgeteilt hat, oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmäßig 75 % der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Fonds an einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilhaberversammlung den Beschluss fassen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen beschließen, vor der Durchführung der vollständigen Anteilrücknahme ausreichende Gelder zurückzuhalten, um die mit der nachfolgenden Schließung der Gesellschaft oder des Fonds verbundenen Kosten decken zu können.

Umwandlung von Anteilen

Sofern im betreffenden Nachtrag nicht anders angegeben, können Anteilsinhaber an jedem Handelstag die Umwandlung ihres gesamten Bestands an Anteilen einer Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) oder eines Teils davon in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds beantragen, die zu dem Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Klasse“), indem sie dies der Verwaltungsgesellschaft wie unter „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben mitteilen. Eine Umwandlung wird als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse, gefolgt von einer Zeichnung von Anteilen an der neuen Klasse bearbeitet. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren, die für die Rücknahme von Anteilen gelten und unter „Rücknahme von Anteilen“ dargelegt werden, gelten auch für Umwandlungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ermessen, Umwandlungsanträge nach Maßgabe der Verfügbarkeit der neuen Klasse und der Erfüllung etwaiger Eignungsanforderungen und anderer besonderer Bestimmungen der neuen Klasse

(wie etwa Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsbeträge) abzulehnen. Eine Umwandlung wird nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Wert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der ursprünglichen oder der neuen Klasse geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

Wobei folgendes gilt:

- N ist die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die zuzuteilen ist
- P ist die Anzahl von Anteilen der ursprünglichen Klasse, die umzuwandeln ist
- R ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse, der für Rücknahmeanträge gilt, die am relevanten Handelstag eingehen.
- CF ist der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat ermittelt wird und den an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und derjenigen der neuen Klasse repräsentiert (wenn die Währungen unterschiedlich sind)
- S ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Klasse, der für an dem betreffenden Handelstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile an jedem Fonds können durch Übersendung schriftlicher Anweisungen an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter übertragen werden. Eine solche Anweisung muss vom Übertragenden unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person im Namen dieser juristischen Person unterschrieben oder von ihr mit dem Siegel versehen) werden. Allerdings darf die Übertragung nicht zur Folge haben, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger dann eine Anzahl Anteile halten würde, deren Wert geringer als die für den Fonds geltende Mindestbeteiligung ist. Auf die erforderliche Mindestbeteiligung für eine Übertragung kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden. Die Gesellschaft trägt erst dann die Übertragung der Anteile ein oder bestätigt die Tatsache, dass eine Übertragung vollzogen wurde, wenn der Übertragende und der Übertragungsempfänger das Kontoeröffnungsformular ausgefüllt haben, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft die Identitätsnachweise erbracht haben, die die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann, und die betreffenden Unterlagen bei der Gesellschaft oder deren Beauftragten vorliegen. Im Falle des Todes eines von mehreren gemeinsamen Anteilsinhabern sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als die Personen anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch auf die oder eine Beteiligung an den auf den Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile besitzen. Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn ihm bekannt ist oder er angemessenerweise der Überzeugung ist, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erwerben würde, die gegen die vom Verwaltungsrat auferlegten Eigentumsbeschränkungen verstößt oder dass dies zu einem rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen verwalterischen Nachteil für den relevanten Fonds oder die Anteilsklasse oder die gesamte Anteilsinhaberschaft führen würde.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind, müssen die Gesellschaft im Voraus von einer geplanten Übertragung von Anteilen unterrichten.

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Depotbank; Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Verwaltungsgesellschaft

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß dem Managementvertrag dazu bestellt, als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren. Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates für das Management und die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder, zu denen weitere Einzelheiten nachstehend angegeben sind.

Alan Behen

Alan Behen (in Irland ansässig) ist Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft. Er ist für die tägliche allgemeine Verwaltung der irischen Geschäftseinheiten von Barings verantwortlich. Er besitzt mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche, die von Offshore-Fonds über die Anlageverwaltung bis zu den Rentenmärkten reicht. Vor seiner Ernennung bei Barings war Alan Behen als Managing Director bei State Street International Ireland Limited tätig. Er besitzt einen B.A. der Columbia University.

Paul Smyth

Paul Smyth (in Irland ansässig) ist Chief Investment Officer der Verwaltungsgesellschaft. Er kam im März 2019 zur Verwaltungsgesellschaft und ist für die Überwachung des Investmentteams und ihrer regulatorischen Verpflichtungen verantwortlich. Er arbeitet seit 2000 in der Anlageverwaltungsbranche und kam von Aberdeen Standard Investments, wo er leitendes Mitglied des globalen Kundenteams war und die Verantwortung für die Verwaltung von Multi-Asset-Mandaten trug.

Mit Ausnahme von Alan Behen und Paul Smyth sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft nicht-geschäftsführende Mitglieder.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) in Irland gegründet. Das ausgegebene Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt GBP 100.000, das in voller Höhe einbezahlt worden ist. Der Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft ist Matsack Trust Limited.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft von jeder der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden kann.

Der Managementvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und sieht unter gewissen Umständen deren Freistellung vor, vorbehaltlich von Ausschlüssen im Fall von vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Company, die zur MassMutual Financial Group gehört. Die MassMutual Financial Group ist ein globales, wachstumsorientiertes und diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung, Langzeitpflegeversicherung, Altersvorsorgeprodukte, strukturierte auf Abfindungszahlungen beruhende Annuitäten, Treuhanddienste, Vermögensverwaltung und andere Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch die Barings Umbrella Fund plc, Barings Alpha Funds plc, Barings China A-Share Fund plc, Barings Currency Umbrella Fund, Barings Emerging Markets Umbrella Fund, Barings Global Opportunities Umbrella Fund, Barings Global Umbrella Fund, Barings International Umbrella Fund, Barings Korea Feeder Fund, Barings Component Funds und Barings Global Investment Funds plc. Lediglich die Gesellschaft, Barings Global Umbrella Fund, Barings International Umbrella Fund und Barings Emerging Markets Umbrella Fund sind anerkannte Investmentfonds im Sinne der FMSA.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber den von ihr verwalteten Fonds (einschließlich jedes Fonds innerhalb der Gesellschaft) nachkommen, und falls Interessenkonflikte zwischen irgendwelchen dieser Fonds entstehen sollten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihren Obliegenheiten im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags und ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, indem sie sich bemüht, den Konflikt fair zu lösen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“), die gewährleisten soll, dass ihre Vergütungspraktiken mit einem soliden, effizienten Risikomanagement im Einklang stehen und ein solches fördern, nicht die Risikobereitschaft fördern und dem Risikoprofil der Fonds entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft ist überzeugt, dass die Vergütungspolitik ihrer Größe, ihren internen Vorgängen, ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Komplexität entspricht und mit dem Risikoprofil, der Risikobereitschaft und der Strategie der Gesellschaft und ihrer Fonds übereinstimmt. Die Vergütungspolitik gilt für die feste und ggf. die variable Vergütung, die die identifizierten Mitarbeiter erhalten. Einzelheiten zur Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter www.baring.com/remuneration-policies verfügbar und werden Anlegern auf Anfrage als gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, die Kategorien der identifizierten Mitarbeiter zu bestimmen, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben. Gegenwärtig fallen der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und diejenigen Mitarbeiter, die vorab genehmigte Kontrollfunktionen für die Verwaltungsgesellschaft ausüben, in den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Vergütungspolitik.

Von den Strukturen, an die die Anlageverwaltung übertragen wurde, fordert die Verwaltungsgesellschaft Folgendes: (i) Für die Strukturen, an die derartige Aktivitäten übertragen wurden, gelten aufsichtsrechtliche Anforderungen für die Vergütung, die ebenso effektiv sind, wie die Anforderungen unter den ESMA-Leitlinien / Artikel 14 der OGAW-Richtlinie; oder (ii) es werden mit den Strukturen, an die derartige Aktivitäten übertragen wurden, angemessene Verträge geschlossen, um zu gewährleisten, dass die in den ESMA-Leitlinien / der OGAW-Richtlinie festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Anlageverwaltung

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung jedes Fonds auf die Anlageverwaltung übertragen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Anlageverwaltung von jeder der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann, und enthält Bestimmungen darüber, wie die Aufgaben der Anlageverwaltung in einem solchen Falle ordnungsgemäß übertragen werden. Die Anlageverwaltung erbringt Vermögensverwaltungsleistungen in Aktien- und Anleihemärkten von Industrie- und Schwellenländern im Namen von institutionellen und kleinen und privaten Anlegern weltweit. Die Anlageverwaltung ist von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Die Anlageverwaltung ist auch die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft.

Mit Zustimmung der Zentralbank darf die Anlageverwaltung die Aufgaben der Anlageverwaltung an andere Konzerngesellschaften durch Unterbevollmächtigung übertragen. Diese Unter-Anlageverwaltungen werden den Anteilshabern auf Anfrage mitgeteilt und Informationen über sie veröffentlicht die Gesellschaft in den regelmäßigen Rechenschaftsberichten.

Die Anlageverwaltung und die Unternehmern, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Die Anlageverwaltung wird jedoch ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, wenn sie Anlagen tätigt, durch die Interessenkonflikte auftreten können, und wird sich bemühen, solche Konflikte angemessen zu lösen. Hinsichtlich Gelegenheiten zur Mitbeteiligung, die sich zwischen den Fonds und anderen Kunden der Anlageverwaltung ergeben, wird die Anlageverwaltung sicherstellen, dass die Fonds gerecht an solchen Anlagegelegenheiten teilnehmen und diese gerecht verteilt werden.

Depotbank, Allgemeiner Verwalter, Registerführer

Depotbank

Die Depotbank der Gesellschaft ist Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited.

Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Hauptaktivität ist die Erbringung von Depotdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen. Die Depotbank ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger. Per 31. Dezember 2018 betrug das von der Northern Trust Gruppe verwahrte und verwaltete Vermögen mehr als 10,1 Billionen USD.

Gemäß dem Depotbankvertrag darf die Depotbank ihre Verwahrpflichten übertragen, vorausgesetzt, (i) die Dienstleistungen werden nicht mit dem Ziel übertragen, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) die Depotbank kann nachweisen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt und (iii) Northern Trust ist bei der Auswahl und Bestellung des Dritten, an die sie Teile der Dienstleistungen übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und lässt auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung der Dritten, an die sie ihre Verwahrpflichten teilweise übertragen hat, und der Vereinbarungen Dritter in Bezug auf die an sie übertragenen Angelegenheiten die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Die Haftung der Depotbank bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Depotbank hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft an die Londoner Niederlassung ihrer globalen Unterverwahrstelle, The Northern Trust Company, übertragen. Die globale Unterverwahrstelle möchte diese Verantwortung weiter an Unterbeauftragte übertragen. In Anhang IX befindet sich eine Auflistung dieser Unterverwahrstellen. Einzelheiten zur Depotbank, einschließlich einer Beschreibung ihrer Pflichten und möglicher Interessenkonflikte, von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen und einer aktuellen Liste der Unterverwahrstellen werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank für Folgendes haftet: (i) den Verlust eines von ihr (oder ihrer ordnungsgemäß ernannten Unterdepotbank) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, sie kann nachweisen, dass dieser Verlust das Ergebnis eines externen Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen trotz angemessener Gegenmaßnahmen unvermeidlich gewesen wären, und (ii) alle anderen Verluste, die auf die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Depotbank bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Pflichten zurückzuführen sind. Der Depotbankvertrag enthält bestimmte Entschädigungen für die Depotbank (und ihre Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten), die eingeschränkt sind, um Fälle, in denen die Depotbank gemäß der OGAW-Vorschriften haftbar ist oder die auf Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung der Depotbank zurückzuführen sind, auszuschließen.

Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Gemäß den Bestimmungen des Vertrags des Allgemeinen Verwalters hat die Verwaltungsgesellschaft den Allgemeinen Verwalter zum allgemeinen Verwalter der Gesellschaft und zum Registerführer bestellt. Der Vertrag des Allgemeinen Verwalters sieht vor, dass die Bestellung des Allgemeinen Verwalters von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 24 Monaten an die anderen Parteien beendet werden kann. Der Allgemeine Verwalter, eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft, die auf die Verwaltung von Investmentfonds spezialisiert ist, ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger.

Zu den Pflichten und Funktionen des Verwalters gehören unter anderem die Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Anteil, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf die Fonds, wie es hinsichtlich der von ihm gemäß dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sein kann, die Erstellung und Führung der Gesellschaft und der Geschäftsbücher der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse der Gesellschaft und die Bereitstellung bestimmter Anteilinhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen bezüglich der Anteile der Gesellschaft.

Der Allgemeine Verwalter ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, der Betreuung oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und ist bei der Erstellung dieses Dokuments nur für die oben stehende Beschreibung zuständig. Er übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für irgendwelche Informationen in diesem Dokument, mit Ausnahme von diesbezüglichen Offenlegungen. Zum Datum dieses Prospekts ist sich der Allgemeine Verwalter keiner Interessenkonflikte in Bezug auf seine Bestellung zum Allgemeinen Verwalter der Gesellschaft bewusst. Sollte sich ein Interessenkonflikt ergeben, wird der Allgemeine Verwalter dafür sorgen, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, den geltenden Gesetzen und im besten Interesse der Anteilinhaber beigelegt wird.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. April eines jeden Jahres. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jeder Rechnungsperiode werden ein geprüfter Abschluss und ein Bericht der Gesellschaft erstellt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com bereitgestellt sowie bei der Euronext Dublin hinterlegt. Binnen zwei Monaten nach dem Ende des Sechsmonatszeitraums, der am halbjährlichen Abschlussstag endet, werden auch ungeprüfte Halbjahresberichte erstellt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com bereitgestellt. Exemplare der letzten Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung verfügbar.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind folgende Personen:

David Conway

David Conway (in Irland ansässig) ist Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bei der Ulster Bank. Er hat umfassende Führungserfahrung in der Anlageverwaltungsbranche, u. a. in den Bereichen Portfoliomanagement, Anlageverwaltung, Fondsverwaltung, Depotdienstleistungen, Privatkunden und Vermögensverwaltung. Herr Conway ist irischer Staatsbürger und hatte 26 Jahre lang verschiedene Positionen bei der Ulster Bank inne, zuletzt als Director der Ulster Bank Wealth Management Division. Derzeit ist er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von kollektiven Kapitalanlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen. Herr Conway besitzt einen Abschluss in Volkswirtschaft mit Auszeichnung vom Trinity College Dublin und ist Certified Investment Funds Director (CIFD).

Barbara Healy

Barbara Healy (in Irland ansässig) ist von Beruf Chartered Accountant und hat über 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Sie war Global Head of Operations bei JPMorgan Hedge Fund Services und übernahm dort die Funktion des Executive Director und des Head of Technical Solutions EMEA und Asien. (2004 – 2009). Während dieser Zeit wuchsen die Vermögenswerte von USD 5 Mrd. auf USD 100 Mrd. an, was die Firma als erstklassigen Serviceanbieter auf dem Hedgefonds-Verwaltungsmarkt positionierte. Davor leitete Frau Healy von 2002 bis 2004 den Geschäftsbetrieb von Tranaut Fund Administration Ltd, das anschließend von JPMorgan übernommen wurde, und war Director of Accounting bei SEI Investments Europe. Frau Healy hat auch in Fondsbuchhaltungspositionen bei Banker's Trust und Chase Manhattan gearbeitet. Seit 2009 ist sie als unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für verschiedene Investmentfonds und Hedgefonds mit Sitz in Irland und auf den Cayman-Inseln tätig. Frau Healy hat einen Bachelor of Commerce-Abschluss mit Auszeichnung und absolvierte einen Aufbaustudiengang in Professional Accounting am University College in Dublin. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland und des Institute of Directors in Ireland. Frau Healy nahm 2011 am High Performance Boards Corporate Governance Programme am IMD, Lausanne, Schweiz, teil.

Julian Swayne

Julian Swayne (ansässig im Vereinigten Königreich) ist Chief Executive Officer von Barings in Europa. Er ist für die tägliche allgemeine Verwaltung der wichtigsten britischen Geschäftseinheiten von Barings verantwortlich. Zuvor war er Chief Financial Officer International bei Barings und war seit der Gründung im Jahr 1989 bei Baring Asset Management tätig. Herr Swayne wurde 1997 Finance Director und dann 2016 mit Gründung der Barings Group Chief Financial Officer International. Bevor er zu Baring Asset Management kam, war er bei Baring Brothers & Co. tätig und davor bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Neville Russell in London City. Herr Swayne hat einen Abschluss in Volkswirtschaft von der Leicester University und wurde 1985 als Wirtschaftsprüfer zugelassen.

James Cleary

James Cleary (in Irland wohnhaft) leitet seit Juni 2002 Cleary Consulting, ein in Irland ansässiges Fondsberatungsunternehmen. Er arbeitete von 1986 bis 1990 bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in London und Luxemburg mit Schwerpunkt auf dem Finanzdienstleistungssektor. Seit 1990 hat er sich auf die Offshore-Fondsverwaltung spezialisiert und von Februar 1990 bis Oktober 1993 für die State Street Bank Fondsverwaltungsniederlassungen in Luxemburg und Toronto gegründet und geleitet. Von Oktober 1993 bis Juni 1997 war er als Finance Director von PFPC, Dublin, und von Juni 1997 bis Juni 2002 als Geschäftsführer von SEI Investments, Dublin, tätig. Er ist Ausschussmitglied der Irish Funds Industry Association und Mitglied der Alternative Investment Management Association. Innerhalb der Branche ist er als Autor und Dozent tätig gewesen. Ferner ist er Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfondsgesellschaften und verschiedener Unternehmen, die im Ireland's International Financial Services Centre tätig sind. Außerdem ist er Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und machte seinen MBA-Abschluss (cum laude) an der University of Limerick.

Timothy B. Schulze

Timothy B. Schulze (in den Vereinigten Staaten ansässig) ist der Chief Risk Officer und Global Head of Risk Management bei Barings LLC. Tim Schulze ist verantwortlich für die globale Überwachung des Enterprise-Risk-Management-Programms von Barings, einschließlich der Fachabteilungen Investitions-, Kontrahenten- und organisatorisches Risiko. Er sitzt derzeit im Verwaltungsrat von mehreren Investitionsstrukturen von Barings, die ihren Sitz in Irland und Luxemburg haben. Herr Schulze ist seit 2001 in dieser Branche tätig. Vor seinem Eintritt bei dem Vorgängerunternehmen der Barings Bank LLC, Babson Capital Management, im Jahr 2003 nahm er zwei Jahre lang am Executive-Development-Programm von MassMutual teil. Tim Schulze besitzt einen B.A. der University of Colorado in Boulder und einen MBA von der University of Massachusetts Amherst. Er trägt die Berufsbezeichnungen Chartered Financial Analyst, Financial Risk Manager und Professional Risk Manager, und er ist Mitglied des CFA Institute, der Global Association of Risk Professionals und des internationalen Fachverbands PRMIA (Professional Risk Managers' International Association).

Peter Clark

Peter Clark (im Vereinigten Königreich ansässig) ist Managing Director und General Counsel, European Fixed Income & Private Investments bei Barings. Er kam 2007 von der Londoner Niederlassung von Latham & Watkins, wo er Senior Member der Finance Group war, zu Barings. Er ist für die Leitung und das Management des Legal Teams bei Barings zuständig. Er ist an der Analyse der rechtlichen Aspekte von Anlagegelegenheiten sowie an der Auflegung neuer Fonds und der Ausarbeitung und Neustrukturierung von Diskussionen über Anlagen in notleidenden Kreditanlagen und den rechtlichen Überblick beteiligt. Er erhielt 1999 die Zulassung als Solicitor für die Senior Courts of England and Wales und 2001 für die California State Bar.

Alle oben genannten Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Mitglieder. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Besteuerung

Irland

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter Steuerkonsequenzen der Zeichnung, des Haltens und des Verkaufs von Anteilen in Irland. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der Besteuerung in Irland dar. Sie bezieht sich nur auf die Position von Personen, die die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile sind. Auf bestimmte andere Personenklassen findet sie möglicherweise keine Anwendung.

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Finanzbehörde, die bei Herausgabe dieses Prospekts in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Interessierte Anleger in Anteilen sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der Steuerkonsequenzen in Irland oder andernorts aus der Zeichnung, dem Halten und dem Verkauf von Anteilen konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Angelegenheiten so durchzuführen, dass sie ihren Steuersitz in Irland hat. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, ist sie als für irische Steuerzwecke als 'Anlageorganismus' qualifiziert und somit von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Einkünfte und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft wird in Irland gegenüber den Irish Revenue Commissioners einkommensteuerpflichtig, wenn die Anteile von in Irland ansässigen steuerpflichtigen Anteilshabern gehalten werden (und unter gewissen anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilshaber

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke keine in Irland ansässige (oder eine gewöhnlich in Irland ansässige) Person ist, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, nachdem die Erklärung im Kontoeröffnungsformular, mit der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilshabers bestätigt wird, bei der Gesellschaft eingegangen ist. Die Erklärung kann von einem Intermediär eingereicht werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die keine in Irland ansässigen (oder gewöhnlich ansässigen) Personen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass nach besten Wissen des Intermediärs die Anleger keine in Irland ansässigen (oder gewöhnlich ansässigen) Personen sind.

Wenn diese Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingeht, zieht sie irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, wie es der Fall wäre, wenn der Anteilshaber ein in Irland ansässiger steuerpflichtiger Anteilshaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft zieht ebenfalls irische Steuern ab, wenn ihr Informationen vorliegen, die angemessen darauf schliessen lassen, dass die Erklärung eines Anteilshabers nicht richtig ist. Ein Anteilshaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, er ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Niederlassung oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor. Die Gesellschaft muss benachrichtigt werden, wenn ein Anteilshaber eine Person mit Steuersitz in Irland wird.

In der Regel haben Anteilshaber, deren Steuersitz nicht in Irland liegt, keine andere irische Steuerverbindlichkeit in Bezug auf ihre Anteile. Wenn ein Anteilshaber jedoch ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilshaber in Bezug auf Gewinne und Erträge aus und im Zusammenhang mit den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilshaber

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke eine in Irland ansässige (oder eine gewöhnlich in Irland ansässige) Person ist und in eine der in § 739D (6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgelisteten Kategorien fällt, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, nachdem die Erklärung im Kontoeröffnungsformular, mit der der Steuerbefreiungsstatus des Anteilshabers bestätigt wird, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Pensionspläne (Pension Schemes) im Sinne von Section 774, 784 oder 785 TCA).
2. Gesellschaften, die das Lebensversicherungsgeschäft (im Sinne von Section 706 TCA) betreiben.
3. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739B TCA).
4. Investment Limited Partnerships (im Sinne von Section 739J TCA).
5. besondere Anlageeinrichtungen (im Sinne von Section 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (für die Section 731.5)(a) TCA gilt).
7. Gemeinnützige Einrichtungen (gemäß Section 739D(6)(f)(i) TCA)
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734/1) TCA).
9. spezifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Genossenschaftsbanken (Credit Unions) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen alleiniger begünstigter Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das über die National Treasury Management Agency handelt.
15. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 TCA).

16. Andere in Irland ansässige Personen, die (entweder per Gesetz oder der ausdrücklichen Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, ohne dass die Gesellschaft hierfür irische Steuern abziehen muss oder in Irland steuerpflichtig wird.

In Irland ansässige Anteilhaber, die den Status der Steuerbefreiung beanspruchen, sind verpflichtet, für die Anteile fällige irische Steuern auf Basis einer Selbstveranlagung auszuweisen.

Liegt der Gesellschaft diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilhaber nicht vor, so bringt sie irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers in Abzug, als ob es sich bei dem Anteilhaber um einen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anleger handelt (siehe unten). Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, er ist ein in Irland körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor.

Besteuerung von anderen irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein ‚steuerbefreiter‘ Anleger (siehe oben) ist, zieht die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen ab und zusätzlich an jedem achten Jahrestag nach dem Erwerb, wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen der Gesellschaft

Falls die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anleger vornimmt, wird sie von dieser Ausschüttung irische Steuern einbehalten. Die abzuziehende irische Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilhaber gezahlt werden, der eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt die so abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde.

In der Regel unterliegt ein Anteilhaber keiner weiteren irischen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf die Ausschüttung. Ist der Anteilhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragung von Anteilen

Wenn die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem in Irland ansässigen steuerpflichtigen Anteilhaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilhaber ab. Wenn ein solcher in Irland ansässiger steuerpflichtiger Anteilhaber (per Verkauf oder anderweitig) einen Anspruch auf Anteile überträgt, wird die Gesellschaft gleichermassen in Irland steuerpflichtig. Der Betrag der abzuziehenden beziehungsweise abzuführenden irischen Steuer wird bezogen auf den Gewinn (sofern ein solcher erzielt wird) berechnet, der dem Anteilhaber in Bezug auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile aufgelaufen ist und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Gewinn in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt die so abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde. Für den Fall einer Anteilsübertragung kann die Gesellschaft zur Finanzierung dieser irischen Steuerverbindlichkeit andere von diesem Anteilhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies kann zu weiteren Steuerverbindlichkeiten in Irland führen.

In der Regel unterliegt ein Anteilhaber keiner weiteren irischen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung. Ist der Anteilhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich der Kosten des Erwerbs der Anteile Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Ein Anteilhaber unterliegt unter Umständen (auf Basis der Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne, die aus der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen entstehen.

Ereignisse am achten Jahrestag

Wenn ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilsinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb veräußert, wird im Sinne der Besteuerung in Irland unterstellt, dass er die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem weiteren achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen Veräußerung wird die Gesellschaft in Bezug auf die Wertsteigerung (sofern eine solche erzielt wurde) dieser Anteile über diesen Achtjahreszeitraum in Irland steuerpflichtig. Die zu berücksichtigende irische Steuer beträgt:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Wertzuwachs in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft die vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einziehen oder annullieren.

Wenn aber weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, kann die Gesellschaft dafür optieren, auf diese fiktive Veräußerung keine irische Steuer abzuführen. Um diese Wahl geltend zu machen, muss die Gesellschaft:

1. der irischen Finanzbehörde gegenüber jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Finanzbehörde Einzelheiten zu nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern zukommen lassen (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anteilsinhaber benachrichtigen, dass die Gesellschaft diese Ausnahme in Anspruch nimmt.

Wenn die Gesellschaft diese Ausnahme in Anspruch nimmt, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber an die irische Finanzbehörde auf Basis einer Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die andernfalls von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem weiteren achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären.

Irische Steuern, die in Bezug auf die Wertsteigerung über den Achtjahreszeitraum gezahlt worden sind, können auf anteiliger Basis auf künftige irische Steuern angerechnet werden, die anderweitig in Bezug auf diese Anteile zahlbar wären, und ein etwaiger Überschuss kann bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zu normalen Handelsbedingungen in andere Anteile an der Gesellschaft oder einem anderen Fonds umtauscht, und von ihm keine Zahlung eingeht, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf den Umtausch ab.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen findet keine irische Stempelsteuer (und auch keine andere irische Übertragungssteuer) Anwendung. Wenn ein Anteilsinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten aus den Vermögenswerten der Gesellschaft erhält, könnte möglicherweise eine Pflicht zur Abführung der irischen Stempelsteuer entstehen.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) kann für Schenkungen oder Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten anfallen oder, wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft kommt, in Irland ihren Wohnsitz hat, dort ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anteile könnten als sich in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben worden sind. Allerdings ist jede Schenkung beziehungsweise jede Erbschaft von Anteilen von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am „Bewertungstag“ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung bzw. Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und

3. die Person, die die Schenkung bzw. Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Falls die Gesellschaft in einem Land steuerpflichtig wird, wenn ein Anteilsinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhalten oder über seine Anteile in irgendeiner Weise verfügen sollte (oder angenommen wird, dass er darüber verfügt hat) (ein „steuerpflichtiges Ereignis“), ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von der bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses fälligen Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele vom Anteilsinhaber oder von dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer gehaltene Anteile in Besitz zu nehmen, zu annullieren oder zwangsweise zurückzukaufen, die erforderlich sind, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, falls kein Abzug, keine Inbesitznahme, keine Annullierung und kein zwangsweiser Rückkauf erfolgt ist.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Das als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard) bekannte System des automatischen Informationsaustauschs, das von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagen wurde, wird in Irland angewandt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen über Anteilsinhaber an die irische Finanzbehörde zu melden, u. a. Identität, Wohnort und Steuernummer der Anteilsinhaber sowie Details zu den Erträgen und Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen, die Anteilsinhaber für die Anteile erhalten. Diese Informationen können dann durch die irische Finanzbehörde an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten weitergegeben werden sowie an andere Länder, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umsetzen.

Der Common Reporting Standard der OECD wurde von der Europäischen Union in der Richtlinie 2014/107/EU übernommen. In Irland traten Verordnungen, in denen der Common Reporting Standard der OECD eingeführt wurde, am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Begriffserklärung

Bedeutung von „Sitz“ für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, die in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, ist unabhängig davon, wo sie ihren rechtlichen Sitz hat, in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ein Gewerbe in Irland betreibt und die Gesellschaft entweder letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, wohnhaften Personen beherrscht wird oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen sind; oder
2. die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland wohnhaft angesehen wird.

Und schließlich wird auch eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, als in Irland ansässig angesehen, wenn die Gesellschaft (i) in einem Gebiet verwaltet und beherrscht wird, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland hat (ein „relevantes Gebiet“), und diese Verwaltung und Beherrschung, wenn sie in Irland ausgeübt worden wären, ausreichend gewesen wären, um die Gesellschaft zu einer in Irland steueransässigen Gesellschaft zu machen; und (ii) in diesem relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig gewesen wäre, wenn sie dort ihren rechtlichen Sitz begründet hätte, und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft der Gesetze irgendeines Gebietes als in diesem Gebiet steueransässig erachtet würde.

Bedeutung von „Wohnsitz“ für natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit

einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird bei dieser „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ (im Unterschied zu ‚Wohnsitz‘) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ihren Wohnsitz hatte, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die 2019 in Irland wohnhaft ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

Ein „Vermittler“ ist eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder
2. für andere Personen Anteile eines solchen Anlageorganismus hält.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann aufgrund ihrer Investitionen in anderen Ländern als Irland einkommen- und kapitalertragsteuerepflichtig sein (einschließlich der Verpflichtung zur Abführung von Quellensteuer). Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, von einer Minderung dieses ausländischen Steuersatzes aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern zu profitieren. Die Gesellschaft kann daher eventuell keine ihr in bestimmten Ländern belastete ausländische Quellensteuer zurückfordern. Sollte sich diese Position ändern und die Gesellschaft eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und die Rückerstattung kommt den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilshabern anteilig zugute.

Vereinigtes Königreich

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Anteilshaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu einem Händler).

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein in Irland errichteter OGAW und somit nicht für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft, vorausgesetzt, dass sie im Vereinigten Königreich kein Gewerbe ausübt und kein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung betreibt, keiner britischen Steuer außer derjenigen auf bestimmte Arten von Erträgen aus britischen Quellen, und ihre Steuerpflicht hinsichtlich einer britischen Steuer auf Anlageerträge aus britischen Quellen ist auf den Betrag einer ggf. einbehaltenen britischen Quellensteuer beschränkt. Die meisten Zinsen und Dividenden aus britischen Quellen unterliegen derzeit keiner britischen Quellensteuer.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten der Gesellschaft als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der britischen Besteuerung angesehen werden. Werden allerdings im Vereinigten Königreich gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, können die mit derartigen Tätigkeiten erzielten Gewinne grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Der Gewinn aus diesen gewerblichen Tätigkeiten wird allerdings gemäß dem britischen Finanzgesetz von 2003 nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern die Gesellschaft und die Anlageverwaltung bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft und der Anlageverwaltung so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer Macht steht.

Jede Anteilsklasse stellt für die Zwecke der speziellen Steuerregelung für Offshore-Fonds des Vereinigten Königreichs in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 einen Offshore-Fonds dar. Dementsprechend sind die Bestimmungen dieser Verordnungen für die Besteuerung von Anteilshabern im Hinblick auf Erträge und Gewinne relevant.

Einige Anteilsklassen wurden von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs oder „HMRC“) als „Meldefonds“ zu britischen Steuerzwecken zertifiziert. Informationen darüber, welche Anteilsklassen den Status eines Meldefonds anstreben, finden Sie in den diesem Prospekt beigefügten Nachträgen zu den Fonds. Eine aktuelle Liste ist

auch auf der HMRC-Website unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> einsehbar.

Anteilsinhaber

Erträge

Im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässige Anteilsinhaber unterliegen vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände im Allgemeinen der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Bezug auf für gehaltene Anteile gezahlte Ausschüttungen und Beträge, die den Anlegern als „zu meldender Ertrag“ gemeldet werden.

Diese Erträge werden (außer unter den nachfolgend beschriebenen Umständen) zu britischen Steuerzwecken für die Berechnung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer als Dividenden- oder Zinserträge behandelt.

Wenn eine Dividende an eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person gezahlt oder als gezahlt behandelt wird und sie innerhalb des jährlichen Dividendenfreibetrags der Person von GBP 5.000 liegt, ist keine Einkommensteuer darauf zahlbar. Darüber gelten für Dividenden die Steuersätze von 7,5 % für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5 % für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1 % für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz. Es ist keine Steuergutschrift mit Dividenden verbunden. Körperschaftliche Anteilsinhaber, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind generell von der Körperschaftsteuer auf Dividenden befreit.

Wenn jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt während des jährlichen Abrechnungszeitraums eines Fonds dieser Fonds den Eignungstest für Anlagen nicht besteht (allgemein wird der Fonds diesen Test immer dann nicht bestehen, wenn der Marktwert seiner Anlagen in verzinlichen und wirtschaftlich gleichwertigen Wertpapieren 60 % des Marktwerts seiner gesamten Anlagen übersteigt), sollten im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber ihn als Rentenfonds, wie nachstehend beschrieben, behandeln, so dass die gezahlten oder gemeldeten Dividenden zu Einkommensteuerzwecken Zinsen sind, und körperschaftliche Anteilsinhaber sollten ihre Positionen als Darlehensbeziehungen behandeln.

Wenn eine Dividende an eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige natürliche Person gezahlt oder als gezahlt behandelt wird, wird der Betrag zu britischen Steuerzwecken als Zinsen behandelt und der Steuerzahler profitiert von einem persönlichen Sparerfreibetrag von GBP 1.000 für im Vereinigten Königreich ansässige und nach dem Basissteuersatz veranschlagte natürliche Personen für Zinsen, der auch für erhaltene oder als erhalten geltende und als Zinsen zu versteuernde Beträge gilt. Der Freibetrag wird für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz auf GBP 500 reduziert, während nach dem zusätzlichen Satz Steuerpflichtige keinen Freibetrag erhalten. Über den Freibetrag hinausgehende Beträge unterliegen der Einkommensteuer, die für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige natürliche Personen, die nach dem Basissteuersatz veranschlagt werden, 20 % beträgt, für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz 40 % und für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz 45 %. Es steht keine Steuergutschrift zur Verfügung, um diese effektiven Steuersätze zu reduzieren.

Körperschaftliche Anteilsinhaber eines Rentenfonds, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sollten ihre Anteile (einschließlich aller erhaltenen Dividenden) zum beizulegenden Zeitwert gemäß der Steuerregelung für Darlehensbeziehungen berücksichtigen.

Gewinne

Wenn eine Anteilsklasse während der gesamten Dauer der Anlage des Anteilsinhabers in dieser Anteilsklasse den Status eines Meldefonds (und, wo relevant, zuvor den Status eines ausschüttenden Fonds) gehabt hat, unterliegen alle Gewinne aus der Rückgabe, dem Verkauf oder einer anderen Form der Veräußerung der Anlage (wobei der Abzug von Beträgen, die zwar als Ertrag gemeldet, jedoch nicht ausgeschüttet wurden, möglich ist) der Besteuerung als Kapitalgewinn.

Für gewerbliche Anleger werden Beträge, die nach der Regelung über Darlehensbeziehungen besteuert werden, zu Steuerzwecken nicht als steuerpflichtige Gewinne behandelt.

Wenn eine Anteilsklasse während der gesamten Dauer der Anlage des Anteilsinhabers in dieser Anteilsklasse nicht den Status eines Meldefonds (und, wo relevant, zuvor den Status eines ausschüttenden Fonds) gehabt hat, unterliegen alle Gewinne aus der Rückgabe, dem Verkauf oder einer anderen Form der Veräußerung der Anlage (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) zu dem Zeitpunkt der Einkommensteuer (und werden als „Offshore-Einkommensgewinn“ bezeichnet).

Britische Bestimmungen gegen die Steuervermeidung

Die britische Steuergesetzgebung sieht eine Reihe von Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung vor, die für britische Anleger in Offshore-Fonds unter bestimmten Umständen greifen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorschriften für Anleger in Anteilen in der Regel jedoch nicht anwendbar sind. Im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber, die (zusammen mit verbundenen Personen) eine Beteiligung von mehr als 25 % eines Fonds halten, sollten sich jedoch diesbezüglich beraten lassen.

Ein privater Anteilsinhaber, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder im steuerlichen Sinne als mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich betrachtet wird, kann im Falle seines Ablebens oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebenszeiten zur Zahlung der britischen Erbschaftsteuer verpflichtet sein.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde eine aktualisierte Version des Investmentsteuergesetzes (InvStG) umgesetzt, die Auswirkungen auf die Höhe der Besteuerung des Fonds und der Anleger hat. Die wichtigsten Aspekte der neuen Gesetzgebung und die Vorteile, die sie deutschen Anlegern bietet, wenn ein Fonds dem Gesetz entspricht, hängen von der Art des Fonds (Aktienfonds oder Mischfonds) und der Art des Anlegers (Privatanleger oder gewerbliche Anleger) ab.

Damit ein Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG eingestuft wird, muss er die entsprechenden Schwellenwerte für Aktienanlagen erreichen. „Aktienfonds“ müssen mindestens 50 % Aktien halten, um als solche zu gelten. Um als „Mischfonds“ zu gelten, müssen über 25 % der Fondsanlagen Aktien sein. Bei Fonds, die keine Einstufung als „Aktienfonds“ anstreben, können deutsche Anleger dennoch eine teilweise Steuerbefreiung erhalten, wenn der Fonds die Anforderungen über das ganze Jahr hinweg erfüllt hat.

Das Verhältnis der Aktienanlagen des Fonds zum „Fondsvermögen“ (die sog. Kapitalbeteiligungsquote) wird als Anteil am Gesamtvermögen des Fonds (Aktivvermögen) errechnet, wie in § 2 Absatz 9 a InvStG festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Kapitalbeteiligung des Fonds als Anteil am Gesamtwert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.

In bestimmten Fällen kann die Anlageverwaltung die Kapitalbeteiligungsquote auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds berechnen. In diesem Fall ist bei der Feststellung des Werts des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens etwaiges Fremdkapital anteilig abzuziehen, sofern es sich um Kredite im Sinne von § 26 Absatz 7 InvStG handelt.

Die Absicht des Fonds, die Anforderungen eines „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG zu erfüllen, ist in dem jeweiligen Nachtrag für den Fonds angegeben.

Sonstiges

Ganz allgemein unterliegen gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner durch die U.S. Treasury Regulations geänderten Fassung, den Richtlinien des IRS, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Umsetzung von Gesetzen und Bestimmungen von Ländern außerhalb der USA und vorbehaltlich weiterer Richtlinien (zusammen „FATCA“), wenn ein Nicht-US-Fonds eine Anlage tätigt, die Erträge aus US-Quellen erzielt, bestimmte Zinsen, Dividenden und bestimmte andere Zahlungen in Bezug auf solche Anlagen an den Nicht-US-Fonds, in einigen Fällen auch auf Bruttoerträge, die durch den Verkauf oder eine sonstige Veräußerung solcher Anlagen erzielt werden, einer Quellensteuer von 30 %, es sei denn, der Nicht-US-Fonds trifft ganz allgemein (i) eine gültige Vereinbarung mit dem US-Finanzminister, die den Nicht-US-Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen bei seinen Anlegern einzuholen und diese zu verifizieren und neben anderen Pflichten jährliche Berichtspflichten in Bezug auf bestimmte direkte und indirekte US-Anleger zu erfüllen, oder (ii) erfüllt die Anforderungen einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung (oder ist anderweitig für eine Befreiung von dem Vorstehenden qualifiziert). Irland und die Vereinigten Staaten haben daher zur Umsetzung von FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) geschlossen, unter dem die Gesellschaft und jeder Fonds verpflichtet sein können, bestimmte Informationen von seinen Anlegern zu erheben und an die irische Regierung zu übermitteln und bestimmte weitere Anforderungen zu erfüllen. Irland hat außerdem Vorschriften eingeführt, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen.

Sofern die Gesellschaft und jeder Fonds ihren Verpflichtungen gemäß dem IGA nachkommen und Irland seine Verpflichtungen gemäß dem IGA erfüllt, sollten die Gesellschaft und jeder Fonds generell keinem Quellensteuerabzug gemäß FATCA unterliegen. Allerdings können die Gesellschaft oder ein Fonds einem Quellensteuerabzug unterliegen, wenn ein „Mitglied der Unternehmensgruppe“ oder ein „verbundenes Unternehmen“ nicht die Bestimmungen von FATCA einhält. Die Quellenbesteuerung gemäß FATCA kann die Rendite von Anteilsinhabern verringern.

Alle Informationen, die die Gesellschaft der irischen Finanzbehörde meldet, werden gemäß dem IGA an den US Internal Revenue Service weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Finanzbehörde diese Informationen gemäß den Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Abkommen oder Regelungen zum Informationsaustausch an andere Steuerbehörden weitergibt.

Ein Anteilsinhaber, der es versäumt, einem Fonds Informationen, Dokumentationen oder Bescheinigungen beizubringen, die von dem Fonds verlangt werden, um seinen Verpflichtungen gemäß FATCA nachzukommen, kann mit einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % für die vorstehend beschriebenen Zahlungen, die an diesen Anteilsinhaber geleistet werden, belegt werden. Darüber hinaus ist er gegebenenfalls verpflichtet, den Fonds und die Gesellschaft für weitere Steuern und Kosten, die auf das Versäumnis dieses Anteilsinhabers zurückzuführen sind, zu entschädigen. Die Gesellschaft und jeder Fonds können Informationen, die sie von Anteilsinhabern erhalten, an Steuerbehörden und weitere Parteien weiterleiten, soweit dies notwendig oder geeignet ist, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen oder die entsprechende Quellenbesteuerung zu verringern. Anteilsinhaber, die es versäumen, entsprechende Informationen, Dokumentationen oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, müssen unter Umständen mit weiteren negativen Folgen rechnen und fallen gegebenenfalls unter eine zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile durch jeden Fonds, in den sie investiert haben.

Die Anforderungen von FATCA sind komplex und in bestimmten Aspekten noch immer unklar. Außerdem besteht die Möglichkeit wesentlicher Änderungen, die sich aus künftigen Richtlinien ergeben. Die Anteilsinhaber werden gebeten, ihren Steuerberater im Hinblick auf die der Gesellschaft, dem Fonds und den Anteilsinhabern auferlegten Vorgaben sowie die Auswirkungen, die diese Vorgaben auf die Anteilsinhaber haben können, zu konsultieren.

Anteilsinhaberversammlungen

Die Satzung enthält detaillierte Bestimmungen über Versammlungen der Anteilsinhaber im Allgemeinen und der Anteilsinhaber jeder einzelnen Klasse. Die Versammlungen können von der Verwaltungsgesellschaft oder den Inhabern von wertmäßig mindestens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 21 Tagen einberufen werden. Einberufungsbekanntmachungen werden den Anteilsinhabern bzw. den Anteilsinhabern der bestimmten Klasse zugesandt. Anteilsinhaber können Stimmrechtsvertreter ernennen, die selbst keine Anteilsinhaber zu sein brauchen. Das Quorum einer Versammlung bilden die Anteilsinhaber, die persönlich anwesend oder per Stimmrechtsvertreter vertreten sind und mindestens 10 % der derzeit im Umlauf befindlichen Anteile (bzw. Anteile der jeweiligen Klasse) halten oder vertreten. Das Quorum für eine Versammlung, auf der ein ordentlicher Beschluss gefasst werden soll, wird von zwei Anteilsinhabern, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, oder, bei einer vertagten Versammlung, von Anteilsinhabern gebildet, die persönlich anwesend oder per Stimmrechtsvertreter vertreten sind, egal wie viele es sind oder wie viele Anteile sie halten.

Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilsinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist oder der (im Falle einer juristischen Person) durch einen Vertreter oder einen seiner satzungsmäßigen Funktionsträger als Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Vertreter oder Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden Anteil, für den er als Inhaber eingetragen ist. Diese Stimmrechte können auf dieselbe Weise wie alle anderen Bestimmungen der Satzung geändert werden.

Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der auf einer beschlussfähigen Anteilsinhaberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Die Satzung bestimmt, dass ein Beschluss, der nur eine Anteilsklasse berührt, als ordnungsgemäß gefasst gilt, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse gefasst worden ist. Wenn der Beschluss mehr als eine Anteilsklasse berührt, aber nicht Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt, gilt der Beschluss als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist. Wenn der Beschluss mehr als eine Anteilsklasse berührt und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt oder geben könnte, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist.

Auflösung der Gesellschaft und Beendigung eines Fonds

Die Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen der Satzung in den folgenden Fällen aufgelöst:

- (a) durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Wert des Nettovermögens der Gesellschaft dem Mindestnettoinventarwert entspricht oder darunter liegt oder
- (b) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem
 - (i) die Depotbank der Gesellschaft gemäß dem Depotbankvertrag mitgeteilt hat, dass sie ihr Amt niederlegen möchte, und diese Mitteilung über die beabsichtigte Niederlegung ihres Amtes nicht zurückgezogen hat,
 - (ii) die Gesellschaft die Bestellung der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags beendet oder,
 - (iii) der Depotbank nicht länger von der Zentralbank die Genehmigung erteilt wird, als Depotbank zu fungieren; wenn keine neue Depotbank bestellt wurde, muss der Verwaltungsrat den Company Secretary anweisen, unverzüglich eine außerordentliche Anteilsinhaberversammlung der Gesellschaft einzuberufen, der ein ordentlicher Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Bestellung der Depotbank nur dann, wenn die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerruft. Die Depotbank hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie ihr Amt niederlegen möchte oder nicht länger die Voraussetzungen erfüllt, als Depotbank zu fungieren, oder ihre Bestellung wurde beendet und es wurde keine neue Depotbank bestellt und die Anteilsinhaber beschließen mittels eines ordentlichen Beschlusses, die Gesellschaft aufzulösen;

- (c) durch einen Sonderbeschluss einer Anteilsinhaberversammlung, der zu einem beliebigen Zeitpunkt gefasst wird, oder,
- (d) durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber, wenn die Anteilsinhaber beschließen, dass die Gesellschaft auf Grund ihrer Verbindlichkeiten nicht länger in der Lage ist, ihr Geschäft fortzuführen, und dass sie aufgelöst werden sollte, oder
- (e) falls der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und in seinem alleinigen Ermessen beschließt, dass es im Interesse der Anteilsinhaber wäre, die Gesellschaft aufzulösen oder einen Fonds zu beenden, kann er dies laut Satzung tun.

Die Satzung sieht vor, dass die Depotbank bei Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds:

- (a) alle für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen veräußert; und
- (b) alle aus der Veräußerung der Vermögenswerte aller Fonds erzielten Nettobarerlöse an die Anteilsinhaber der betreffenden Klassen im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem betreffenden Fonds gegen Vorlage des Anteilszertifikats (falls ein solches ausgestellt worden ist) oder desjenigen Antragsformulars, das die Depotbank verlangt, ausschüttet.

Die Depotbank ist berechtigt, von den Geldern, die sie als Teil des Vermögens der Gesellschaft hält, einen Betrag einzubehalten, der alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen abdeckt.

Nach der Schließung eines Fonds werden alle nicht beanspruchten Erlöse oder Gelder, die nicht an Anleger ausgeschüttet werden können (z. B., wenn ein Anleger nicht die zu Zwecken der Kundenidentifizierung und -verifizierung erforderlichen Dokumente bereitgestellt hat, oder wenn ein Anleger nicht aufgespürt werden kann), in einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ – „Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts, der eine Beschreibung der Umbrella-Barmittelkonten und der damit verbundenen Risiken enthält.

Nach der Auflösung der Gesellschaft können etwaige Erlöse oder sonstige von der Depotbank gehaltene flüssige Mittel, die nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem sie zahlbar waren, nicht abgerufen worden sind, bei Gericht eingezahlt werden, wobei die Depotbank berechtigt ist, davon jegliche Aufwendungen abzuziehen, die ihr bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.

Richtlinien und Verfahrensweisen für die Abstimmung per Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Verfahren der Anlageverwaltung Stimmrechtsvertreter für die von den Fonds gehaltenen Wertpapiere wählen. Die Anlageverwaltung hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die von ihrer Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe überwacht wird. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Stimmen gemäß dem besten wirtschaftlichen Interesse der Kunden der Anlageverwaltung, wie den Fonds, abgegeben werden. Die Anlageverwaltung nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und auch die Stimmentscheidungen der Anlageverwaltung ausführt. Die Anlageverwaltung wählt gemäß den Stimmempfehlungen des unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen ordentlich Stimmrechtsvertreter. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anlageverwaltung, sofern gewünscht mit Anleitung der Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe, bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für die Kunden der Anlageverwaltung übersteigen.

Die detaillierte Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Beste Ausführung

Die Gesellschaft verlässt sich auf die Ausführungspolitik der Anlageverwaltung. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, sämtliche ausreichenden Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die von der Anlageverwaltung bezüglich des Fondsvermögens des Fonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Anlageverwaltung verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

Die detaillierte Ausführungspolitik der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Zuwendungen

Der Anlageverwaltung ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Dienstleistungen der Portfolioverwaltung Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten oder nicht monetäre Vorteile anzunehmen (mit Ausnahme von kleineren akzeptablen nicht monetären Vorteilen und Analysen, was zulässig ist), wenn diese durch einen Dritten oder eine in dessen Namen handelnde Person gezahlt bzw. bereitgestellt werden. Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass:

- (a) Informationen oder Dokumente bezüglich eines Finanzinstruments oder einer Anlagedienstleistung allgemeiner oder personalisierter Natur, aus der die persönliche Situation eines Kunden hervorgeht;
- (b) schriftliche Materialien von Dritten, die von einem Unternehmensemittenten oder potenziellen Emittenten in Auftrag gegeben und bezahlt werden, um eine Neuemission des Emittenten zu bewerben, oder wenn der Dritte vom Emittenten beauftragt und bezahlt wird, um solche Materialien auf laufender Basis zu produzieren, vorausgesetzt, dass die Beziehung in den Materialien klar offengelegt wird und die Materialien allen Unternehmen, die sie beziehen möchten, gleichzeitig bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- (c) Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Anlagedienstleistung;
- (d) Bewirtung in einem angemessenen De-minimis-Wert, einschließlich Speisen und Getränke im Rahmen eines Geschäftstreffens oder einer Konferenz, eines Seminars oder einer sonstigen Schulungsveranstaltung, wie in dieser Ziffer aufgeführt;
- (e) Analysen in Verbindung mit einer Emission von Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Zertifikaten, die bestimmte Wertpapiere eines Emittenten repräsentieren, d. h.:
 - vor Abschluss der Emission durch eine Person erstellt wird, die Syndizierungs- oder Platzierungsdienstleistungen für den Emittenten dieser Emission erbringt; und
 - potenziellen Anlegern der Emission zur Verfügung gestellt wird; und
- (f) Analysen, die während einer Probezeit bezogen werden, so dass die Anlageverwaltung die Analysedienstleistungen des Anbieters gemäß den Regeln der FCA beurteilen kann.

als akzeptable kleinere nicht monetäre Vorteile zu betrachten sind, da sie die Qualität der von der Anlageverwaltung für die Anteilhaber erbrachten Dienstleistungen verbessern können; dass angesichts ihres Umfangs und ihrer Art nicht davon auszugehen ist, dass sie die Anlageverwaltung in der Erfüllung ihrer Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell gemäß den besten Interessen der Anteilhaber zu handeln, beeinträchtigen; und dass sie angemessen, verhältnismäßig und von einer Größenordnung sind, die die Anlageverwaltung wahrscheinlich nicht auf eine Art und Weise in ihrem Verhalten beeinflussen, die den Interessen der Anteilhaber schadet.

Erhält die Anlageverwaltung solche Gebühren, Provisionen oder finanziellen Vorteile, gibt sie diese an den Fonds weiter und meldet dies dem Fonds im Rahmen der Standard-Berichterstattung.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft wurde am 18. Oktober 2004 in Irland als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, wobei die Fonds separat mit ihrem eigenen Vermögen haften, unter der Registernummer 392526 gegründet. Die Gesellschaft hat Baring Investments (Mauritius) Limited als hundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet.

Gemäß Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist der einzige Gegenstand der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des von ihr in der Öffentlichkeit aufgenommenen Kapitals in denjenigen übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen veräußerbaren finanziellen Vermögensgegenständen, die in Verordnung 4 (3) der Vorschriften aufgeführt werden, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung verfährt.

Das genehmigte Gesellschaftskapital besteht aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert und EUR 2, die in 2 rückzahlbare, nicht gewinnberechtigende Anteile von je EUR 1 aufgeteilt sind. Nicht gewinnberechtigende Anteile gewähren ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttungen und berechtigen ihre Inhaber bei der Auflösung zum Erhalt des Betrags, der auf diese Anteile eingezahlt wurde, aber sie berechtigen sonst die Inhaber nicht zu einer Beteiligung an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft zu den Bedingungen und auf die Art und Weise zuzuteilen, die er für angebracht hält. Derzeit befinden sich 2 nicht gewinnberechtigende Anteile im Umlauf, die von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden.

Die den Anteilhabern aufgrund ihres Anteilsbesitzes verliehenen Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Gesetz.

Jeder Anleger, der sich über irgendeinen Aspekt der Gesellschaft oder ihrer Geschäfte beschweren möchte, kann dies direkt bei der Gesellschaft oder der Anlageverwaltung an den im Abschnitt „Wichtige Adressen“ aufgeführten Anschriften tun.

Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich und können auch während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Sitz der Gesellschaft oder bei der Anlageverwaltung an den im Abschnitt „Wichtige Adressen“ aufgeführten Anschriften eingesehen werden:

- (a) die Satzung;
- (b) der Prospekt;
- (c) die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger; und
- (d) die letzten von der Gesellschaft aufgestellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

Potenzielle Anleger erhalten den jüngsten Jahresbericht und alle anderen geprüften Informationen bezüglich der Gesellschaft auch auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle.

Anhang I – Anlagebeschränkungen

Anlagen dürfen nur im Einklang mit der Satzung und den Vorschriften vorgenommen werden und unterliegen den Beschränkungen und Einschränkungen laut Satzung und Vorschriften. Die entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften hinsichtlich der Anlagebeschränkungen, die sich auf die Gesellschaft und die einzelnen Fonds beziehen, und die anderen Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat auferlegt werden können, werden nachfolgend beschrieben. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit weitere oder andere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilhaber sind, beispielsweise, um den Gesetzen und Vorschriften jener Länder Folge zu leisten, in denen die Anteile der einzelnen Fonds platziert werden. Solche weiteren oder anderen Beschränkungen werden im jeweiligen Nachtrag für einen Fonds dargelegt und stehen im Einklang mit den Vorschriften.

1 Zugelassene Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die zu einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (laut obiger Beschreibung) binnen eines Jahres zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile alternativer Investmentfonds.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten;
- 1.7 Derivate

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die nicht in Absatz 1 genannt sind.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (laut Definition in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf eine Anlage des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als Wertpapiere nach Rule 144A (Verordnung der Securities Exchange Commission zur Regelung der Abgabe nicht registrierungspflichtiger Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Investoren) bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission) registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine schwer veräußerbaren Wertpapiere sind, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die von derselben Körperschaft begeben wurden, investieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere der emittierenden Körperschaft, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, nicht mehr als 40 % ausmacht.
- 2.4 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz der öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleihehaber untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagepapiere nicht mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW ausmachen. (Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.)
- 2.5 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktpapiere von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, deren Mitglieder ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind, begeben oder garantiert werden.

- 2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht zwecks Anwendung der Höchstgrenze von 40 % laut Absatz 2.3 berücksichtigt.
- 2.7 Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
- (a) 10 % des Nettovermögens des OGAW; oder
(b) soweit die Barmittel bei der Depotbank verbucht werden, 20 % des Nettovermögens des OGAW.
- 2.8 Das Risiko eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind oder bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9 Ungeachtet Absatz 2.3, 2.7 und 2.8 darf die Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden Anlagen, die von derselben Körperschaft begeben, bei ihr getätigt oder mit ihr vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren
 - Einlagen und/oder
 - Risiken, die sich durch im Freiverkehr gehandelte Derivate ergeben.
- 2.10 Die in Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement bei einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.
- 2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne von Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent betrachtet. Allerdings kann die Höchstgrenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.
- 2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung Indiens (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

2.13 **Einlagen**

Einlagen bei einem Kreditinstitut, das nicht zu den in Verordnung 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank spezifizierten Kreditinstituten zählt und die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende Grenzen nicht übersteigen:

- (a) 10 % des NIW des OGAW; oder
(b) wenn die Einlage bei der Depotbank erfolgt, 20 % des Nettovermögens des OGAW.

2.14 **Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere**

- (i) Gemäß Absatz (ii) darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere der Art investieren, für die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften gilt.

- (ii) Abschnitt (i) gilt nicht für Anlagen in als „Rule 144 A Securities“ bekannten US-Wertpapieren durch eine verantwortliche Person, vorausgesetzt
 - (a) die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung begeben, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission/SEC) registriert werden; und
 - (b) die Wertpapiere sind keine schwer veräußerbaren Wertpapiere, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.

3 Kollektive Kapitalanlagen („KAG“)

- 3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in eine KAG investieren. Allerdings hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Fonds in eine kollektive Kapitalanlage investiert werden dürfen.
- 3.2 Investitionen in alternative Investmentfonds dürfen in der Summe 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Wenn ein OGAW in die Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrage verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabe-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des OGAW in den Anteilen einer solchen anderen kollektiven Kapitalanlage erheben.
- 3.4 Die kollektiven Kapitalanlagen dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung des OGAW aufgrund einer Anlage in den Anteilen einer anderen kollektiven Kapitalanlage eine Provision (einschließlich einer verminderten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW einfließen.

4 Indexnachbildender OGAW

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel derselben Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Nachbildung eines Index umfasst, der die Kriterien der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Höchstgrenze kann auf 35 % bei einem einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten KAG handelt, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr gestatten würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens
 - (i) 10 % der nichtstimmberechtigten Aktien eines einzigen Emittenten
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten
 - (iii) 25 % der Anteile einer KAG
 - (iv) 10 % der Geldmarktpapiere eines einzigen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttohöhe der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden können.

- 5.3 Absatz 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglieder Mitgliedstaaten sind;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die

ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz die einzige Möglichkeit darstellt, wie der OGAW in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Verzichtsklausel trifft nur dann zu, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat laut ihrer Anlagepolitik die Höchstgrenzen von Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 einhält und vorausgesetzt, dass Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden, wenn diese Höchstgrenzen überschritten werden;

- (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die nur Verwaltung, Beratung oder Vertrieb in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet. Das gilt mit Bezug auf den Rückkauf der Anteile auf Wunsch der Anteilshaber, der ausschließlich in deren Namen erfolgt.

5.4 OGAW brauchen die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren – die Teil ihres Vermögens sind - verbundenen Zeichnungsrechte ausüben.

5.5 Die Zentralbank kann es einem kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 genannten Bestimmungen sechs Monate lang ab dem Tag seiner Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, er hält den Grundsatz der Risikoverteilung ein.

5.6 Werden die hierin festgeschriebenen Höchstgrenzen aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des OGAW liegen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der OGAW als oberstes Ziel der Verkaufstransaktionen diese Situation wieder bereinigen, wobei im Interesse der Aktionäre zu handeln ist.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Verkäufe folgender Anlagepapiere durchführen:

- übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktpapiere
- Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage; oder
- Derivate.

5.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6 Derivate

6.1 Das weltweite Engagement von OGAW (laut Definition in den OGAW-Vorschriften) in Bezug auf Derivate darf dessen Nettoinventarwert nicht überschreiten.

6.2 Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Derivaten, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf – gegebenenfalls kumuliert mit Positionen aus direkten Anlagen – die in den OGAW-Vorschriften/Richtlinien aufgeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung trifft nicht auf indexbasierte Derivate zu, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die Kriterien laut OGAW-Vorschriften der Zentralbank.)

6.3 OGAW dürfen in Derivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen sind Institute, die der Aufsicht der Zentralbank unterstehen und Kategorien angehören, die von dieser genehmigt sind.

6.4 Eine Anlage in Derivaten unterliegt den Bedingungen und Höchstgrenzen, die von der Zentralbank festgeschrieben werden.

Anhang II – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Für die Zwecke der Gesellschaft ist ein Markt:

in Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier oder ein börsengehandeltes Derivat darstellt:

- (i) jedes Land, jede Börse oder jeder Markt, die/der:
- sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet; oder
 - sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

- (ii) jedes Land, jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste enthalten ist:

Ägypten	die Börsen in Kairo und Alexandria;
Argentinien	die Börse in Buenos Aires;
Bahrain	die Börse in Manama;
Bangladesch	die Börsen in Dhaka und Chittagong;
Bosnien-Herzegowina	die Börse in Sarajewo,;
Botswana	die Börse in Gaborone,
Brasilien	die Börse in Sao Paulo;
Bulgarien	die Börse in Sofia;
Chile	die Börsen in Santiago und Valpariso;
China	die Börsen in Shanghai und Shenzhen;
Costa Rica	die Börse in San José;
Estland	die Börse in Tallinn;
Ghana	die Börse in Accra;
Hongkong	die Börse in Hongkong;
Indien	die Börse in Mumbai;
Indonesien	die Börsen in Jakarta und Surabaya;
Israel	die Börse in Tel Aviv;
Jordanien	die Börse in Amman;
Kasachstan	die Börse in Almaty und die Kazakhstan Stock Exchange;
Katar	die Börse in Katar;
Kenia	die Börse in Nairobi;
Kolumbien	die Börse in Bogota;
Kuwait	die Börse in Safat, Kuwait City;
Lettland	die Börse in Riga;
Libanon	die Börse in Beirut;
Litauen	die Börse in Vilnius und der NASDAQ OMX Vilnius;
Malaysia	die Börsen in Kuala Lumpur;
Marokko	die Börse in Casablanca;
Mauritius	die Börsen in Port Louis;
Mexiko	die Börse in Mexico City;
Namibia	die Börse in Windhoek,
Nigeria	die Börse in Nigeria;
Oman	die Börse in Rawi;
Pakistan	die Börsen in Karachi, Islamabad und Lahore;
Panama	die Börse in Panama;
Peru	die Börse in Lima;
Philippinen	die Börse in Manila;
Russland	die Börse in Moskau;
Sambia	die Börse in Lusaka;
Saudi-Arabien	die Börse in Riyadh;
Serbien	die Börse in Belgrad;
Singapur	die Börse in Singapur;
Sri Lanka	die Börse in Colombo;
Südafrika	die Börse in Johannesburg;

Südkorea	die Börse in Busan;
Taiwan	die Börse in Taipei;
Tansania	die Börse in Dar es Salaam
Thailand	die Börsen in Bangkok;
Tunesien	die Börse in Tunis;
Türkei	die Börse in Istanbul;
Uganda	die Börse in Kampala;
Ukraine	die Börse in Kiew und die Ukrainian Exchange;
Uruguay	die Börse in Montevideo;
Venezuela	die Börse in Caracas;
Vereinigte Arabische Emirate	die Börsen in Abu Dhabi und Dubai;
Vietnam	die Börsen in Ho-Chi-Minh-Stadt und Hanoi;

(iii) jede der nachstehenden Börsen oder Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der von den „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ („listed money market institutions“) geführte Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign currency and bullion)“ beschrieben;
- ein Markt, der aus Händlern besteht, die von der Federal Reserve Bank von New York und der United States Securities and Exchange Commission geregelt wird;
- ein aus Händlern bestehender Markt, der vom Nationalen Verband der am außerbörslichen Handel beteiligten Wertpapierhändler der Vereinigten Staaten von Amerika (United States National Association of Securities Dealers) und der Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Securities and Exchange Commission) geregelt wird;
- Derivatmärkte, die in einem Mitgliedstaat des EWR genehmigt wurden;
- NASDAQ; und
- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der japanischen Wertpapierhandelsvereinigung (Securities Dealers Association of Japan) geregelt wird;
- der der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von der National Association of Securities Dealers Inc. geregelt wird (wird auch wie folgt beschrieben: der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, sowie von den Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen);
- die französischen Freiverkehrsmärkte für handelbare Schuldtitel (Titres de Créances Négotiables);
- der KOSDAQ Market in Südkorea
- die London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE);
- die Buenos Aires Futures and Options Exchange (Bolsa de Comercio de Buenos Aires) in Argentinien;
- an der BM&FBovespa Exchange in Brasilien;
- an der Dalian Commodity Exchange, Shanghai Futures Exchange und Zhengzhou Commodity Exchange in China;
- an der United Stock Exchange of India;
- die Derivatives Exchange in Malaysia;
- die Mexican Derivatives Exchange;
- an der South African Futures Exchange (SAFEX);
- die Singapore Exchange OTC Clearing (SGX Asia Clear);
- die Taiwan Futures Exchange;

- die Turkish Derivatives Exchange (TURKDEX);
- die Thailand Futures Exchange PCL; und
- der China Interbank Bond Market.

Die oben beschriebenen Märkte und Handelsplätze sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Märkte ausgibt, benannt.

Anhang III – Effiziente Portfolioverwaltung

Dieser Abschnitt des Prospekts befasst sich mit den Instrumenten und/oder Strategien, die die Gesellschaft für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder kurzfristiger Investitionen einsetzen beziehungsweise verfolgen kann. Die Gesellschaft gibt den Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien des Investmentfonds.

Jeder der Fonds kann die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung, für die die Gesellschaft beabsichtigt, Derivate und nachfolgend beschriebene Anlagetechniken einzusetzen, zählen die Reduzierung von Risiken, die Reduzierung von Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Fonds bei Wahrung eines angemessenen Risikograds und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen. Die Gesellschaft kann für diese Zwecke verschiedene Arten von Derivaten einsetzen, insbesondere Optionsscheine, börsengehandelte Futures und Optionen, Devisenterminkontrakte, Swap-Vereinbarungen, Differenzkontrakte, indexgebundene Anleihen und aktienindex- und rohstoffindexgebundene Futures-Kontrakte.

Alle direkten Betriebskosten und/oder Gebühren, die aufgrund der Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anfallen und von dem Ertrag, der dem Fonds gutgeschrieben wird, abgezogen werden dürfen, müssen in handelsüblicher Höhe und ohne Berücksichtigung verborgener Erträge berechnet werden. Derartige direkte Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Kontrahenten der Transaktion gezahlt. Alle durch die Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erwirtschafteten Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten dem betreffenden Fonds gutgeschrieben. Die Rechtssubjekte, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft aufgeführt mit der Angabe, ob diese mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder der Depotbank verbundene Parteien sind.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft den von der Zentralbank im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen bisweilen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, wie nachstehend beschrieben, unterliegt.

Die Gesellschaft muss vor dem Einsatz von Derivaten durch einen Fonds für effiziente Portfoliomanagementzwecke eine Freigabe der Zentralbank für einen geeigneten Risikomanagementprozess erhalten.

Informationen zu den Erträgen solcher Transaktionen werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft offengelegt, ebenso wie die Rechtssubjekte, an die direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gezahlt werden. Zu solchen Rechtssubjekten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Rechtssubjekte zählen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbunden sind.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen, um Informationen zum Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko und zu Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu erhalten.

Umgang mit Kontrahenten

Die Anlageverwaltung hat einen Governance-Ausschuss eingerichtet, der in Einklang mit den Bestimmungen der Globalen Richtlinie zur Steuerung des Kontrahentenrisikos des Unternehmens die Handels- und Derivatekontrahenten genehmigt und überwacht.

Wird ein Kontrahent durch S&P, Fitch oder Moody's auf A2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, hat dies die Durchführung einer neuen Bonitätsbewertung zur Folge

In Bezug auf OTC-Derivate werden alle Kontrahenten Investment-Grade-Kontrahenten sein, wobei es sich um Kontrahenten handelt, die mit BBB- oder höher von Standard & Poors oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur eingestuft werden oder nach Ansicht der Anlageverwaltung eine ähnliche Bonität besitzen. Die Kontrahenten aus derartigen Swap-Kontrakten haben keine Verfügungsgewalt über das Portfolio eines Fonds oder über die zugrunde liegenden Engagements. Ein Fonds benötigt für seine Portfoliotransaktionen nicht die Genehmigung der Kontrahenten.

Die vom Governance-Ausschuss untersuchten Schlüsselkriterien sind die Struktur, Geschäftsführung, finanzielle Stabilität, internen Kontrollen und der allgemeine Ruf des jeweiligen Kontrahenten sowie die Rechts-, Aufsichts- und politische Lage des relevanten Marktes. Diese Kontrahenten werden danach ununterbrochen unter Verwendung von Informationen über Aktienkursbewegungen und anderen Marktdaten überwacht. Das Kontrahentenrisiko wird täglich protokolliert, überwacht und an den Governance-Ausschuss gemeldet.

Ein ausgewählter Kontrahent ist entweder eine gemäß der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) zugelassene Investmentgesellschaft oder eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine

Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt, oder ein „genehmigtes Kreditinstitut“. Ein genehmigtes Kreditinstitut ist:

- (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (iii) es ist ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

Für jeden Kontrahenten gelten die folgenden Auflagen:

- (i) Beste Ausführung – der Kontrahent wird durch ein etabliertes unabhängiges Analysesystem überwacht und eingestuft, um seine Handelsstrategien zu optimieren.
- (ii) Operative Effizienz – die Händler der Anlageverwaltung stufen die Kontrahenten anhand ihrer Servicequalität ein.

Die beste Ausführung genießt bei allen Geschäften Vorrang gegenüber allen anderen Erwägungen und die Anlageverwaltung ist nicht zur Steuerung der Geschäfte befugt.

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen laut den OGAW-Vorschriften kann ein Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge zwecks effizienter Portfolioverwaltung schließen, d. h., um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers an einem festgelegten Tag in der Zukunft zu einem festen Preis schließt, der den marktüblichen Zinssatz widerspiegelt, der sich nicht auf den Kuponsatz der Wertpapiere bezieht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an den Kontrahenten an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis verpflichtet. Ein Aktienleihevertrag ist ein Vertrag, gemäß dem das Eigentum an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ an einen „Leiher“ übertragen wird, wobei der Leiher sich verpflichtet, dem Verleiher an einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern. Zum Datum dieses Prospekts werden keine Verwendung von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und kein Abschluss von Aktienleiheverträgen im Namen eines Fonds beabsichtigt. Sollte ein Fonds doch die Verwendung derartiger Techniken und Instrumente vorschlagen, so wird dies den Anteilhabern mitgeteilt und der Prospekt wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank überarbeitet.

Die Anlageverwaltung wendet für jeden Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu managen.

Sicherheitenmanagement

Im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank wendet die Anlagenverwaltung eine Richtlinie zum Sicherheitenmanagement für und im Namen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds in Bezug auf Sicherheiten an, die im Zusammenhang zu Geschäften mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten entgegengenommen werden, sowohl für Anlagezwecke als auch zwecks effizienter Portfolioverwaltung, sowie für Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge.

Die Richtlinie für die Sicherheitenverwaltung, die von der Anlageverwaltung in Bezug auf die Fonds angewendet wird, sieht vor, das Barmittel und hoch liquide Vermögenswerte, die den aufsichtsrechtlichen Kriterien (gemäß Angabe im Risikomanagementprozess) hinsichtlich Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Streuung der Sicherheiten gerecht werden, als Sicherheiten für jede vorgesehene Transaktion mit derivativen Finanzinstrumenten zulässig sind. Die erhaltenen Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Sicherheiten werden täglich zu Marktwertpreisen bewertet und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet, wenn der Wert von Sicherheiten unter die Deckungsanforderungen sinkt. Erhaltene Sicherheiten werden von einer Einrichtung begeben, die vom Kontrahenten unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird. Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten gestreut sein, mit einem maximalen Engagement hinsichtlich eines einzelnen Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn der Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Des Weiteren kann der Fonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vollständig besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, Drittländern oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

In der von der Anlageverwaltung angewendeten Sicherheitenrichtlinie werden die von der Anlageverwaltung im Hinblick auf Derivategeschäfte geforderten angemessenen Besicherungsniveaus festgelegt. Die Anlageverwaltung wendet außerdem einen eindeutigen Haircut-Grundsatz (also einen Grundsatz, demzufolge der Marktwert eines Vermögenswerts, der als Sicherheit eingesetzt wird, um einen im Voraus festgelegten prozentualen Anteil reduziert wird) für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, an. Dabei werden die Eigenschaften der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und Ergebnisse von Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Die Anlageverwaltung darf unbare Sicherheiten, die der Fonds erhalten hat, nicht im Namen des jeweiligen Fonds verkaufen, verpfänden oder wiederanlegen.

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden. Im Namen des Fonds entgegengenommenen Barsicherheiten dürfen in einer der folgenden Formen investiert werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Instituten (gemäß Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank);
- (ii) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, (wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegt) und der OGAW den vollen Barbetrag jederzeit auf zeitanteiliger Basis abrufen kann.
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds.

Investierte Barsicherheiten werden im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für Sachsicherheiten gestreut und dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten oder einer mit ihm verbundenen Partei verwahrt werden.

In Situationen, in denen ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wendet die Anlageverwaltung eine angemessene Stresstestpolitik an, um sicherzustellen, dass regelmäßig Stresstests für gewöhnliche und außergewöhnliche Liquiditätslagen durchgeführt werden, damit die Anlageverwaltung das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstestpolitik ist im Risikomanagementverfahren, das durch die Anlageverwaltung angewendet wird, darzulegen.

Bewertung von Sicherheiten

Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten angenommen, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge vorgenommen werden. Die unbaren Sicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, entsprechen in Anbetracht der erforderlichen liquiden Natur der Sicherheiten dem Marktwert.

Verwahrung der von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten

Sicherheiten, die ein Fonds durch Eigentumsübertragung erhält, müssen von der Depotbank oder einer ordnungsgemäß ernannten Unterdepotbank der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von der Depotbank, einer ordnungsgemäß ernannten Unterdepotbank der Depotbank oder durch einen Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Geber der Sicherheiten aufweist.

Eintrag einer Sicherheit durch einen Fonds

Durch einen Fonds für einen Kontrahenten bereitgestellte Sicherheiten müssen mit dem jeweiligen Kontrahenten vereinbart werden und können Barmittel oder jegliche Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom entsprechenden Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, und müssen bei Bedarf die Anforderungen von EMIR erfüllen. Sicherheiten können durch einen Fonds an einen Kontrahenten im Rahmen einer Eigentumsübergang übertragen werden, wobei die Vermögenswerte das Verwahrstellennetzwerk verlassen und nicht mehr von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank gehalten werden. Unter solchen Umständen kann der Kontrahent der Transaktion – vorbehaltlich der Anforderungen der SFT-Verordnung – diese Vermögenswerte in ihrem uneingeschränkten Ermessen nutzen. Wenn Sicherheiten durch einen Fonds in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an einen Kontrahenten gestellt werden, wobei das Eigentum an den entsprechenden Wertpapieren beim Fonds verbleibt, müssen diese Sicherheiten von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt werden, jedoch können solche Vermögenswerte vorbehaltlich der Anforderungen der SFT-Verordnung einem Recht des Kontrahenten zur Weiterverwendung unterliegen. Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung von Sicherheiten werden aufgeführt unter „Risikofaktoren: Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten“.

Anhang IV – Unterverwahrstellen der Depotbank

Die Depotbank hat diese Verwahrungsaufgaben gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie an die Londoner Niederlassung ihrer globalen Unterverwahrstelle, The Northern Trust Company, übertragen.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Londoner Niederlassung von The Northern Trust Company, als globale Unterverwahrstelle, die nachfolgend aufgelisteten lokalen Unterverwahrstellen beauftragt.

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte Unterverwahrstelle
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires Branch	
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermuda	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina (Republik Srpska)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
Brasilien	Citibank N.A., Brazilian Branch	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A. ("DTVM")
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	
Kanada	The Northern Trust Company, Canada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
Chinesische B-Aktien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Clearstream	Clearstream Banking S.A.,	
Kolumbien	Cititrust Columbia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank Europe PLC	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovenia, a.s.	
Dänemark	Nordea Bank Abp	
Ägypten	Citibank N.A., Cairo Branch	
Estland	Swedbank AS	
Eswatini (ehemals Swasiland)	Standard Bank Swaziland Ltd	
Finnland	Nordea Bank Abp	
Frankreich	The Northern Trust Company	
Deutschland	Deutsche Bank AG	

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte Unterverwahrstelle
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe PLC	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hongkong (Stock Connect Shanghai/Shenzhen)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Island	Landsbankinn hf	
Indien	Citibank N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust self-custody)*	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank Abp	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank N.A., Karachi Branch	
Panama	Citibank N.A., Panama Branch	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna,	

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte Unterverwahrstelle
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe PLC	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank N.A., Bangkok Branch	
Tunesien	Union Internationale De Banques	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate (ADX)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (NASDAQ)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust self-custody)	
Vereinigte Staaten von Amerika	The Northern Trust Company	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	

*Die Royal Bank of Canada dient für Wertpapiere, deren Abwicklung über die lokale Zentraldepotbank nicht zulässig ist, als Unterverwahrstelle von Northern Trusts.

Barings China Select Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung des Vermögenswerts zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die nach Ansicht der Gesellschaft von dem Wirtschaftswachstum und der Wirtschaftsentwicklung in China profitieren werden. Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er jederzeit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die an anerkannten Börsen in China oder Hongkong notiert sind oder ihren Sitz in China oder Hongkong haben oder deren Vermögenswerte oder anderen Interessen sich weitestgehend in China oder Hongkong befinden, oder in Aktien von Unternehmen in anderen Ländern der Region Asien-Pazifik ex Japan, die nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich von der Entwicklung in China profitieren werden. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Der Fonds darf auch in ADR und GDR investieren, um so an Aktien teilzuhaben, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Börsen in China oder in anderen Ländern der Region Asien-Pazifik ex Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds darf auch in Structured Notes, Partizipationsscheine, Aktienanleihen, ähnliche Finanzinstrumente und derivative Instrumente, deren Basiswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Börsen in China notiert sind und/oder deren Performance an die Performance von Wertpapieren gebunden ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Börsen in China notiert sind, investieren. Diese Instrumente umfassen üblicherweise übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. Nur die Partizipationsscheine, Structured Notes und Aktienanleihen, die liquide, nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind, sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens in den oben genannten Partizipationsscheinen und strukturierten Anleihen angelegt werden, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Bei der Suche nach Unternehmen, in die der Fonds investieren wird, zieht die Anlageverwaltung das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung in Betracht und kann in kleinere und mittlere Unternehmen in der Region investieren, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, sofern dies die Anlagebedingungen gestatten.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelte Fonds) investieren.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme und/oder durch nach den QFII-Verordnungen und/oder den RQFII-Verordnungen genehmigten Quoten (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik, Allgemeines“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren, die jedoch nicht umfassend für Anlagezwecke eingesetzt werden. Die Derivate, die vom Fonds verwendet werden können, werden im Prospekt unter „Anlagen in Derivaten“ ausführlich beschrieben. Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie	A	I	X ⁵	
Verwaltungsgebühr	1,50 %	0,75 %	None	
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr	0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,25 %	0,25 %	
Basiswährung	USD	USD	USD	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen	Class A RMB Hedged Acc ³	-	-	
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen	Class A EUR Inc Class A HKD Acc Class A USD Inc	Class I EUR Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc	Class X USD Acc	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)¹	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 31. Juli gezahlt.		n. z.	
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung²	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	-
	GBP-Klassen	-	GBP 10.000.000	-
	HKD-Klassen	USD 5.000 ⁴	-	-
	RMB-Klassen	USD 5.000 ⁴	-	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage²	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	-
	GBP-Klassen	-	GBP 500	-
	HKD-Klassen	USD 500 ⁴	-	-
	RMB-Klassen	USD 500 ⁴	-	-
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die der Klasse des Fonds in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

Ausschüttende Anteilklassen werden für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Meldefonds behandelt.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

³ Die RMB Anteilsklassen werden in RMB bewertet und lauten auf RMB. Alle Anträge auf Zeichnungen und Rückgaben sollten in Offshore-RMB (CNH) gestellt werden und werden in Offshore-RMB (CNH) abgerechnet.

⁴ Gegenwert der angegebenen USD-Beträge in HKD oder RMB.

⁵ Die zu zahlende Verwaltungsgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Ziel der RMB Hedged Acc-Anteilsklasse ist, die Auswirkung von Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und US-Dollar, der Basiswährung der Fonds, abzufedern. Die Verwaltungsgesellschaft kann dies tun, indem sie eines oder mehrere der unter der in diesem Nachtrag enthaltenen Überschrift „Anlage in Derivaten“ beschriebenen derivativen Instrumente und Techniken anwendet. Die RMB Hedged Acc Anteilsklasse lautet auf RMB und wird in RMB bewertet. Alle Anträge auf Zeichnungen und Rückgaben sollten in Offshore-RMB (CNH) gestellt werden und werden in Offshore-RMB (CNH) abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die betreffende Basiswährung umgewandelt und es wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Gesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt.

Barings Dynamic Absolute Return Fund

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist 21.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt (der den Anlegern im Voraus mitgeteilt wird), den der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen festlegen kann, unter der Voraussetzung, dass der Bewertungszeitpunkt nach dem Handelsschluss liegt. Anträge für den Kauf von Anteilen müssen bis 12.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag vorliegen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unter verschiedenen Marktbedingungen über einen rollierenden Dreijahreszeitraum mit einem durchschnittlichen Volatilitätsniveau eine positive absolute Rendite zu generieren, die aus Kapitalzuwachs und Erträgen besteht.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds in ein diversifiziertes globales Portfolio aus physischen und synthetischen Long-Positionen sowie synthetischen Short-Positionen in den nachfolgend aufgeführten Anlageklassen, und er investiert ohne formelle Beschränkungen des Engagements in einer bestimmten Anlageklasse, einem bestimmten Land, einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Region einschließlich Schwellenmärkten.

Der Fonds nimmt Zuteilungen von Vermögenswerten in eine Reihe von Anlageklassen vor, darunter Aktien, Schuldtitel, Währungen, Rohstoffe, Immobilien, Infrastruktur, Sachanlagen (wie nachfolgend näher beschrieben), Geldmarktinstrumente und/oder Barmittel. Der Fonds darf eine Long-Position in Bezug auf das Marktrisiko und/oder das wirtschaftliche Risiko in Verbindung mit Anlageklassen wie Aktien, Anleihen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und/oder Barmitteln entweder direkt oder indirekt mittels der Nutzung von Derivaten, börsennotierten Fonds („ETFs“), börsengehandelten Zertifikaten („ETCs“) oder kollektiven Kapitalanlagen erhöhen. Der Fonds kann ein Long-Engagement in Anlageklassen, einschließlich Rohstoffen, Immobilien, Infrastruktur und anderen Sachanlagen, indirekt über die Verwendung von Derivaten (im Falle von Rohstoffen Derivate auf Rohstoffindizes), ETFs, ETCs, Schuldverschreibungen oder kollektiven Kapitalanlagen eingehen. Der Fonds kann ein Short-Engagement in allen Anlageklassen synthetisch oder indirekt über Derivate, ETFs, ETCs, Schuldverschreibungen oder kollektive Kapitalanlagen eingehen. Long- und synthetische Short-Positionen können direkte Positionen oder Relative-Value-Positionen, d. h. „long“ in einem Vermögenswert und „short“ in einem anderen zugehörigen Vermögenswert, sein.

Es wird erwartet, dass das Netto-Marktengagement (Summe der Long- und synthetischen Short-Positionen des Portfolios) im Durchschnitt positiv sein wird, da die Long-Positionen voraussichtlich größer sein werden als die synthetischen Short-Positionen. Es kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen Zeiträume geben, in denen das Nettoengagement negativ/short ist. Die Brutto-Summe des Nennwerts der Long-Positionen wird erwartungsgemäß 100-500 % des NIW des Fonds betragen. Die Brutto-Summe des Nennwerts der synthetischen Short-Positionen wird erwartungsgemäß 0-500 % des NIW des Fonds betragen. Das Netto-Marktengagement des Fonds wird im Laufe der Zeit schwanken und eine höhere Brutto-Summe der Nennwerte von Long- oder Short-Positionen ist möglich; beispielsweise könnte die Verwendung von Devisenterminkontrakten oder kurzfristigen Zinskontrakten diese Werte erhöhen.

Wertpapiere, in die der Fonds investiert, wie vorstehend beschrieben (mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OTC-Derivaten), werden an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt. Der Fonds kann auch in American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere, darunter Credit Linked Notes, Structured Notes, Partizipationsscheine, Aktienanleihen und in Aktien wandelbare Schuldtitel investieren.

Anlagen in derartigen oben erwähnten strukturierten Produkten, die liquide und handelbar sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als übertragbare Wertpapiere angesehen. Derartige Papiere sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten). Eine Anlage in derartigen Produkten, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ansonsten die oben genannten Anforderungen eines zugelassenen übertragbaren Wertpapiers erfüllen, ist auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. In Aktien wandelbare Schuldtitel, die auch als Wandelanleihen bezeichnet werden, sind Schuldtitel, die zu bestimmten Zeiten während ihrer Laufzeit in eine vorab festgelegte Menge an Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können.

Schuldtitel gemäß der Beschreibung weiter unten können Wertpapiere umfassen, die von Staaten, supranationalen Organisationen, Behörden und Körperschaften weltweit begeben werden oder an einem zulässigen Markt notiert sind bzw. gehandelt werden. Schuldtitel, in die der Fonds investieren wird, können festverzinsliche und zinsvariable Rentenpapiere (mit Rating einer international anerkannten Rating-Agentur wie Standard & Poor's oder ohne Rating), inflationsgeschützte Anleihen, Schuldverschreibungen, Credit-Linked Notes, Structured Notes, Total Return Notes, Partizipationsscheine, durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, verbriefte und nicht verbriefte Darlehen, Wandelanleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Paper umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt. Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, nicht bewertete Wertpapiere, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden. Schuldtitel sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten).

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffe und Immobilien über Aktien oder Schuldtitel von Unternehmen eingehen, die mit Rohstoffen oder Immobilien handeln (direkte Anlagen in Rohstoffe oder Immobilien sind nicht zulässig). Der Fonds kann zudem ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Immobilien durch die Anlage in zulässigen kollektiven Kapitalanlagen, anleihen- oder aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. Structured Notes, Partizipationsscheine), ETCs (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe), ETFs, geschlossenen Fonds (einschließlich Immobilieninvestmentgesellschaften) und Derivaten (Derivate können nur zum Erlangen eines Engagements in Rohstoffindizes verwendet werden) eingehen. Alle Immobilieninvestmentgesellschaften oder geschlossenen Fonds, in die der Fonds investiert, sind zulässige übertragbare Wertpapiere. Neben Rohstoffen, Immobilien und Infrastruktur umfassen die Sachanlagen weltweite landwirtschaftliche Ressourcen, geistiges Eigentum und materielle Anlagen, wie Kraftwerke, Mautstraßen und Transportwesen. Das Engagement in Sachanlagen wird indirekt über die Wertpapiere von Unternehmen, zulässige kollektive Kapitalanlagen, anleihen- oder aktienähnliche Wertpapiere, ETCs, ETFs, geschlossene Fonds und Derivate eingegangen und bietet eine Diversifizierung im Vergleich zu klassischen finanziellen Vermögenswerten wie Aktien und Anleihen.

Börsengehandelte Rohstoffe sind Anlageinstrumente, mit denen die Performance von Rohstoffen, Rohstoffindizes und sonstigen Anlagen wie unter anderem Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Erdöl, Erdgas, Kupfer und Getreide nachgebildet wird. Börsengehandelte Fonds sind liquide, von Investmentbanken und Brokern ausgegebene Wertpapiere, die in gleicher Weise wie Aktien an regulierten Börsen oder Märkten gehandelt werden. Über börsengehandelte Fonds kann ein Anleger sich indirekt bei Rohstoffen, Rohstoffindizes oder sonstigen Anlagen engagieren, ohne mit Futures zu handeln oder mit den Anlagen in physischer Form umgehen zu müssen. Börsengehandelte Rohstoffe können einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten).

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme des Shanghai Hong Kong Stock Connect-Systems (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik, Allgemeines“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Der Fonds kann für Anlagezwecke, um Anlagerenditen zu generieren und zu Zwecken des Cash Managements in Barmittel und ergänzende liquide Instrumente, wie Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktinstrumente, darunter Commercial Paper und Einlagenzertifikate, investieren.

Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank entweder direkt oder indirekt bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Zu den Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden ETFs zählen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als kollektive Kapitalanlagen klassifiziert werden. Die Anlage in kollektiven Kapitalanlagen wird vornehmlich zu dem Zweck erfolgen, ein indirektes Long- oder Short-Engagement in Anlageklassen, Regionen, Ländern, Faktoren oder Sektoren einzugehen, sowie im Falle der Anlage in Geldmarktfonds zu Zwecken des Cash Managements. Es wird nicht erwartet, dass die Anlage in geschlossenen Fonds wesentlich sein wird, und es können bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds in geschlossene Fonds investiert werden.

Der Fonds wird voraussichtlich ein durchschnittliches Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen schwanken, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein derzeitiges Volatilitätsniveau beibehalten kann.

Strategie

Die Anlageverwaltung versucht, das Anlageportfolio des Fonds über die unten aufgeführten Anlageklassen zu verteilen, um Renditen zu diversifizieren, das Risiko zu verwalten und das Anlageziel zu erreichen. Die Vermögensallokation des Fonds wird in Erwartung von und als Reaktion auf Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen dynamisch angepasst; z. B. als Reaktion auf die oder in Erwartung der Veröffentlichung von Marktstatistiken wie Wachstum, Inflation, Zinssätze, oder als Reaktion auf weltweite wirtschaftliche, finanzielle und politische Marktereignisse. Der Vermögensallokationsprozess ist zukunftsorientiert und die Anlageverwaltung wird für jede Anlageklasse jede große Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Rendite, Korrelation und Risikofaktoren analysieren, und die Anlageklassen werden auf der Grundlage dieser Analyse eingestuft. Neben dem Treffen von Anlageentscheidungen zur Allokation in verschiedenen Anlageklassen, wie oben aufgeführt, z. B. Aktien, Schuldtitel und Währungen, werden Allokationen auch innerhalb jeder Anlageklasse basierend auf Sektor, Faktor und Titelauswahl vorgenommen. Anlagen können nach ihrer Branche oder ihrem Sektor klassifiziert und analysiert werden, z. B. Gesundheitssektor, Technologiesektor oder Versorgersektor. Anlagen können auch auf der Grundlage ihrer Eigenschaften oder von Faktoren wie Wert, Größe, Qualität, Volatilität, Wachstum und Rendite klassifiziert und analysiert werden. Abhängig von der Meinung der Anlageverwaltung über die Märkte zum jeweiligen Zeitpunkt werden basierend auf einer Analyse, wie nachfolgend beschrieben, Anlagen mit verschiedenen Eigenschaften angestrebt, z. B. Wert – Unternehmen oder Sektoren, die im Vergleich zum übrigen Markt billig sind, wenn sie anhand von Kriterien wie dem Kurs-Buchwert-

Verhältnis oder dem Kurs-Gewinn-Verhältnis bewertet werden; Größe – Unternehmen, die im Vergleich zum übrigen Markt eine niedrige Marktkapitalisierung aufweisen; Qualität – Unternehmen, die starke Bilanzen oder beständige Gewinne in der Vergangenheit vorweisen können; Volatilität – Unternehmen, die historisch eine geringere Veränderung des Aktienkurses als der übrige Markt gezeigt haben; Wachstum – Unternehmen, die ein höheres Gewinnwachstum als der übrige Markt liefern; Rendite – Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite. Wenn die Anlageverwaltung glaubt, dass die Marktbedingungen richtig für eine Outperformance einer oder mehrerer dieser Eigenschaften sind, werden geeignete Long-, Short- oder Relative-Value-Positionen, d. h. „long“ in einem Vermögenswert und „short“ in einem anderen zugehörigen Vermögenswert, eingegangen.

Anlagen in jeder Anlagenklasse werden ausgewählt, indem das erwartete Renditepotenzial und die Volatilität analysiert werden, um ihre Attraktivität zu ermitteln. Das erwartete Renditepotenzial und die Volatilität werden mithilfe einer qualitativen und quantitativen Fundamentalanalyse sowie einer technischen Analyse der historischen Renditen, der Volatilität und der Bewertungen zur Schätzung der potenziellen zukünftigen Renditen, Volatilität und Bewertungen beurteilt. Die Fundamentalanalyse beinhaltet eine fundamentale wirtschaftliche Analyse des regionalen Wachstums, der Inflation, der Geldpolitik und der Indikatoren für die Wirtschaftsaktivität. Sie kann die Analyse von Aspekten wie dem Marktanteil eines Unternehmens und eine qualitative Analyse z. B. der Qualität ihres Managements umfassen, sowie im Fall von Sektoren, Anlageklassen und Märkten qualitative Aspekte wie Branchenwachstum, Konkurrenz, Regulierung und zukünftige Wachstumstreiber (z. B. technologische Entwicklungen). Die quantitative Analyse beinhaltet die Analyse der finanzbezogenen Daten eines Unternehmens, eines Sektors, einer Anlageklasse oder eines Marktes, z. B. die Analyse des Jahresabschlusses eines Unternehmens (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung) oder der Statistiken eines Sektors, einer Anlageklasse oder eines Marktes, wie Umsatz, Rentabilität, Wachstum sowie Bewertungsmetriken. Die technische Analyse umfasst eine Analyse der historischen Daten zur Identifizierung von Trends bei Kursbewegungen einer Anlage.

Die Anlageverwaltung sucht nach Anlagen, die eine niedrige Korrelation zu anderen Positionen aufweisen, mit dem Ziel, die Renditen zu diversifizieren und das Risiko zu verwalten. Long-Positionen werden im Allgemeinen – entweder direkt oder im Rahmen einer breiteren Strategie – eingegangen, wenn die Anlageverwaltung erwartet, dass der Wert einer Anlage steigen und sie somit voraussichtlich eigenständig oder im Verhältnis zu einer anderen Anlage eine Anlagenrendite generieren wird. Synthetische Short-Positionen können im Rahmen einer Pair- oder Relative-Value-Strategie eingegangen werden, wenn die Anlageverwaltung erwartet, dass der Wert einer Anlage entweder absolut gesehen oder im Verhältnis zu einer anderen Anlage sinken wird. Sowohl Long- als auch Short-Positionen können auch eingegangen werden, um das Risiko abzusichern oder zu reduzieren. Der Fonds wird häufig – bis hin zu täglich – Änderungen an seinen Gesamtallokationen in Anlageklassen vornehmen.

Derivate

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Hedginggeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Der Fonds kann diese Instrumente als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist als eine direkte Position zu halten bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen. Derivate können auch verwendet werden, um höhere Renditen und eine Fremdfinanzierung zu generieren.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden.

- Futures
- Optionen
- Total Return Swaps
- Differenzkontrakte
- Credit Default Swaps (CDS)
- Zinsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Optionsscheine

Der Fonds darf:

- Futures auf Aktien, Schuldtitel, Währungen, Zinssätze und Indizes (einschließlich Aktienindizes, Schuldtitelindizes, zulässige Rohstoffindizes und Volatilitätsindizes) verkaufen oder kaufen. Der Fonds darf Futures kaufen oder verkaufen, um das Engagement in dem Basiswert abzusichern oder zu erhöhen oder eine Anlageansicht bezüglich der Richtung der Bewegung des Basiswerts auszudrücken.
- Optionen kaufen oder verkaufen, um eine Absicherung vorzunehmen, das Risiko zu reduzieren oder die Rendite zu erhöhen. Der Fonds kann Optionen auf Aktien, Schuldtitel, Währungen und Indizes (einschließlich Aktienindizes, Schuldtitelindizes, zulässige Rohstoffindizes und Volatilitätsindizes) kaufen oder verkaufen. Zur Risikominderung oder zur Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds können Optionen verwendet werden, um das Engagement im Basiswert abzusichern oder zu erhöhen oder eine Anlageansicht bezüglich der Richtung der Bewegung des Basiswerts auszudrücken.
- Total Return Swaps erwerben, um das Engagement in dem Basiswert abzusichern oder zu erhöhen oder eine Anlageansicht bezüglich der Richtung der Bewegung des Basiswerts auszudrücken, darunter Aktien, Schuldtitel und Indizes (einschließlich Aktienindizes, Schuldtitelindizes, zulässige Rohstoffindizes und Volatilitätsindizes).

Total Return Swaps können dazu verwendet werden, ein Long- oder Short-Engagement in dem bzw. den Basiswert(en) oder Indizes bereitzustellen.

- Differenzkontrakte kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu reduzieren oder die Rendite zu erhöhen. Differenzkontrakte können ein Engagement in einzelnen Aktien, Schuldtiteln, Körben von Wertpapieren oder Indizes (sofern diese Indizes den Anforderungen der Zentralbank entsprechen) bieten.
- Credit Default Swaps (CDS) kaufen oder verkaufen, um ein Engagement in, eine Absicherung gegen oder eine Reduzierung des Kreditrisikos zu erhalten.
- in Zins-Swaps investieren, die dem Fonds ermöglichen, seine Zinsengagements zu verwalten, z. B. das Zinsrisiko aus dem Halten von Schuldtiteln zu erhöhen, sich dagegen abzusichern oder es zu reduzieren, oder Anlageansichten bezüglich der Richtung von Zinsbewegungen auszudrücken. Zinsswaps könnten Devisenswaps beinhalten, um dem Fonds zu ermöglichen, nicht nur sein Zinsrisiko, sondern auch sein Devisenrisiko zu managen und Inflations-Swaps, um sein Inflationsrisiko zu managen. Zins-Swaps ermöglichen eine schnellere und effizientere Anpassung der Zinssensitivität des Fonds als die Anpassung über Anleihe- und Kassamärkte.
- in Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um eine Währungsstrategie zu verfolgen und die Rendite des Fonds zu erhöhen, wenn bestimmte Währungen attraktiv zu sein scheinen. In dieser Hinsicht können Devisenterminkontrakte und nicht-lieferbare Terminkontrakte verwendet werden, um das durch die Anlage an ausländischen Märkten entstehende Währungsrisiko des Fonds mithilfe von Währungsprognosen aktiv zu überdecken, d. h., um Positionen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds einzurichten, von denen erwartet wird, dass sie eine positive Rendite generieren werden. Solche Kontrakte können auch zur Absicherung gegen spezielle Währungsrisiken verwendet werden. Dies erfolgt im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds.
- Optionsscheine kaufen oder verkaufen, um eine Absicherung vorzunehmen, das Risiko zu reduzieren oder die Rendite zu erhöhen.

Das zugrunde liegende Engagement der oben genannten Derivate besteht gegenüber Aktien, Schuldtiteln, Zinssätzen, Währungen, Indizes (einschließlich zulässiger Rohstoffindizes), kollektiven Kapitalanlagen und börsennotierten Fonds sowie börsennotierten Zertifikaten und steht im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds.

Wir verweisen die Anleger auch auf die Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt.

Da bestimmte Instrumente, hinsichtlich denen der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird der gegebenenfalls mit einer Investition in derartige Papiere verbundene Fremdkapitalanteil in Übereinstimmung mit dem für den Fonds installierten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gemanagt.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Eine relativ geringe Konjunkturänderung kann auf Derivate einen potenziell höheren Effekt haben als auf physische Wertpapiere. Derivative Positionen mit Hebelwirkung können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen.

Da der Fonds eine dynamische Allokation über Anlageklassen hinweg vornehmen wird, wird sich die Bruttosumme der Nennwerte abhängig von der Allokation in verschiedenen Anlagen und der Art des Zugangs zum Engagement in jeder dieser Anlagen im Laufe der Zeit ändern. Beispielsweise ist es möglich, dass der Fonds zeitweise höhere Anteile seiner Anlagen direkt oder über kollektive Kapitalanlagen (unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ vorstehend näher erläutert) in Aktien und Schuldtitel investiert, was zu einer niedrigeren Bruttosumme der Nennwerte der verwendeten Derivate führt, und zeitweise kann der Fonds einen höheren Anteil seiner Anlagen über Derivate wie Futures und Swaps (wie unter „Anlagen in Derivaten“ vorstehend genauer erläutert) investieren, was zu einer höheren Bruttosumme der Nennwerte der verwendeten Derivate führen würde. Das zugrunde liegende Engagement aller Derivate, in die der Fonds investiert, beeinflusst auch die Bruttosumme der Nennwerte der verwendeten Derivate. Es wäre z. B. allgemein zu erwarten, dass die Bruttosumme der Nennwerte am unteren Ende des Bereichs liegen würde, wenn ein höherer Anteil der gehaltenen Derivate ein Engagement in Aktien bietet. Allgemein ist bei Aktien eine niedrigere Hebelung erforderlich, um dasselbe Risiko- und Ertragsprofil zu generieren als bei einer Anlageklasse mit geringerem Risiko, z. B. Schuldtiteln oder Zinssätzen, bei denen aufgrund ihrer niedrigeren Volatilität eine Hebelung eingegangen werden kann, um das gewünschte Risiko- und Ertragsprofil für den Fonds zu generieren. Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der Nominalwerte aller verwendeten Derivate, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben, berechnet, schwankt die Fremdfinanzierung des Fonds voraussichtlich zwischen 0 % und 1.000 % seines Nettoinventarwerts. Die Hebelung kann sich im Laufe der Zeit ändern und es sind höhere Hebelungsniveaus möglich, beispielsweise könnte die Verwendung von Devisenterminkontrakten oder kurzfristigen Zinskontrakten diese Werte erhöhen. Unter derartigen Umständen darf die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt mehr als 10.000 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank muss der Fonds die Hebelungsniveaus auf der Grundlage der verwendeten Summe der Nominalwerte offenlegen. Dementsprechend kann eine auf dieser Methodik basierende Hebelungszahl hoch erscheinen und spiegelt keine ggf. bestehenden Nettings oder Absicherungen des Fonds oder Risikokompensationen innerhalb von Finanzderivaten, die das Engagement oder die Volatilität reduzieren können, wider.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Fonds eine absolute „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der

maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR darf höchstens 4 % des NIW betragen. Der VaR für den Fonds wird täglich unter Verwendung des Monte-Carlo-Ansatzes, eines einseitigen Konfidenzniveaus von 95 Prozent, einer Haltedauer von 5 Geschäftstagen und eines historischen Beobachtungszeitraums von einem Jahr mit einer Halbwertszeit von 11 Tagen berechnet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Finanzindizes

Der Fonds kann Finanzderivate verwenden, um ein Engagement in Finanzindizes einzugehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ beschrieben.

Zu diesen Indizes gehören MSCI-Indizes (darunter der MSCI World, die MSCI-Schwellenmarktindizes, Länderindizes, Sektorindizes, Faktorindizes, Stilindizes und deren Unterindizes), FTSE-Indizes (darunter der FTSE All-World, FTSE-Regions- und -Länderindizes, Sektorindizes, Faktorindizes, Stilindizes und deren Unterindizes), Barclays-Indizes (darunter der Global Aggregate, inflationsgebundene Indizes, Kredit-/Unternehmensindizes, verbriefte Indizes, High-Yield-Indizes), iBoxx (darunter globale Indizes, High-Yield-Indizes, Schwellenmarkt-Indizes, inflationsgebundene Indizes und deren Unterindizes) und S&P Dow Jones-Indizes (darunter der Dow-Jones AIG Commodity Index), die Familie der Rohstoffindizes von Bloomberg und andere zulässige rohstoffbezogene Finanzindizes. Es können auch Indizes von anderen Anbietern verwendet werden. Alle Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder entsprechen ihren Anforderungen.

Total Return Swaps

Wie im Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ dargelegt, kann der Fonds Total Return Swaps eingehen.

Die Anlageverwaltung erwartet nicht, dass das Engagement des Fonds in Total Return Swaps 1.000 % des Nettoinventarwerts überschreiten wird. Das maximale Engagement des Fonds im Hinblick auf Total Return Swaps beträgt 10.000 % des Nettoinventarwerts. Höhere Niveaus des Engagements in Total Return Swaps können beispielsweise vorkommen, wenn der Fonds höhere Allokationen in Devisen oder kurzfristigen Zinssätzen hat und/oder Engagements innerhalb der Total Return Swaps dem Netting oder der Absicherung anderer Anlagen innerhalb des Fonds dienen. Die unterstützenden Sicherheiten werden täglich zu Marktwertpreisen bewertet und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet, wenn der Wert von Sicherheiten unter die Deckungsanforderungen sinkt.

Wir bitten die Anleger, sich über die Risikofaktoren unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt zu informieren, und weisen sie darauf hin, dass alle darin beschriebenen Risikofaktoren auf den Fonds zutreffen können. Aufgrund des Umfangs der Nutzung von Derivaten, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ dargelegt, werden Anleger insbesondere auf die Risikofaktoren im Abschnitt „Derivative Techniken und Instrumente“ aufmerksam gemacht.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Umwandlung von Anteilen

Anteilshaber können ihre Anteile des Fonds nicht in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft umwandeln oder Anteile anderer Fonds der Gesellschaft in Anteile des Dynamic Absolute Return Fund umwandeln. Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse des Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Fonds ist gemäß den im Prospekt dargelegten Verfahren erlaubt.

Einrichtungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds werden über die ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds (oder über einen anderen Zeitraum, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden kann) und auf eine Weise abgeschrieben, die von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehen wird, und vorbehaltlich einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anpassung nach der Errichtung neuer Fonds für die Zwecke der NIW-Berechnung. Die verbleibenden Gründungskosten des Fonds beliefen sich zum 31. Oktober 2017 auf USD 45.432,65. Die Gründungskosten umfassen Rechtsberatungskosten, an die Aufsichtsbehörden zu zahlende Gebühren und Börsenzulassungsgebühren sowie die anfänglichen am Markt zu zahlenden Registrierungsgebühren.

Baring Dynamic Emerging Markets Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der langfristigen Erzielung von Renditen wie die von Aktien der Schwellenländer, jedoch mit einem geringeren Risiko wie das der Aktien von Schwellenländern. Der Fonds versucht dies mittels der Anwendung einer taktischen Vermögensaufteilungsstrategie zu erzielen.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Nettoinventarwert-Engagements in Schwellenländer investiert. Der Fonds nimmt taktische Zuteilungen von Kapitalanlagen in eine Reihe von Anlageklassen wie Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe (indirektes Engagement), Geldmarktinstrumente und/oder Barmittel, vor. Der Fonds darf das Marktrisiko und/oder das wirtschaftliche Risiko in Verbindung mit diesen Anlageklassen entweder direkt und/oder indirekt mittels der Nutzung von Derivaten, börsennotierten Fonds („ETFs“), börsengehandelten Zertifikaten („ETCs“) oder kollektiven Kapitalanlagen erhöhen.

Aktien und aktienähnliche Wertpapieren von Schwellenländern umfassen, wie nachstehend beschrieben, Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenmärkten haben oder in diesen den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben, oder an Börsen der Schwellenländer notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds darf auch in ADR, GDR und aktienähnliche Wertpapiere investieren, darunter Structured Notes, Partizipationsscheine und Aktienanleihen. Diese Instrumente umfassen üblicherweise übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. Nur die Partizipationsscheine, Structured Notes und Aktienanleihen, die liquide, nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind, sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens in den oben genannten Partizipationsscheinen und strukturierten Anleihen angelegt werden, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Schuldtitel von Schwellenländern können aus Schuldtiteln bestehen, deren Emittenten oder Bürgen Staaten, supranationale Organisationen, Behörden oder Unternehmen sind, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder in diesen den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an zugelassenen Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden. Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können festverzinsliche und zinsvariable Rentenpapiere (mit oder ohne Rating), inflationsgeschützte Anleihen, Schuldverschreibungen, Credit-Linked Notes, Partizipationsscheine, Structured Notes, Total Return Notes, durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Paper umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt.

Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden. Der Fonds kann ohne besondere Beschränkungen in nicht erstklassige Anleihen investieren. Investitionen in nicht bewertete Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Engagements in Rohstoffen dürfen indirekt mittels Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen, ETFs, ETCs, mittels Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen, die mit Rohstoffen handeln, oder mittels Terminkontrakten und Swaps, die auf Rohstoffindizes basieren, vorgenommen werden.

Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Zu den Schwellenländern zählen unter anderem folgende: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Indien, Indonesien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Venezuela. Bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in an den russischen Märkten gehandelten Wertpapieren investiert werden. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II enthaltenen Liste aufgeführt sind.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme des Shanghai Hong Kong Stock Connect-Systems (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik, Allgemeines“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Der Fonds kann zu Zwecken wie dem Engagement in Schwellenländern und Rohstoffen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds (einschließlich ETFs) in offene kollektive Kapitalanlagen investieren.

Der Fonds wird voraussichtlich ein hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann aber in Abhängigkeit der Marktlage geringer ausfallen.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Strategie

Die Anlageverwaltung ist der Ansicht, dass Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und sie ist bestrebt, von dieser Ineffizienz durch Fundamentalanalysen zu profitieren. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums- und qualitative Beurteilung kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Der Fonds kann diese Instrumente als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden:

- Credit Default Swaps (CDS)
- Devisenterminkontrakte
- Futures auf Anleihe- oder Aktienindizes, Aktien, Schwellenländerwährungen und Zinssätze
- Derivate auf diversifizierte Rohstoffindizes oder auf diversifizierte Indizes auf Rohstoff-Futures
- Optionen, einschließlich einzelne Unternehmen, Anleihe- oder Aktienindizes, Swaps und Währungen
- Zinsswaps
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Total Return Swaps

Der Fonds darf:

- Credit Default Swaps (CDS) kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern bzw. es zu verringern.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um eine Currency Overlay-Strategie zu verfolgen oder sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern.
- börsengehandelte Futures auf Wertpapierindizes, Anleihen, Währungen und Zinssätze verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei den zugrunde liegenden Anlagen zu verwalten oder dieses abzusichern.
- Zinsswaps zu verwenden, die es dem Fonds gestatten, sein Zinsrisiko zu managen, z. B. um sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder dieses zu verringern, das durch das Halten von Schuldtiteln entsteht. Zinsswaps könnten Devisenswaps beinhalten, um dem Fonds zu ermöglichen, nicht nur sein Zinsrisiko, sondern auch sein Devisenrisiko zu managen.
- Devisen-Optionen verkaufen oder kaufen, um sich gegen lokale Schwellenmarktwährungen in Asien abzusichern und das Devisenrisiko zu verringern oder die jetzige Rendite zu steigern. Der Fonds kann auch Optionen auf

Anleihen, Aktien und Indizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder Anlagestrategien zu implementieren.

- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Schuldtiteln oder Aktien- oder Anleiheindizes zu steuern oder aufzubauen.

Das zugrunde liegende Risiko der oben genannten Derivate besteht in der Regel in Bezug auf Schuldtitel und Aktien, Zinssätze, Währungen, Anleihen-, Rohstoff- oder Aktienindizes, kollektive Kapitalanlagen, ETFs und ETCs.

Wir verweisen die Anleger auch auf die ergänzende Beschreibung, wie Derivate verwendet werden können, unter der Überschrift „Anlagen in Derivaten“ im Prospekt. Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehandelt. Zwar kann der Fonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird die Hebelwirkung einer Investition in derartige Instrumente in Übereinstimmung mit dem für den Fonds installierten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gesteuert.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Baring Emerging Markets Corporate Debt Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite, die sich aus Ertrag, Kapitalwertsteigerung und Wechselkursgewinnen zusammensetzt; dazu investiert er in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens jederzeit in Schwellenländeranleihen investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder in diesen den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an einem zugelassenen Schwellenmarkt notiert sind oder gehandelt werden.

Schuldtitel, in die der Fonds investieren wird, können festverzinsliche und zinsvariable Rentenpapiere (mit oder ohne Bonitätsbewertung), inflationsgeschützte Anleihen, Schuldverschreibungen, Credit-Linked Notes, Structured Notes, Total Return Notes, Partizipationsscheine, durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Paper umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Anlagen in derartigen oben erwähnten strukturierten Produkten, die liquide und handelbar sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als übertragbare Wertpapiere angesehen. Derartige Papiere sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten). Eine Anlage in derartigen Produkten, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ansonsten die oben genannten Anforderungen eines zugelassenen übertragbaren Wertpapiers erfüllen, ist auf 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Zu den Schwellenländern zählen unter anderem folgende: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Indien, Indonesien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Venezuela. Bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in an den russischen Märkten gehandelten Wertpapieren investiert werden. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II des Prospekts enthaltenen Liste aufgeführt sind.

Der Fonds kann sich an den Märkten und/oder in der Wirtschaft von Schwellenländern durch ein Engagement in Schuldtiteln und Währungen entweder direkt und/oder indirekt, beispielsweise durch die Verwendung von Derivaten, börsengehandelten Fonds („ETF“), börsengehandelten Zertifikaten („ETC“) oder kollektiven Kapitalanlagen, beteiligen. Börsengehandelte Zertifikate und börsengehandelte Fonds, die nicht als (die oben erwähnten) kollektiven Kapitalanlagen klassifiziert sind, werden wie übertragbare Wertpapiere behandelt.

Der Fonds kann, wie bereits erwähnt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in offene kollektive Kapitalanlagen investieren (dazu zählen jene börsengehandelten Fonds („ETF“), die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als kollektive Kapitalanlage bezeichnet werden).

Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, nicht bewertete Wertpapiere, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden. Der Fonds kann ohne besondere Beschränkungen in nicht erstklassige Anleihen investieren.

Darüber hinaus dürfen bis zu 30 % der Nettovermögenswerte des Fonds in die nachstehenden Anlagewerte investiert werden:

- Schuldtitel, die von Schwellenländern, supranationalen Organisationen und staatlichen Stellen begeben werden
- Schuldtitel von Staaten, supranationalen Organisationen, staatlichen Stellen und Körperschaften, die nicht in Schwellenländern ansässig sind
- liquide Mittel, Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere unter normalen Marktbedingungen.

Der Fonds wird voraussichtlich ein mittleres bis hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen höher oder niedriger sein, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds das derzeitige Volatilitätsniveau beibehalten kann.

Die oben genannte Mindestanlageanforderung von 70 % findet bei außerordentlichen Marktbedingungen keine Anwendung und gilt vorbehaltlich Erwägungen bezüglich der Liquidität und/oder Marktrisikoaussicherungen, die sich durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen ergeben. Zwecks Erreichung des Anlageziels des Fonds kann insbesondere in andere übertragbare Wertpapiere investiert werden, in die der Fonds normalerweise nicht

investiert, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Während dieser Zeiträume kann der Fonds beispielsweise mehr als 30 % seiner gesamten Vermögenswerte in liquide Mittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktpapiere investieren.

Strategie

Der Fonds wählt seine Anlagen vorwiegend durch Anlageanalysen nach dem Bottom-up-Prinzip aus. Das Bottom-up-Prinzip bezieht sich auf die Analyse von Eigenschaften bestimmter Unternehmen wie deren Rentabilität, Cashflows, Erträge und Preissetzungsmacht sowie deren Verhältnis zur Bewertung der Anlagen. Anhand qualitativer und quantitativer Untersuchungen werden die Gesellschaften, Branchen und Länder identifiziert, die nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich eine überdurchschnittliche Anlageperformance aufweisen werden.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Der Fonds kann diese Instrumente als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden.

- Credit Default Swaps (CDS)
- Devisenterminkontrakte
- Futures auf Währungen, Anleihen, Zinssätze und Anleiheindizes von Schwellenländern
- Zinsswaps (einschließlich Währungsswaps)
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Optionen auf Währungen, Anleihen und Anleiheindizes von Schwellenländern
- Total Return Swaps

Der Fonds darf:

- Credit Default Swaps (CDS) kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern bzw. es zu verringern.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um eine Currency Overlay-Strategie zu verfolgen oder sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Da Unternehmensanleihen aus Schwellenländern auf USD lauten können, kann eine derartige Strategie angewandt werden, um sich für den Fonds bei Lokalwährungen von Schwellenländern zu engagieren.
- Futures auf Wertpapierindizes, Anleihen, Währungen und Zinssätze verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei der zugrunde liegenden Anlageklasse zu erhöhen oder dieses abzusichern. Futures können an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden.
- sich bei Zinsswaps engagieren, die es dem Fonds gestatten, sein Zinsrisiko zu managen, z. B. um sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder dieses zu verringern, das durch das Halten von Schuldtiteln entsteht. Zinsswaps könnten Devisenswaps beinhalten, um dem Fonds zu ermöglichen, nicht nur sein Zinsrisiko, sondern auch sein Devisenrisiko zu managen.
- Devisen-Optionen verkaufen oder kaufen, um sich gegen die Schwellenländerwährungen abzusichern und das Devisenrisiko zu verringern oder die jetzige Rendite zu steigern. Der Fonds kann auch Optionen auf Anleihen und Indizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder Anlagestrategien zu implementieren.
- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement bei Rentenpapieren oder -indizes in jenen Fällen synthetisch abzubilden, in denen es nicht möglich oder wirtschaftlich ist, den Basistitel zu halten.

Das zugrundeliegende Risiko der oben genannten Derivate entspricht dem Ziel des Fonds bezüglich Schuldtiteln, Zinssätzen, Währungen, Indizes, kollektiven Kapitalanlagen und börsengehandelten Fonds aus Schwellenländern.

Wir verweisen die Anleger auch auf die Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehiebt. Da die Notes, hinsichtlich der der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird der gegebenenfalls mit einer Investition in derartige Papiere verbundene Fremdkapitalanteil in Übereinstimmung mit dem für den Fonds installierten Risikomanagementverfahren genau überwacht, gemessen und gemanagt.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Baring Emerging Markets Debt Local Currency Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel besteht darin, die Gesamrendite durch die Anlage in auf Lokalwährung lautenden Schuldtiteln aus Schwellenländern zu maximieren.

Der Fonds ist bestrebt sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens jederzeit in auf Lokalwährung lautende Schuldtitel aus Schwellenländern investiert, deren Emittenten Staaten, supranationale Organisationen, Behörden oder Unternehmen sind, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder in diesen den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben. Schuldtitel, in die der Fonds investieren wird, können festverzinsliche und zinsvariable Rentenpapiere, inflationsgeschützte Anleihen, Schuldverschreibungen, kurzfristige Schuldtitel (Notes), durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate und Commercial Paper umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel. Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Zu diesen Schwellenländern zählen unter anderem Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Indien, Indonesien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Venezuela. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II enthaltenen Liste aufgeführt sind. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Russland investiert werden.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelte Fonds) investieren.

Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden. Der Fonds kann sein Engagement bei Währungen von außerhalb der Vereinigten Staaten durch die Verwendung von Derivaten, wie nachstehend beschrieben, absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds in nicht bewerteten Wertpapieren angelegt werden.

Der Fonds wird voraussichtlich ein durchschnittliches Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen über oder unter dem Durchschnitt liegen, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds ein durchschnittliches Volatilitätsniveau beibehalten kann.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Strategie

Der Fonds strebt durch die Anlage auf den Rentenmärkten von Schwellenländern in lokaler Währung eine Maximierung der Gesamrendite an, wenn die Anlageverwaltung überzeugt ist, dass die Erträge zurückgehen werden, und vermeidet die Werte, die er für zu teuer hält. Die Gesamtduration oder Zinssensitivität des Fonds wird im Einklang mit den Veränderungen der Erwartungen an die Wirtschaftsentwicklung schwanken. Der Fonds wird sich auch bemühen, durch Fremdwährungsmanagement für Wertsteigerung zu sorgen, indem er die Märkte identifiziert, deren Währungen attraktiv sind, z. B. aufgrund solider wirtschaftlicher Eckdaten oder steigender Zinssätze. Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden. Der Fonds kann sein Engagement bei anderen Währungen als dem USD durch die Verwendung von Derivaten absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Das Rentenmarkt- und Währungsresearch der Anlageverwaltung umfasst eine große Auswahl an Markttreibern, einschließlich makroökonomischer Analyse und Steuerpolitik, Liquiditätsbedingungen und technischer Indikatoren. Diese Treiber werden analysiert, um einen Rahmen für die marktübergreifende Bewertung des relativen Werts zu bieten und die Entwicklung der Szenarios zu unterstützen, die die strategische Arbeit untermauern.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Die Verwendung von Derivaten kann den Fonds einem größeren Risiko aussetzen.

Insbesondere können Derivatkontrakte äußerst volatil sein, und die Höhe der Einschussmarge ist im Allgemeinen im Vergleich zur Kontraktgröße klein, so dass die Transaktionen mit Fremdkapital finanziert werden. Eine relativ kleine Marktveränderung kann auf Derivate möglicherweise eine größere Auswirkung haben als auf Standardanleihen oder -aktien. Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden. Anleger finden unter der Überschrift „Anlagen in Derivaten“ im Prospekt eine Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes. Kurzgesagt, Derivate wie börsengehandelte Futures und Optionen können zur Absicherung gegen das Durationsrisiko der zugrunde liegenden Schuldtitel, Zinsswaps können zur Absicherung gegen das oder zur Reduzierung des mit dem Halten von Schuldtiteln verbundenen Zinsrisikos und Credit Default Swaps können zur Absicherung gegen das oder zur Reduzierung des Kreditrisikos verwendet werden. Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forward Kontrakte können zur Absicherung gegen das Fremdwährungsrisiko verwendet werden.

- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Zinsswaps
- Credit Default Swaps
- Devisenterminkontrakte
- Futures auf Wertpapierindizes, Anleihen, Währungen und Zinssätze

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehiebt. Zwar kann der Fonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Barings European Opportunities Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Wertpapieren europäischer Unternehmen mit geringer Größe an.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert, die von kleineren Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder dort den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an einer europäischen Börse notiert sind. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Kleinere europäische Unternehmen lassen sich als diejenigen Unternehmen definieren, die in die unteren 30 % der Gesamtmarktkapitalisierung der in Europa notierten Unternehmen fallen.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens außerhalb von Europa sowie in größere Unternehmen, Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Der Fonds wird sich zwar bemühen, seine Anlagen zu diversifizieren, die Allokation in einzelnen Ländern, Branchen oder Sektoren kann jedoch abhängig von der Beurteilung der Anlageverwaltung zu verschiedenen Zeitpunkten über 30 % seines Gesamtvermögens liegen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich von Participation Notes, Structured Notes, Equity Linked Notes und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in kollektive Kapitalanlagen investieren.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Zwar kann der Fonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

Der Fonds kann Derivate als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten, bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen.

Devisenterminkontrakte können für die Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden, die dem Fonds aus der Anlagetätigkeit in Wertpapieren entstehen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds (also EUR) lauten.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden:

- Futures auf Aktien, Aktienindizes und Währungen
- Optionen, einschließlich solcher auf Aktien und Aktienindizes, Optionen auf Futures;
- Devisenterminkontrakte,
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Total Return Swaps
- Gedeckte Optionsscheine

Der Fonds darf:

- Futures auf Aktienindizes, Aktien und Währungen verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei der zugrunde liegenden Anlageklasse zu steuern oder abzusichern.
- Optionen auf Aktien und Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder das Anlageziel bzw. die Anlagestrategien des Fonds umzusetzen.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern.
- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Aktienindizes zu steuern oder aufzubauen.
- Gedeckte Optionsscheine kaufen oder verkaufen. Optionsscheine sind nicht als Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds vorgesehen, können aber gelegentlich durch den Kauf von Aktien erworben werden.

Das zugrunde liegende Engagement der oben genannten Derivate besteht gegenüber einzelnen Aktien, Aktiensektoren, Währungen, Indizes (einschließlich Aktien-, Renten-, zulässiger Rohstoff- und Hedgefonds-Indizes), die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen, kollektiven Kapitalanlagen und ETFs und steht im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds.

Wir verweisen die Anleger auch auf die Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt.

Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehiebt. Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wie z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel oder Structured Notes, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren genau überwacht, gemessen und gesteuert.

ETFs und ETCs, in die der Fonds investieren darf, können als übertragbare Wertpapiere klassifiziert sein und durch Einsatz eines Swaps ein synthetisches Engagement bei einem Index herbeiführen, oder sie können Derivate wie Futures und Optionen zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden. Da diese ETFs und ETCs als übertragbare Wertpapiere mit eingebettetem derivativem Element eingestuft werden können, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem Risikomanagementverfahren des Fonds genau überwacht, gemessen und gesteuert. Der Fonds wird keine als übertragbare Wertpapiere eingestufte ETFs und ETCs mit wesentlicher Hebelwirkung, Structured Notes oder andere derartige Finanzinstrumente mit eingebetteter Hebelwirkung verwenden, bis Bestimmungen für derartige Finanzinstrumente in das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft aufgenommen wurden und eine entsprechende Freigabe durch die Zentralbank vorliegt.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie		A	I	X ⁴
Verwaltungsgebühr		1,50 %	0,75 %	Keine
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr		0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,25 % (Abgesicherte Klassen 0,2625 %)	0,25 %
Basiswährung		EUR	EUR	EUR
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc Class I GBP hedged Inc	-
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A USD Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Inc Class I USD Acc	Class X EUR Acc Class X GBP Acc Class X JPY Acc Class X USD Acc
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹		Jährliche Auszahlung, spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres		
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	CHF-Klassen	USD 5.000 ³	USD 10.000.000 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	-	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	JPY-Klassen	-	-	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage ²	CHF-Klassen	USD 500 ³	USD 500 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	-	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	JPY-Klassen	-	-	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

Class I GBP Inc und Class I GBP Hedged Inc sind Meldefonds für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

³ Gegenwert der angegebenen USD-Beträge in CHF.

⁴ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Barings Frontier Markets Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Frontier-Märkten an.

Er wendet eine Kombination aus „Top-down“- und „Bottom-up“-Analysen an, um Anlagechancen zu identifizieren. Die Erstgenannten basieren auf der Analyse wichtiger ökonomischer und politischer Faktoren, die möglicherweise nahelegen, dass sich Investitionen in eine bestimmte geografische Region oder Branche besonders lohnen könnten. Bottom-up-Anlagen stehen in Verbindung zur Analyse bestimmter Unternehmen, wie z. B. deren Rentabilität, Cashflow, Erträge und Preismacht, und deren Verhältnis zur Bewertung der Anlagen. Anhand qualitativer und quantitativer Untersuchungen werden die Gesellschaften, Branchen und Länder identifiziert, die nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich eine überdurchschnittliche Anlageperformance aufweisen werden.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel mit Investitionen zu erreichen, indem er mit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Frontier-Märkten engagiert ist. Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in Frontier-Markt-Ländern haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und aktienähnliche Finanzinstrumente, die ein Engagement in solchen Frontier-Markt-Unternehmen ermöglichen. Der Fonds legt in allen Bereichen des Marktkapitalisierungsspektrums an. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Bis zu 30 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in die nachstehenden Anlagewerte investiert werden:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht als Frontier-Markt-Länder klassifiziert sind, oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben;
- Schuldtitel von Emittenten aus allen Teilen der Welt, einschließlich Frontier-Märkten. Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf, können fest oder variabel verzinst und von Regierungen oder supranationalen Organisationen, Behörden und Unternehmen begeben werden. Die Schuldtitel können von Standard & Poor's (S&P) oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit dem Rating Investment Grade oder Sub-Investment Grade beurteilt sein, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität haben oder kein Rating aufweisen.
- Liquide Mittel und zusätzliche liquide Mittel wie Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere einschließlich Commercial Paper und Einlagenzertifikate, unter normalen Marktbedingungen.

Zu diesem Zweck versteht man unter Frontier-Märkten diejenigen Märkte, die von MSCI nicht als entwickelte Märkte oder als Schwellenmärkte eingestuft werden, und zu solchen Frontier-Märkte zählen unter anderem folgende: Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Argentinien, Nigeria, Pakistan, Bangladesch, Kasachstan, Oman, Kroatien, Slowenien, Kenia, Sri Lanka, Vietnam, Libanon, Rumänien, Mauritius, Trinidad und Tobago, Jordanien, Ukraine, Tunesien, Bahrain, Estland, Serbien, Litauen, Bulgarien, Botswana, Ghana und Saudi-Arabien. Diese Märkte können Änderungen unterliegen. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II des Prospekts enthaltenen Liste aufgeführt sind.

Um sich in Frontier-Märkten zu engagieren und damit zum Erreichen des Anlageziel des Fonds beizutragen, kann der Fonds auch in ADR, GDR und andere aktienbezogene Wertpapiere einschließlich unter anderem Structured Notes, Partizipationsscheine, Aktienanleihen und in Aktien wandelbare Schuldtitel investieren. Anlagen in derartigen oben erwähnten strukturierten Produkten, die liquide und handelbar sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als übertragbare Wertpapiere angesehen. Derartige Papiere sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten von Schuldverschreibungen einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlage in Derivaten“ unten). Eine Anlage in derartigen Produkten, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ansonsten die oben genannten Anforderungen eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen, ist auf 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Ein kleiner Anteil der Anlagen des Fonds in notierte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Frontier-Markt-Unternehmen kann aufgrund einer geringeren Kapitalisierung oder weil sie in neuen Märkten notiert oder gehandelt werden, relativ illiquide sein. Derartige Engagements werden die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, Anträge auf Rücknahme von Anteilen des Fonds zu erfüllen, nicht beeinträchtigen. Vorbehaltlich der Vorschriften darf der Fonds auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die noch nicht an einer Börse notiert sind, deren Notierung aber voraussichtlich innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Anlagen dürfen auch unter normalen Marktbedingungen in liquide Mittel und zusätzliche liquide Mittel wie Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere einschließlich Commercial Paper und Einlagenzertifikate getätigt werden.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Zu den Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden börsengehandelte Fonds („ETFs“) zählen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als kollektive Kapitalanlagen klassifiziert werden. Die Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen vorwiegend zu dem Zweck, ein indirektes Engagement an Frontier-Märkten aufzubauen. Geldmarktfonds werden für die Zwecke des Cashmanagements genutzt.

Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Der Fonds wird voraussichtlich ein hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann aber in Abhängigkeit der Marktlage geringer ausfallen.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Die Nutzung von Derivaten wird aber verhältnismäßig eingeschränkt erfolgen und bildet keinen integralen Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann Derivate als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten, bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen.

Devisenterminkontrakte können für die Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden, die dem Fonds aus der Anlagetätigkeit in Wertpapieren entstehen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds (also USD) lauten.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden:

- Futures auf Aktien, Aktienindizes und Währungen
- Optionen, einschließlich solcher auf Aktien und Aktienindizes, Optionen auf Futures;
- Devisenterminkontrakte,
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Total Return Swaps
- Gedeckte Optionsscheine

Der Fonds darf:

- börsengehandelte Futures auf Aktienindizes, Aktien und Währungen verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei den zugrunde liegenden Anlagen zu steuern oder abzusichern.
- Optionen auf Aktien und Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder das Anlageziel bzw. die Anlagestrategien des Fonds umzusetzen.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern.
- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Aktienindizes zu steuern oder aufzubauen.
- Gedeckte Optionsscheine kaufen oder verkaufen. Optionsscheine sind nicht als Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds vorgesehen, können aber gelegentlich durch den Kauf von Aktien erworben werden.

Das zugrunde liegende Engagement der oben genannten Derivate besteht gegenüber einzelnen Aktien, Aktiensektoren, Währungen, Indizes (einschließlich Aktien-, Renten-, zulässiger Rohstoff- und Hedgefonds-Indizes), die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen, kollektiven Kapitalanlagen und ETFs und steht im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds.

Wir verweisen die Anleger auch auf die Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt.

Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken genau ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehiebt. Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wie z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel oder Structured Notes, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gesteuert.

ETFs, in die der Fonds investieren darf, können als übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden und ein synthetisches Engagement bei einem Index durch Verwendung eines Swaps herstellen. Sie dürfen auch Derivate wie Futures und Optionen zwecks effizienter Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken verwenden. Aus diesem Grund können ETFs als übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten derivatives Element klassifiziert werden, und jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, wird im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gesteuert. Der Fonds verwendet erst dann als übertragbare Wertpapiere mit wesentlicher Hebelwirkung klassifizierte ETFs oder Structured Notes, wenn Rückstellungen für derartige Papiere in den Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgenommen und von der Zentralbank genehmigt wurden.

Risikofaktoren

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die auf die Märkte der Schwellenländer zutreffenden Risiken auch für Frontier-Märkte gelten. Investitionen in Frontier-Märkten sind tendenziell mit ähnlichen Risiken verbunden wie solche in Schwellenmärkten, aber in einem höheren Ausmaß, weil sie tendenziell kleiner, weniger entwickelt und schlechter zugänglich sind als Schwellenmärkte.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Handelstag

Ein Handelstag ist jeder Geschäftstag (außer wenn die Verwaltungsgesellschaft Schwierigkeiten haben sollte, zuverlässige Kurse zu erhalten oder Wertpapiere zu verkaufen, wie beispielsweise während eines Zeitraums, in dem der Markt/die Märkte, an dem bzw. denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen eines Fonds gehandelt wird/werden, geschlossen ist/sind) oder ein solcher Tag bzw. Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und den Anlegern bekannt gibt, vorausgesetzt, dass es alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag gibt.

Jeder solche Handelstag, der nicht als Geschäftstag gilt, wird auf der Website von Barings unter www.baring.com angezeigt und ist darüber hinaus über den Allgemeinen Verwalter in Erfahrung zu bringen.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie		A	I	S ⁵	X ⁶
Verwaltungsgebühr		2 %	1,25 %	0,50 %	Keine
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr		0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,35 %	0,35 %	0,35 %
Basiswährung		USD	USD	USD	USD
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A AUD Hedged Acc Class A RMB Hedged Acc ³	-	-	-
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc Class A GBP Inc Class A HKD Acc Class A USD Acc	Class I EUR Acc Class I GBP Inc Class I JPY Inc Class I USD Acc	Class S EUR Acc Class S EUR Inc Class S GBP Acc Class S GBP Inc Class S USD Acc Class S USD Inc	Class X USD Acc Class X JPY Inc
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹		Jährliche Auszahlung, spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres	Class I GBP Inc - Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 31. Juli gezahlt. Class I JPY Inc - Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober in jedem Jahr gezahlt.	Jährliche Auszahlung, spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres	Class X JPY Inc - Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober in jedem Jahr gezahlt.
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	AUD-Klassen	AUD 6.000	-	-	-
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000	-
	GBP-Klassen	GBP 2.500	GBP 10.000.000	GBP 10.000.000	-
	HKD-Klassen	USD 5.000 ⁴	-	-	-
	JPY-Klassen	-	USD 10.000.000 ⁴	-	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	RMB-Klassen	USD 5.000 ⁴	-	-	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage ²	AUD-Klassen	AUD 500	-	-	-
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	EUR 500	-
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	GBP 500	-

	JPY-Klassen	-	USD 500 ⁴	-	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	HKD-Klassen	USD 500 ⁴	-	-	-
	RMB-Klassen	USD 500 ⁴	-	-	-
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

Class A GBP Inc und Class I GBP Inc sind Meldefonds für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilnehmern im Voraus mitgeteilt.

³ Die RMB Hedged Acc Anteilsklasse lautet auf RMB und wird in RMB bewertet. Alle Anträge auf Zeichnungen und Rückgaben sollten in Offshore-RMB (CNH) gestellt werden und werden in Offshore-RMB (CNH) abgerechnet.

⁴ Gegenwert der angegebenen USD-Beträge in HKD, JPY oder RMB.

⁵ Klasse S ist nur verfügbar, bis der gesamte Nettoinventarwert aller verfügbaren Klassen im Fonds einen bestimmten Betrag erreicht hat, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und den Anteilnehmern mitgeteilt wird. Danach ist die Klasse S des Fonds für weitere Zeichnungen geschlossen.

⁶ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilsklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Ziel der RMB Hedged Acc-Anteilsklasse ist, die Auswirkung von Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und US-Dollar, der Basiswährung der Fonds, abzufedern. Die Verwaltungsgesellschaft kann dies tun, indem sie eines oder mehrere der unter der in diesem Nachtrag enthaltenen Überschrift „Anlage in Derivaten“ beschriebenen derivativen Instrumente und Techniken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die betreffende Basiswährung umgewandelt und es wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Gesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt.

Barings Global Dividend Champions Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über Anlagen in den Wertpapieren von Unternehmen weltweit Erträge sowie ein langfristiges Kapitalwachstum zu generieren.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er zu jedem beliebigen Zeitpunkt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie nachstehend näher beschrieben) von Unternehmen in aller Welt investiert. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Außerdem dürfen bis zu 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in die nachstehenden Anlagewerte investiert werden:

- **Schuldtitel von Emittenten aus aller Welt.** Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf, können fest oder variabel verzinst und von Regierungen oder supranationalen Organisationen, Behörden und Unternehmen begeben werden. Die Schuldtitel können von Standard & Poor's (S&P) oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit dem Rating Investment Grade oder Sub-Investment Grade beurteilt sein, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität haben oder kein Rating aufweisen. Es bestehen keine Grenzen oder Beschränkungen bezüglich des Kreditratings, der Laufzeit oder der Duration von Schuldtiteln oder aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel), die vom Fonds gehalten werden können, jedoch wird die Anlage in Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment Grade und Schuldtiteln ohne Rating zusammen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- **Liquide Mittel und zusätzliche liquide Mittel,** darunter Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktpapiere, einschließlich Commercial Paper und Einlagezertifikaten, unter normalen Marktbedingungen.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme und/oder durch nach den QFII-Verordnungen und/oder den RQFII-Verordnungen genehmigten Quoten über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik, Allgemeines“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird der Fonds ausschließlich in Wertpapieren anlegen, die an den Märkten und Börsen notiert sind oder gehandelt werden, welche der Liste in Anhang II des Prospekts zu entnehmen sind.

Wenn es dem Erreichen des Anlageziels des Fonds dient, darf dieser in American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere investieren, einschließlich Structured Notes, Participation Notes, Aktienanleihen und in Aktien wandelbare Schuldtitel. Die oben erwähnten Credit Linked Notes, Structured Notes, Aktienanleihen, Total Return Notes und Partizipationsscheine umfassen übertragbare Wertpapiere des Emittenten und werden normalerweise als Ersatz für eine Direktanlage in ein Wertpapier oder eine Gruppe von Wertpapieren (z. B. Aktien, Schuldtitel, Korb von Aktien, Korb von Schuldtiteln) verwendet. Anlagen in derartigen oben erwähnten strukturierten Produkten, die liquide und handelbar sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als übertragbare Wertpapiere angesehen. Derartige Papiere sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten). Eine Anlage in derartigen Produkten, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ansonsten die oben genannten Anforderungen eines zugelassenen übertragbaren Wertpapiers erfüllen, ist auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. In Aktien wandelbare Schuldtitel, die auch als Wandelanleihen bezeichnet werden, sind Schuldtitel, die zu bestimmten Zeiten während ihrer Laufzeit in eine vorab festgelegte Menge an Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können.

Der Fonds kann seine Engagements in den vorstehend beschriebenen Anlageklassen entweder direkt und/oder indirekt, beispielsweise durch die Verwendung von Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen einschließlich börsengehandelter Fonds („ETFs“), eingehen.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken sowie zwecks effizienter Portfolioverwaltung verwenden (im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ finden Sie eine vollständige Beschreibung der Verwendung von Derivaten durch den Fonds).

Wie oben angeführt kann der Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank entweder direkt oder indirekt bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Zu den Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden ETFs zählen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als kollektive Kapitalanlagen klassifiziert werden. Die Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen vorwiegend zu dem Zweck, ein indirektes Engagement in Unternehmen weltweit aufzubauen. Geldmarktfonds werden für die Zwecke des Cashmanagements genutzt.

Vorbehaltlich der Vorschriften darf der Fonds auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die noch nicht an einer Börse notiert sind, deren Notierung aber voraussichtlich innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

„Dividend Champions“ sind diejenigen von der Anlageverwaltung identifizierten Unternehmen, die das Potenzial für ein langfristiges Wachstum von Erträgen und Kapital besitzen. Diese Unternehmen werden mithilfe des nachfolgend beschriebenen Ansatzes identifiziert. Die Anlageverwaltung wird vornehmlich über eine „fundamentale“ Anlageanalyse versuchen, geeignete Anlagen zu identifizieren. Dies bezieht sich auf die Analyse der Unternehmen, wobei neben der allgemeinen Gesundheit ihres Finanzprofils besondere Aufmerksamkeit den Cashflows und Gewinnen gewidmet wird, die sie vernünftigen Erwartungen zufolge generieren werden. Die Fundamentalanalyse umfasst auch eine Beurteilung der Attraktivität der Bewertung einer Anlage. Wenn angemessen, kann die Fundamentalanalyse eine Analyse des Wettbewerbsumfelds eines Unternehmens, seiner relativen Macht gegenüber seinen Lieferanten und Kunden, der Bedrohung durch Neueinsteiger und störende Kräfte, der Möglichkeit für seine Kunden, Ersatzwaren zu verwenden, und der wahrscheinlichen Treiber des zukünftigen Wachstums und der zukünftigen Rentabilität der Branche und des Unternehmens beinhalten. Um diese Faktoren zu beurteilen, kann die Anlageverwaltung Informationen nutzen, die aus Unternehmensberichten, Abschlüssen, Präsentationen und anderen Einreichungen der Unternehmen, von Branchenexperten und aus Gesprächen mit der Geschäftsführung der Unternehmen bezogen werden können, sowie andere quantitative und qualitative Daten, die von internen oder externen Quellen bereitgestellt werden.

Derivate

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank für Anlagezwecke oder zwecks effizienter Portfolioverwaltung in Derivate investieren, was die Absicherung umfasst. Die Verwendung von Derivaten für Anlagezwecke wird relativ begrenzt sein.

Der Fonds kann Derivate als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten, bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen. Sie können auch verwendet werden, um die Umsetzung des Anlageziels und die Generierung höherer Renditen zu unterstützen.

Devisenterminkontrakte können für die Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden, die dem Fonds aus der Anlagetätigkeit in Wertpapieren entstehen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds (also USD) lauten.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden:

- Futures auf Aktienwerte, Aktienindizes und Währungen (EPM oder Anlagezwecke);
- Optionen, einschließlich solcher auf Aktien und Aktienindizes, Optionen auf Futures (EPM oder Anlagezwecke);
- Devisenterminkontrakte (EPM);
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte (EPM);
- Total Return Swaps (EPM und Anlagezwecke);
- Optionsscheine (werden nur gelegentlich erworben)

Der Fonds darf:

- Futures auf Aktienindizes, Aktien und Währungen kaufen oder verkaufen, um das Engagement der zugrunde liegenden Anlagen zu verwalten oder abzusichern oder eine Anlageansicht bezüglich der Richtung der zugrunde liegenden Anlagen auszudrücken.
- Optionen auf Aktien und Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder das Anlageziel bzw. die Anlagestrategien des Fonds umzusetzen.
- Put- oder Call-Optionen mit kurzer Laufzeit auf vom Fonds gehaltene Wertpapiere oder Indizes verkaufen, um zusätzliche Erträge zu generieren.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern.

- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Aktienindizes zu steuern oder aufzubauen.
- Optionsscheine kaufen oder verkaufen. Optionsscheine sind nicht als Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds vorgesehen, können aber gelegentlich durch den Kauf von Aktien erworben werden.

Das zugrunde liegende Engagement der oben genannten Derivate besteht gegenüber einzelnen Aktien, Gruppen von Aktien, Aktiensektoren, Währungen, Indizes (einschließlich Aktien- und Renten-Indizes), die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen, kollektiven Kapitalanlagen und ETFs und steht im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds. Die Anleger werden auch auf den Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ im Prospekt verwiesen. Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Der Fonds wird voraussichtlich ein durchschnittliches Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen schwanken, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein derzeitiges Volatilitätsniveau beibehalten kann.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Eine relativ geringe Konjunkturänderung kann auf Derivate einen potenziell höheren Effekt haben als auf physische Wertpapiere. Derivative Positionen mit Hebelwirkung können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen.

Da bestimmte Instrumente, hinsichtlich der der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element wie beispielsweise Structured Notes enthalten können, wird die Hebelwirkung einer Investition in derartige Instrumente in Übereinstimmung mit dem für den Fonds installierten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gemanagt.

Finanzindizes

Der Fonds kann Finanzderivate verwenden, um ein Engagement in Finanzindizes einzugehen, wie vorstehend beschrieben.

Zu diesen Indizes gehören MSCI-Indizes (darunter der MSCI World, die MSCI-Schwellenmarktindizes, Länderindizes und deren Unterindizes), FTSE-Indizes (darunter der FTSE All-World und FTSE-Regions- und -Länderindizes) und S&P Dow Jones-Indizes. Es können auch Indizes von anderen Anbietern verwendet werden. Alle Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder entsprechen ihren Anforderungen.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Einrichtungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds werden über die ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds (oder über einen anderen Zeitraum, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden kann) und auf eine Weise abgeschrieben, die von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehen wird, und vorbehaltlich einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anpassung nach der Errichtung neuer Fonds für die Zwecke der NIW-Berechnung. Die verbleibenden Gründungskosten des Fonds beliefen sich zum 31. Oktober 2017 auf USD 55.204,40. Die Gründungskosten umfassen Rechtsberatungskosten, an die Aufsichtsbehörden zu zahlende Gebühren und Börsenzulassungsgebühren sowie die anfänglichen am Markt zu zahlenden Registrierungsgebühren.

Verfügbare Anteilklassen

Anteilkategorie	A	F ⁴	I	X ⁵
Verwaltungsgebühr	1,50 %	0,30 %	0,75 %	Keine
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Basiswährung	USD	USD	USD	USD

Verfügbare nicht abgesicherte Klassen		Class A CHF Acc Class A CHF Inc Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A USD Acc Class A USD Inc	Class F CHF Acc Class F CHF Inc Class F EUR Acc Class F EUR Inc Class F GBP Acc Class F GBP Inc Class F USD Acc Class F USD Inc	Class I CHF Acc Class I CHF Inc Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc Class I USD Inc	Class X EUR Acc Class X GBP Acc Class X USD Acc
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹		Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober in jedem Jahr gezahlt			
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	CHF-Klassen	USD 5.000 ³	USD 5.000.000	USD 10.000.000 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 5.000.000	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	-	GBP 5.000.000	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 5.000.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage ²	CHF-Klassen	USD 500 ³	USD 500 ³	USD 500 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	EUR 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	-	GBP 500	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

Ausschüttungen werden automatisch in weitere Fondsanteile reinvestiert, sofern der Anteilinhaber keinen anderweitigen Wunsch äußert.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

³ Gegenwert der angegebenen USD-Beträge in CHF.

⁴ Es wird beabsichtigt, dass Anteile der Class F nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Zeichnung verfügbar sind, wenn der Nettoinventarwert der Klasse weniger als etwa USD 250 Mio. beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Anteile der Klasse F für neue Anleger wieder öffnen, falls der Nettoinventarwert der Klasse in der Folgezeit unter etwa 250 Mio. USD sinkt (oder unter anderen Umständen nach eigenem Ermessen). Anteilinhaber, die zum Zeitpunkt der Schließung der Klasse F für neue Zeichnungen bereits Class F-Anteile halten, können weiterhin Folgezeichnungen vornehmen, solange sie Class F-Anteile halten.

⁵ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilsklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Barings Global Flexible Allocation Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der mittel- bis langfristigen Generierung einer Gesamtrendite aus Kapital- und Ertragswachstum, das über den europäischen Leitzinssätzen liegt.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch eine aktive Allokation in Aktien, Rentenwerte, Geldmarktinstrumente und/oder Barmittel. Die Auswahl der Anlageklassen erfolgt durch die Beurteilung des Risiko- und Ertragsprofils verschiedener Anlageklassen basierend auf Merkmalen wie dem geschätzten Wachstum, der Inflation und einer Beurteilung der Bewertung. Diese Analyse wird dynamisch in Erwartung von und als Reaktion auf Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen mit dem Ziel angepasst, die Renditen zu maximieren.

Anlagen in jeder Anlageklasse werden ausgewählt, indem die Rentabilität, der Cashflow, die Gewinne und die Bewertungen analysiert werden, um ihre Attraktivität als Anlagen zu ermitteln. In diesem Sinne versucht die Anlageverwaltung, das Anlageportfolio des Fonds über die unten aufgeführten Anlageklassen zu verteilen, von denen sie glaubt, dass sie zu jeder Zeit die besten Gelegenheiten bieten werden. Der Fonds unterliegt keinen formellen Beschränkungen bezüglich des Engagements in bestimmten Anlageklassen, Ländern oder Regionen.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere gemäß der Beschreibung weiter unten können insbesondere Wertpapiere umfassen, die an zugelassenen Börsen und Märkten weltweit notiert sind bzw. gehandelt werden. Der Fonds darf auch in ADR, GDR und andere aktienähnliche Wertpapiere investieren, darunter Structured Notes, Partizipationsscheine und Aktienanleihen.

Festverzinsliche Wertpapiere wie Schuldtitel gemäß der Beschreibung weiter unten können Wertpapiere umfassen, die von Staaten, supranationalen Organisationen, Behörden und Körperschaften weltweit begeben werden oder an einem zulässigen Markt notiert sind bzw. gehandelt werden. Schuldtitel, in die der Fonds investieren wird, können festverzinsliche und zinsvariable Rentenpapiere (mit Rating einer international anerkannten Rating-Agentur wie Standard & Poor's oder ohne Rating), inflationsgeschützte Anleihen, Schuldverschreibungen, Credit-Linked Notes, Structured Notes, Total Return Notes, Partizipationsscheine, durch Forderungen unterlegte und hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Paper umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt. Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, nicht bewertete Wertpapiere, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden.

Anlagen in derartigen oben erwähnten strukturierten Produkten, die liquide und handelbar sind und sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als übertragbare Wertpapiere angesehen. Derartige Papiere sind normalerweise nicht fremdfinanziert, obwohl bestimmte Arten einen eingebetteten Fremdkapitalanteil enthalten können (siehe Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ unten). Eine Anlage in derartigen Produkten, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ansonsten die oben genannten Anforderungen eines zugelassenen übertragbaren Wertpapiers erfüllen, ist auf 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Der Fonds darf das Marktrisiko und/oder das wirtschaftliche Risiko in Verbindung mit Anlageklassen wie Aktien, Anleihen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und/oder Barmitteln entweder direkt und/oder indirekt mittels der Nutzung von Derivaten, börsennotierten Fonds („ETFs“), börsengehandelten Zertifikaten („ETCs“) oder kollektiven Kapitalanlagen (KAG) erhöhen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffe und Immobilien über Aktien oder Schuldtitel von Unternehmen eingehen, die mit Rohstoffen oder Immobilien handeln. Der Fonds kann zudem ein indirektes Engagement in Rohstoffen, Immobilien, Hedgefonds oder Private Equity durch die Anlage in zulässigen kollektiven Kapitalanlagen, anleihen- oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. Structured Notes, Partizipationsscheine), ETCs, ETFs, geschlossenen Fonds (einschließlich Immobilieninvestmentgesellschaften) sowie Futures und Optionen auf zulässige Rohstoffderivate und Hedgefonds-Indizes eingehen.

Der Fonds kann Derivate zwecks effizienter Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden; diese Derivate und die Umstände, unter denen sie verwendet werden können, werden im nachstehenden Abschnitt „Anlagen in Derivaten“ genannt.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in offene kollektive Kapitalanlagen investieren (dazu zählen jene börsengehandelten Fonds („ETFs“), die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als kollektive Kapitalanlagen eingestuft werden). Börsengehandelte Zertifikate und börsengehandelte Fonds, die nicht als kollektive Kapitalanlagen klassifiziert sind, werden wie übertragbare Wertpapiere behandelt.

Der Fonds wird voraussichtlich ein mittleres bis hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen höher oder niedriger sein, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds das derzeitige Volatilitätsniveau beibehalten kann.

Strategie

Das Anlageverfahren der Anlageverwaltung ist darauf ausgelegt, die besten Anlagen zu identifizieren, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen und gleichzeitig den Umfang des Risikoengagements sorgfältig zu verwalten. Die Anlageverwaltung verwendet einen dynamischen Ansatz für die Portfoliokonstruktion, bei dem das Gesamtrisiko-niveau des Portfolios und die beteiligten Arten von Diversifizierung der Positionen an Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen angepasst werden. Das Verfahren basiert auf der Philosophie der Anlageverwaltung bezüglich der Frage, was die Renditen der Anlageklassen antreibt, nämlich, dass langfristige, mehrjährige Renditen tendenziell von einer sich langsam entwickelnden Gruppe von zugrunde liegenden wirtschaftlichen Faktoren angetrieben werden, darunter Demografie und Produktivitätstrends, und dass kurzfristige Renditegelegenheiten verfügbar werden, da die Märkte unvermeidlich volatil sind als die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität. Ausgehend von diesen Überzeugungen kombiniert das Anlageauswahlverfahren der Anlageverwaltung mehrjährige strategische Prognosen mit einer kürzerfristigen Perspektive für die taktische Vermögensallokation mit einem Horizont von 12 bis 18 Monaten. Dies zielt darauf ab, zu identifizieren, wo die Märkte von der Ansicht der Anlageverwaltung über die wirtschaftliche Realität abgewichen sind und wo es attraktive Kaufmöglichkeiten in Anlageklassen gibt, die das beste langfristige Wachstumspotenzial bieten.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Der Fonds kann diese Instrumente als Ersatz für eine direkte Position verwenden, wenn die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass dies besser ist, als eine direkte Position zu halten bzw. wenn es nicht möglich oder praktikabel ist, eine direkte Investition vorzunehmen.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden.

- Credit Default Swaps (CDS)
- Devisenterminkontrakte
- Futures
- Optionen
- Zinsswaps
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Total Return Swaps
- Gedeckte Optionsscheine

Der Fonds darf:

- Credit Default Swaps (CDS) kaufen oder verkaufen, um ein Engagement in, eine Absicherung gegen oder eine Reduzierung des Kreditrisikos zu erhalten.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um eine Währungsstrategie zu verfolgen und die Rendite des Fonds zu erhöhen, wenn bestimmte Währungen attraktiv zu sein scheinen, oder um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern. Dies erfolgt im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds.
- Futures auf Aktien, Indizes, Anleihen, Währungen und Zinssätze verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei der zugrunde liegenden Anlageklasse zu erhöhen oder dieses abzusichern.
- sich bei Zinsswaps engagieren, die es dem Fonds gestatten, sein Zinsrisiko zu managen, z. B. um sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder dieses zu verringern, das durch das Halten von Schuldtiteln entsteht.
- Devisen-Optionen verkaufen oder kaufen, um sich gegen die lokalen Währungen abzusichern und das Devisenrisiko zu verringern oder die jetzige Rendite zu steigern. Der Fonds kann auch Optionen auf Anleihen, Aktien und Indizes kaufen oder verkaufen, um das Risiko zu verringern oder um die Anlagestrategie des Fonds zu implementieren.
- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Schuldtiteln oder Aktien- oder Anleiheindizes zu steuern oder aufzubauen.

Das zugrunde liegende Engagement der oben genannten Derivate besteht gegenüber Aktien, Schuldtiteln, Zinssätzen, Währungen, Indizes (einschließlich zulässiger Rohstoffderivate und Hedgefonds-Indizes), kollektiven Kapitalanlagen und börsennotierten Fonds sowie börsennotierten Zertifikaten und steht im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds.

Wir verweisen die Anleger auch auf die Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Da die Schuldverschreibungen, hinsichtlich der der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wird der gegebenenfalls mit einer Investition in derartige Papiere verbundene Fremdkapitalanteil in Übereinstimmung mit dem für den Fonds installierten Risikomanagementverfahren genau überwacht, gemessen und gemanagt.

ETFs, in die der Fonds investieren darf, können als übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden und ein synthetisches Engagement bei einem Index durch Verwendung eines Swaps herstellen. Sie dürfen auch Derivate wie Futures und Optionen zwecks effizienter Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken verwenden. Aus diesem Grund können ETFs als übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten derivativen Element klassifiziert werden, und jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, wird im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gesteuert. Der Fonds verwendet erst dann als übertragbare Wertpapiere klassifizierte ETFs mit signifikanter Hebelwirkung, wenn Rückstellungen für derartige Instrumente in den Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgenommen und von der Zentralbank genehmigt wurden.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	A	I	X ⁴	
Verwaltungsgebühr	1,25 %	0,65 %	Keine	
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr	0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,10 % (Abgesicherte Klassen 0,1125 %)	0,10 % (Abgesicherte Klassen 0,1125 %)	
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen	Class A CHF Hedged Acc Class A SEK Hedged Acc Class A USD Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc Class I SEK Hedged Acc Class I USD Hedged Acc	Class X USD Hedged Acc	
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen	Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Acc Class A GBP Inc Class A SEK Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc Class I SEK Acc	Class X EUR Acc	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹	Jährliche Auszahlung, spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres			
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	CHF-Klassen	USD 5.000 ³	USD 10.000.000 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	USD 5.000 ³	-	-
	SEK-Klassen	SEK 10.000	SEK 100.000.000	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage ²	CHF-Klassen	USD 500 ³	EUR 500 ³	-
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	USD 500 ³	USD 500 ³	-
	SEK-Klassen	SEK 1.000	SEK 1.000	-
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

³ Gegenwert in CHF oder GBP (je nach Sachlage) der angegebenen Beträge in US-Dollar.

⁴ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Baring Global Mining Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erreichung eines langfristigen Kapitalzuwachses vor allem durch die Investition in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Bergbau- und bergbaubezogenen Gesellschaften.

Der Fonds bemüht sich, Anlagepapiere mittels Vermögensallokation nach dem Top-down-Prinzip ausfindig zu machen, das eher auf wichtigen wirtschaftlichen und politischen Faktoren als auf unternehmensspezifischen Umständen eines einzelnen Unternehmens beruht und mittels Aktienauswahl nach dem Bottom-up-Prinzip, bei der Rentabilität, Cashflow, Erträge und Preisstellungsmacht eines Unternehmens analysiert werden, um festzustellen, ob sie eine attraktive Anlage sind. Anhand qualitativer und quantitativer Untersuchungen werden die Gesellschaften, Branchen und Länder identifiziert, die nach Ansicht der Anlageverwaltung voraussichtlich eine überdurchschnittliche Anlageperformance aufweisen werden.

Der Fonds ist bestrebt sein Anlageziel zu erreichen, indem er jederzeit weltweit mindestens 70 % seines gesamten Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in den Bereichen Exploration, Entwicklung und Produktion von Grundmetallen, Gold oder anderen Edelmetallen oder Mineralienabbau tätig sind und in Unternehmen, die sich bei der Entwicklung von Bergbautechniken engagieren, investiert. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Um sich im Bergbau und in bergbaubezogenen Gesellschaften zu engagieren und damit zum Erreichen des Anlageziel des Fonds beizutragen, kann der Fonds auch in ADR, GDR und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich unter anderem Structured Notes, Partizipationsscheine, Aktienanleihen und in Aktien wandelbare Schuldtitel investieren. Diese Instrumente umfassen üblicherweise übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. Nur die Partizipationsscheine, Structured Notes und Aktienanleihen, die liquide, nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind, sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens in den oben genannten Partizipationsscheinen und strukturierten Anleihen angelegt werden, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Ein kleiner Anteil an den Anlagen des Fonds in notierte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von bergbaubezogenen Unternehmen kann aufgrund einer geringeren Kapitalisierung oder weil sie in neuen Märkten notiert oder gehandelt werden, relativ illiquide sein. Derartige Engagements werden die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, Anträge auf Rücknahme von Anteilen des Fonds zu erfüllen, nicht beeinträchtigen. Vorbehaltlich der Vorschriften darf der Fonds auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die noch nicht an einer Börse notiert sind, deren Notierung aber voraussichtlich innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Bis zu 30 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in die nachstehenden Anlagewerte investiert werden:

- Schuldtitel wie fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Bergbau- und bergbaubezogenen Gesellschaften emittiert werden.
- Rohstoffe: Der Fonds hält keine physischen Rohstoffe, ist aber bestrebt, eine nicht fremdfinanzierte Beteiligung an den Basiswerten auf dem Rohstoffmarkt zu erlangen, indem er in börsengehandelte Fonds (ETF), börsengehandelte Rohstoffe (ETC), Aktien oder Schuldtitel von Unternehmen, die mit Rohstoffen handeln oder in Futures und Swaps auf Rohstoffindizes investiert. Eine Beteiligung bei Rohstoffen kann zwecks Risikostreuung und Risikomanagement angestrebt werden.

Anlagen dürfen auch unter normalen Marktbedingungen in liquide Mittel und zusätzliche liquide Mittel wie Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere einschließlich Commercial Paper und Einlagenzertifikate getätigt werden.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Eine Anlage in kollektiven Kapitalanlagen beinhaltet börsengehandelte Fonds, vor allem, um ein indirektes Engagement in Rohstoffen aufzubauen, und Geldmarktfonds zum Zwecke des Cash Managements.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme des Shanghai Hong Kong Stock Connect-Systems (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik, Allgemeines“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Es gibt keine Begrenzungen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, Laufzeit oder Duration von Schuldtiteln oder aktienähnlichen Wertpapieren (wie Wandelschuldverschreibungen), die vom Fonds gehalten werden können.

Der Fonds kann Derivate zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden. Obwohl Einzelheiten hinsichtlich dieser Derivate und der Kontext, in dem sie verwendet werden dürfen, nachstehend unter „Anlagen in Derivaten“ dargelegt werden, bildet ihre Verwendung keinen Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds wird voraussichtlich ein hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann aber in Abhängigkeit der Marktlage geringer ausfallen.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Die Nutzung von Derivaten wird aber verhältnismäßig eingeschränkt erfolgen und bildet keinen integralen Bestandteil der Anlagestrategie. Diese Derivate können für verschiedene Zwecke eingesetzt werden. Im Fall von Futures-Kontrakten und Optionen können diese Instrumente verwendet werden, um aktive Positionen aufzubauen, bei neuen Zeichnungen unmittelbaren Marktzugang für den Fonds zu erlangen oder als eine effektive Möglichkeit, das Marktrisiko für den Fonds abzusichern. Swaps können verwendet werden, um Positionen aufzubauen und sich bei einem bestimmten Wertpapier oder Aktiensektor entweder zusätzlich oder als Alternative zu einer direkten Beteiligung am zugrunde liegenden Wertpapier oder Sektor zu engagieren. Swaps können auch als Absicherung verwendet werden, um den Fonds vor nachteiligen Veränderungen an den Aktienmärkten zu schützen. Devisenterminkontrakte können für die Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden, die dem Fonds aus der Anlagetätigkeit in Wertpapieren entstehen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds (also USD) lauten.

Der Fonds darf die nachstehenden Derivate verwenden:

- Futures auf Aktien, Aktienindizes und Währungen
- Optionen, einschließlich solcher auf Aktien und Aktienindizes, Optionen auf Futures;
- Derivate auf diversifizierte Rohstoffindizes oder auf diversifizierte Indizes auf Rohstoff-Futures
- Devisenterminkontrakte,
- Nicht-lieferbare Terminkontrakte
- Total Return Swaps
- Gedeckte Optionsscheine

Der Fonds darf:

- börsengehandelte Futures auf Aktienindizes, Aktien und Währungen verkaufen oder kaufen, um das Engagement bei den zugrunde liegenden Anlagen zu steuern oder abzusichern.

- Optionen auf Aktien und Aktienindizes kaufen bzw. verkaufen, um das Risiko zu verringern oder Anlagestrategien umzusetzen.
- in börsengehandelte Rohstoffindex-Futures und Optionen oder Swaps auf diversifizierte Rohstoffindizes zu Absicherungszwecken oder zur Umsetzung von Anlagestrategien investieren.
- in Derivate wie beispielsweise Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards investieren, um sich gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern.
- Total Return Swaps kaufen, um das Engagement des Fonds bei bestimmten Aktien oder Aktienindizes zu steuern oder aufzubauen.
- Gedeckte Optionsscheine kaufen oder verkaufen. Optionsscheine sind nicht als Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds vorgesehen, können aber gelegentlich durch den Kauf von Aktien erworben werden.

Das zugrunde liegende Engagement bei den oben genannten Derivaten wird sich normalerweise auf einzelne Aktienwerte, Aktien von Bergbau- und Metallgesellschaften, Währungen, Rohstoffindizes oder bergbaubezogene Indizes beziehen.

Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken genau ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehandelt. Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren überwacht, gemessen und gesteuert.

Risikofaktoren

Die Anleger werden gebeten, sich unter der Überschrift „Risikofaktoren“ des Prospekts über die Details zu den Risikofaktoren zu informieren, die auf den Fonds zutreffen.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Rücknahme von Anteilen

Im Allgemeinen wird der bei Rücknahme von Anteilen fällige Betrag am Abrechnungstag oder drei Geschäftstage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft eine unterschriebene Handelsbestätigung mit Angabe der entsprechenden Kontonummer erhalten hat, gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fonds verzögert. Eine derartige Verzögerung beträgt 10 Geschäftstage bzw. 14 Kalendertage, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Baring India Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erreichung einer langfristigen Wertsteigerung der Vermögenswerte durch Investitionen in Indien.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er jederzeit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in die weiter unten beschriebenen indischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere von Unternehmen investiert, die selbst ihren Sitz in Indien haben oder den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in Indien ausüben oder deren zugrunde liegenden Aktien an indischen Börsen notiert oder gehandelt werden. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel. Wie in dem Abschnitt „Mauritische Anlagegesellschaft“ weiter unten beschrieben, kann die Anlage entweder direkt oder über die mauritische Anlagegesellschaft getätigt werden. Der Fonds kann Derivate zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken verwenden. Obwohl Einzelheiten hinsichtlich dieser Derivate und der Kontext, in dem sie verwendet werden dürfen, in Abschnitt 5 unten dargelegt werden, bildet ihre Verwendung keinen Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds darf auch über seine Beteiligung an der mauritischen Anlagegesellschaft und direkt in ADR, GDR und aktienähnliche Wertpapiere investieren, darunter Structured Notes, Partizipationsscheine und Aktienanleihen. Diese Instrumente umfassen üblicherweise übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. Nur die Partizipationsscheine, Structured Notes und Aktienanleihen, die liquide, nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind, sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens in den oben genannten Partizipationsscheinen und strukturierten Anleihen angelegt werden, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann entweder direkt oder über die mauritische Anlagegesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) investieren.

Der Fonds wird seine Gelder hauptsächlich in Indien investieren. Bis zu 30 % der Vermögenswerte des Fonds können außerhalb Indiens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die selbst ihren Sitz auf dem indischen Subkontinent (einschließlich Pakistan, Bangladesch und Sri Lanka) haben oder den vorherrschenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben oder deren zugrunde liegenden Aktien an den Börsen dieser Länder notiert oder gehandelt werden.

Er kann auch in liquide Mittel, Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere unter normalen Marktbedingungen investieren.

Der Fonds wird voraussichtlich ein hohes Volatilitätsprofil haben. Die tatsächliche Volatilität kann aber in Abhängigkeit der Marktlage geringer ausfallen.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Der Fonds investiert zwecks effizienter Portfolioverwaltung der Vermögenswerte in erster Linie über die mauritische Anlagegesellschaft, indem er sich eine steuereffiziente Struktur für Anlagen in indischen Wertpapieren zunutze macht.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds und die mauritische Anlagegesellschaft können auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung in Derivate investieren, was Hedginggeschäfte beinhaltet, allerdings ist die Verwendung von Derivaten relativ begrenzt und ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Diese Instrumente können für verschiedene Zwecke eingesetzt werden. Im Fall von Futures-Kontrakten und Optionen können diese Instrumente verwendet werden, um aktive Positionen aufzubauen, bei neuen Zeichnungen unmittelbaren Marktzugang für den Fonds zu erlangen oder als eine effektive Möglichkeit, das Marktrisiko für den Fonds abzusichern. Swaps können verwendet werden, um Positionen aufzubauen und sich bei einem bestimmten Wertpapier oder Aktiensektor entweder zusätzlich oder als Alternative zu einer direkten Beteiligung am zugrunde liegenden Wertpapier oder Sektor zu engagieren. Swaps können auch als Absicherung verwendet werden, um den Fonds vor nachteiligen Veränderungen an den Aktienmärkten zu schützen. Devisenterminkontrakte können als Absicherung von Währungsrisiken des Fonds verwendet werden, die durch die Anlagetätigkeit entstehen, wenn Wertpapiere auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds (d. h. USD) lauten.

Der Fonds und die mauritische Anlagegesellschaft dürfen die nachstehenden Derivate verwenden:

- Future-Kontrakte auf Wertpapierindizes und Währungen,
- Optionen, darunter Aktienindexoptionen, Optionen auf Futures und Swaps;
- Devisenterminkontrakte,
- Swap-Kontrakte.

Das zugrunde liegende Engagement bei den oben genannten Derivaten wird sich normalerweise auf einzelne Aktienwerte, Aktiensektoren, Währungen oder Indizes beziehen.

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren verbundenen Risiken zu bewerten, überwachen und managen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehiebt.

Risikofaktoren

Die Anleger werden gebeten, sich unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt über die Details zu den Risikofaktoren zu informieren, die auf den Fonds zutreffen, insbesondere über die mit einer Investition in Schwellenländern verbundenen Risikofaktoren. Bei Investitionen in Indien müssen neben den normalerweise mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den im Prospekt dargelegten Risikofaktoren sollten sich potenzielle Anleger der folgenden Risiken bewusst sein:

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Die in Indien geltenden Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Möglicherweise werden weniger Informationen über indische Unternehmen veröffentlicht, als regelmäßig von oder über Unternehmen in anderen Ländern veröffentlicht werden. Da die Beschaffung derartiger Informationen schwierig ist, kann es für den Fonds problematisch sein, zuverlässige Informationen über die Kapitalmaßnahmen und Dividenden von Unternehmen, in die der Fonds oder die mauritische Anlagegesellschaft investiert hat, einzuholen, was wiederum die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds mit derselben Genauigkeit, die von den etablierteren Märkten erwartet wird, erschweren kann. Darüber hinaus weichen die indischen Rechnungslegungsstandards und Erfordernisse in wesentlichem Maße von jenen ab, die auf Unternehmen in vielen OECD-Ländern Anwendung finden.

Indische Devisenkontrolle

Die Verwaltung des Bankkontos der mauritischen Anlagegesellschaft in Indien unterliegt gemäß den indischen Devisenbestimmungen den Bestimmungen der Reserve Bank of India. Die indische Unterdepotbank, die auch als übersendende Bank fungiert, ist befugt, Devisen umzutauschen und Kapital und Erträge im Namen der mauritischen Anlagegesellschaft zu repatriieren. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die indische Regierung nicht in Zukunft bestimmte Devisenbeschränkungen festlegt, die die Fähigkeit der mauritischen Anlagegesellschaft, Kapital und Erträge an den Fonds zu repatriieren, beeinträchtigen könnte.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds konzentriert über die mauritische Anlagegesellschaft seine Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen in Indien notiert sind oder in einem engen Bezug zur

Wirtschaftsentwicklung und -wachstum Indiens stehen. Eine konzentrierte Anlagestrategie kann stärkeren Schwankungen und größeren Risiken ausgesetzt sein als ein Portfolio, das über verschiedene geografische Regionen diversifiziert ist.

Wechselkursrisiko

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds können auf andere Währungen als dem USD (z. B. indische Rupien) lauten und Wechselkursschwankungen dieser Währungen während des Umrechnungsprozesses können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerung

Die im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ enthaltenen allgemeinen Risikofaktoren, die auf den Fonds Anwendung finden, besagen, dass Entwicklungsländer normalerweise über weniger genau definierte Steuergesetze und Verfahren verfügen und dass diese Gesetze eine rückwirkende Besteuerung zulassen können, so dass dem Fonds in Zukunft eine lokale Steuerverbindlichkeit entstehen kann, die während der Anlagetätigkeit oder bei der Bewertung der Vermögenswerte eines der Fonds bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar war. Darüber hinaus weisen wir die Anleger im Fonds darauf hin, dass bezüglich einer Anlage in Indien 2009 Vorschläge für ein neues Gesetz über direkte Steuern bekannt gegeben wurden. Diese Vorschläge wurden nun revidiert und derzeit ist beabsichtigt, dass ein daraus resultierendes neues Gesetz im April 2013 in Kraft treten wird. Laut den Entwürfen der revidierten Vorschläge wird bemerkenswerterweise nicht die Besteuerung langfristiger Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren über eine anerkannte Börse in Indien in Betracht gezogen, sondern es würde weiterhin die Besteuerung der bei der Veräußerung ähnlicher direkt gehaltener Wertpapiere realisierter Kapitalgewinne angewandt werden. Selbst ohne Beschränkungen der Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens Indien-Mauritius könnten die Umsetzung der endgültigen Fassung des neuen Gesetzes über direkte Steuern und/oder eine Änderung der Politik der Steuerbehörden von Mauritius oder Indien eine nachteilige Auswirkung auf die steuerliche Behandlung der von der mauritischen Anlagegesellschaft getätigten Anlagen haben, was möglicherweise zu irgendeinem Zeitpunkt die Besteuerung der aufgelaufenen und zukünftigen kurzfristigen Kapitalgewinne, die sich bei der Realisierung der von der mauritischen Anlagegesellschaft gehaltenen Anlagepapiere ergeben, nach sich ziehen könnte. In Anbetracht dessen, dass die Vorschläge weiteren Abänderungen unterzogen werden könnten, könnte der Prozess der Umsetzung eines neuen Gesetzes über direkte Steuern sowie Änderungen der Politik der Steuerbehörden in Mauritius oder Indien von Zeit zu Zeit zu der Situation führen, dass der Fonds entweder zu geringe oder zu hohe Rückstellungen für potenzielle indische Steuerverbindlichkeiten bildet. Folglich könnten Anleger des Fonds einen Vor- oder Nachteil haben, wenn sich die Höhe der im Hinblick auf die Vorschläge festgelegten Steuerrückstellungen bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile als zu hoch oder unangemessen erweisen, da sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken könnte.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Bedingungen des Steuerabkommens zwischen Indien und Mauritius in Zukunft nicht neu verhandelt oder neu ausgelegt werden und jegliche Änderungen könnten eine wesentliche negative Auswirkung auf die Renditen der mauritischen Anlagegesellschaft haben. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Doppelbesteuerungsabkommen Indien-Mauritius weiterhin in vollem Umfang wirksam bleibt und sich zugunsten der mauritischen Anlagegesellschaft auswirkt.

Anlageverwaltung des Fonds

Baring Asset Management Limited, die Anlageverwaltung des Fonds, hat diskretionäre Vermögensverwaltungsaufgaben hinsichtlich des Fonds gemäß einem Vertrag, in der jeweils gültigen Fassung, auf die Baring Asset Management (Asia) Limited, ein verbundenes Unternehmen, übertragen. Baring Asset Management (Asia) Limited ist eine in Hongkong gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Hongkonger Securities and Futures Commission (Hongkonger Wertpapieraufsichtsbehörde) in Hongkong bezüglich regulierter Tätigkeiten (Vermögensverwaltung) vom Typ 9 zugelassen wurde.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Rücknahme von Anteilen

Im Allgemeinen wird der bei Rücknahme von Anteilen fällige Betrag am Abrechnungstag oder drei Geschäftstage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft eine unterschriebene Handelsbestätigung mit Angabe der entsprechenden Kontonummer erhalten hat, gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fonds verzögert. Eine derartige Verzögerung beträgt 10 Geschäftstage bzw. 14 Kalendertage, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Mauritische Anlagegesellschaft

1. Struktur der mauritischen Anlagegesellschaft

Der Fonds wird zwecks effizienter Portfolioverwaltung der Vermögenswerte in bedeutendem Maße in Indien investieren, indem er direkt Anteile an der Baring Investments (Mauritius) Limited, einer privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. Januar 2010 gemäß den Gesetzen von Mauritius gegründet wurde, zeichnet und zurückgibt. Die mauritische Anlagegesellschaft ist beim Securities and Exchange Board of India (SEBI) als Unterkonto der

Anlageverwaltung eingetragen, die als ein institutioneller ausländischer Anleger des SEBI registriert ist. Sie verfolgt dasselbe Anlageziel wie der Fonds und unterliegt derselben Anlagepolitik, denselben Beschränkungen und Richtlinien des Fonds und der Gesellschaft im Allgemeinen. Die mauritische Anlagegesellschaft wird von der Gesellschaft unterstützt und ist von der Depotbank unabhängig.

Die eingetragene Adresse der mauritischen Anlagegesellschaft lautet:

Baring Investments (Mauritius) Limited
C/o International Financial Services Limited
IFS Court
TwentyEight
Cybercity
Ebene, Mauritius

Die mauritische Anlagegesellschaft ist Inhaberin einer sog. Category 1 Global Business Licence, die von der Mauritius Financial Services Commission (FSC) erteilt wird.

Die Firma ist der einzige Anteilshaber der mauritischen Anlagegesellschaft und die mauritische Anlagegesellschaft ist befugt, Geschäfte als eine Investment-Holdinggesellschaft durchzuführen.

Baring MENA Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Fonds besteht in der Erreichung einer langfristigen Kapitalwertsteigerung der Vermögenswerte durch Anlage im Nahen Osten (Middle East) und in Nordafrika (North Africa) („MENA“).

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er jederzeit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in die weiter unten beschriebenen Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in der MENA-Region domiziliert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in der MENA-Region ausüben oder die an den Börsen der MENA-Region notiert sind bzw. gehandelt werden. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Der Fonds darf auch in ADR, GDR und aktienähnliche Wertpapiere investieren, darunter Structured Notes, Partizipationsscheine und Aktienanleihen. Diese Instrumente umfassen üblicherweise übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. Nur die Partizipationsscheine, Structured Notes und Aktienanleihen, die liquide, nicht fremdfinanziert und „verbrieft“ sind, sich frei an andere Anleger verkaufen und übertragen lassen und an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden als „übertragbare Wertpapiere“ angesehen. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens in den oben genannten Partizipationsscheinen und strukturierten Anleihen angelegt werden, die nicht an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank bis zu höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelte Fonds) investieren.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann auch zu Anlagezwecken und zwecks effizienter Portfolioverwaltung, was Absicherungsgeschäfte beinhaltet, in Derivate investieren. Nachstehend werden die Derivate beschrieben, die der Fonds verwenden darf. Anleger finden unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt eine Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes:

- Optionsscheine
- Futures auf Wertpapierindizes, Währungen und Zinssätze
- Optionen, darunter Aktienindexoptionen, Optionen auf Futures und Swaps;
- Devisenterminkontrakte,

- Swap-Kontrakte
- Differenzkontrakte

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehebelt. Zwar kann der Fonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Barings Russia Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs, in erster Linie durch Anlagen in Unternehmen, die in der Region Russland aktiv sind.

Die Region Russland umfasst für diese Zwecke Russland, Armenien, Aserbaidshjan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan und Weißrussland. Ein in der Region Russland aktives Unternehmen bedeutet ein Unternehmen mit Sitz in diesem Land, dessen Hauptgeschäftssitz bzw. Hauptniederlassung sich in diesem Land befindet, das die Mehrheit seines Umsatzes und/oder Gewinns aus Aktivitäten in diesem Land erzielt, oder dessen Vermögen sich mehrheitlich in diesem Land befindet. Anlagen können außerdem in Unternehmen erfolgen, die in der Region Russland tätig sind und eine der vorstehend aufgeführten Bedingungen in Bezug auf die Region Russland insgesamt, aber nicht in Bezug auf ein bestimmtes Land in dieser Region erfüllen.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er zu jedem beliebigen Zeitpunkt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie nachstehend näher beschrieben) von Unternehmen in der Region Russland oder von Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivität in der Region Russland verfolgen, investiert. In diesem Sinne beinhaltet der Begriff „Gesamtvermögen“ keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Der oben angegebene Mindestanlagebetrag von 70 % wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, wie vom Verwaltungsrat festgestellt, nicht gelten; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als denjenigen, in denen der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die nicht zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Soweit bestimmte Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Russland tätig sind, diese Bedingungen nicht erfüllen, kann der Fonds sein Anlageziel verfolgen, indem er in American und Global Depositary Receipts investiert, deren zugrunde liegende Wertpapiere von Unternehmen emittiert werden, die in der Region Russland tätig sind, sowie in andere aktienähnliche Wertpapiere, wie Vorzugsaktien, in Aktien wandelbare Schuldtitel (in denen Derivate eingebettet sein können, die keine wesentliche Hebelwirkung verursachen), Warrants und Instrumente, die mit ähnlichen Rechten verbunden sind, Aktienpapiere und Wertpapiere, welche ähnliche wirtschaftliche Ansprüche gewähren wie Aktienpapiere, zu erwerben oder zu zeichnen. Solche Instrumente werden gewöhnlich an einer anerkannten Börse gehandelt.

Der Fonds kann außerdem in liquide Mittel oder Schuldinstrumente investieren. Die vom Fonds gehaltenen Schuldinstrumente werden fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel (z. B. Anleihen) von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in der Region Russland und von Regierungen oder supranationalen Organisationen begebene Schuldtitel sein. Es gibt keine formellen Ober- oder Untergrenzen oder Beschränkungen in Bezug auf Bonitätsbewertung, Laufzeit oder Duration der Schuldtitel, die unter Umständen für den Fonds gehalten werden.

Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Wertpapieren, die entweder auf den US-Dollar oder den Rubel oder auf eine der Währungen der Länder in der Region Russland oder eines OECD-Mitgliedstaates lauten. Es können auch auf andere Währungen lautende Wertpapiere gehalten werden. Das Währungsrisiko kann durch Absicherungen (Hedging) reduziert werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich von Participation Notes, Structured Notes, Equity Linked Notes und in Aktien wandelbaren Schuldtiteln aufbauen. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in kollektive Kapitalanlagen investieren (einschließlich börsengehandelter Fonds), um ein Engagement in (einem) bestimmten Land/Ländern, Sektor/Sektoren zu erlangen, in denen beispielsweise eine solche Anlage einen praktischen Zugang für Fondsanlagen bietet.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (und Wertpapiere nicht immer korrekt bewerten), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Derivate

Der Fonds kann ferner zwecks effizienter Portfolioverwaltung, einschließlich Absicherungsgeschäften, in Derivate investieren. Nachstehend werden die Derivate beschrieben, die der Fonds verwenden darf. Anleger finden unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt eine Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes:

- Futures auf Wertpapiere, russische Aktienindizes, Währungen und börsengehandelte Fonds;
- Optionen auf Wertpapiere, russische Aktienindizes, Währungen und börsengehandelte Fonds;
- Devisenterminkontrakte,
- Optionsscheine;
- Zinsswaps;
- Differenzkontrakte

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehandelt.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Einrichtungskosten

Die Fondsgründungskosten werden von der Anlageverwaltung getragen. Die Gründungskosten umfassen Rechtsberatungskosten, an die Aufsichtsbehörden zu zahlende Gebühren und Börsenzulassungsgebühren sowie die anfänglichen am Markt zu zahlenden Registrierungsgebühren.

Erstausgabepreis

Ungeachtet gegenteiliger Angaben im Prospekt werden Anteile von Class A USD Acc, Class A USD Inc, Class A GBP Inc und Class I GBP Inc im Rahmen der Zusammenlegung der Baring Russia Fund SICAV mit dem Fonds am Ausgabedatum zunächst zum Nettoinventarwert je Anteil der äquivalenten Klasse der Baring Russia Fund SICAV ausgegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil der äquivalenten Klasse der Baring Russia Fund SICAV zum 28. Februar 2018 wird zu Ihrer Information nachstehend aufgeführt.

Anteilsklasse der Baring Russland Fonds SICAV	Nettoinventarwert je Anteil am 18. April 2018	Äquivalente Klasse im Fonds
A USD Acc	\$ 62,05	Class A USD Acc
A USD Inc	\$ 58,39	Class A USD Inc
A GBP Inc	GBP 41,04	Class A GBP Inc
R GBP Inc	GBP 42,24	Class I GBP Inc

Handelstag

Ein Handelstag ist jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen, an denen die Börse in Moskau geschlossen ist, oder ein solcher Tag bzw. Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und den Anlegern im Voraus bekannt gibt, vorausgesetzt, dass es alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag gibt.

Jeder solche Handelstag, der nicht als Geschäftstag gilt, wird auf der Website von Barings unter www.baring.com angezeigt und ist darüber hinaus über den Allgemeinen Verwalter in Erfahrung zu bringen.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	I	X ³
Verwaltungsgebühr		1,50 %	0,75 %	Keine
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr		0,45 %	0,25 %	0,25 %
		(Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	(Abgesicherte Klassen 0,2625 %)	(Abgesicherte Klassen 0,2625 %)
Basiswährung		USD	USD	USD
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A EUR Hedged Acc Class A EUR Hedged Inc Class A GBP Hedged Acc Class A GBP Hedged Inc	Class I EUR Hedged Acc Class I EUR Hedged Inc Class I GBP Hedged Acc Class I GBP hedged Inc	Class X EUR Hedged Acc Class X GBP Hedged Acc
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Acc Class A GBP Inc Class A USD Acc Class A USD Inc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc Class I USD Inc	Class X GBP Acc Class X EUR Acc Class X USD Acc
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹		Jährliche Auszahlung, spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres		-
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	GBP 5.000	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolganlage ²	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen. Die erste Dividendenausschüttung erfolgt spätestens am 31. Juli 2019.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilssachhabern im Voraus mitgeteilt.

³ Die Gebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Barings Europe Select Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Europa ohne Vereinigtes Königreich.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 75 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie unten beschrieben) von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Europa (ohne Vereinigtes Königreich) notiert sind oder gehandelt werden.

Kleinere europäische Unternehmen lassen sich als diejenigen Unternehmen definieren, die in die unteren 30 % der Gesamtmarktkapitalisierung der in Europa notierten Unternehmen fallen (dies schließt Unternehmen im Vereinigten Königreich aus).

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens außerhalb von Europa (jedoch nicht in Schwellenländern) sowie in größere Unternehmen, Rentenwerte oder Barmittel investieren. Die festverzinslichen Instrumente (die allein für Zwecke des Liquiditätsmanagements genutzt werden) umfassen festverzinsliche und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating, Notes, Schuldscheine, wandelbare Instrumente (die im Sinne dieses Nachtrags Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Aktienanleihen bezeichnen), Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II des Prospekts enthaltenen Liste aufgeführt sind.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Fonds auch Engagements durch American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Aktienanleihen aufbauen. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in kollektive Kapitalanlagen investieren.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Aktien und Optionsscheine von Unternehmen, deren Hauptsitz in der Europäischen Union (EU) oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Ausnahme von Liechtenstein liegt, womit das Ziel verfolgt wird, den Fonds zu einer zulässigen Anlage unter dem PEA-Regime (Plan d'Épargne en Actions Aktiensparplan) in Frankreich zu machen.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (d. h. sie bewerten Wertpapiere nicht immer korrekt), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Die Anlageverwaltung ist der Ansicht, dass diese Strategie zu einer geringeren Volatilität des Fonds im Laufe der Zeit führen sollte.

Derivate

Der Fonds darf ebenfalls in die folgenden Derivate investieren: Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Termingeschäfte für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung. Anleger finden unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt eine Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes. Wenn der Fonds in börsengehandelte Derivate investiert, werden diese Märkte und Börsen aus der Liste in Anhang II des Prospekts entnommen.

Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken genau ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehebelt. Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wie z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel oder Structured Notes, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren genau überwacht, gemessen und gesteuert. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie im Risikomanagementprozess der Anlageverwaltung im Einzelnen beschrieben. Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Verwendung des Commitment-Ansatzes unter keinen Umständen mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts ausmachen.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Einrichtungskosten

Die Fondsgründungskosten werden von der Anlageverwaltung getragen. Die Gründungskosten umfassen Rechtsberatungskosten, an die Aufsichtsbehörden zu zahlende Gebühren und Börsenzulassungsgebühren sowie die anfänglichen am Markt zu zahlenden Registrierungsgebühren.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse	A	B ³	I	J ³	X ⁴	
Verwaltungsgebühr	1,50 %	1,50 %	0,75 %	0,75 %	Keine	
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr	0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,05 %	0,25 % (Abgesicherte Klassen 0,2625 %)	0,05 %	0,25 %	
Basiswährung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen	Class A CHF Hedged Acc	Class B CHF Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc	Class J CHF Hedged Acc	-	
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen	Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Inc Class A USD Acc	Class B EUR Acc Class B EUR Inc Class B GBP Inc Class B USD Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Inc Class I USD Acc	Class J EUR Acc Class J EUR Inc Class J GBP Inc Class J USD Acc	Class X EUR Acc Class X GBP Acc Class X USD Acc	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)¹	Die Ausschüttungen werden halbjährlich spätestens am 31. Januar und am 31. Juli jedes Jahres gezahlt.					
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung²	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 5.000	CHF 10.000.000	CHF 10.000.000	-
	EUR-Klassen	EUR 5.000	EUR 5.000	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 1.000	GBP 10.000.000	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 5.000	USD 10.000.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolganlage²	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	-
	EUR-Klassen	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	GBP 500	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

	USD-Klassen	USD 2,500	USD 2,500	USD 2,500	USD 2,500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
--	--------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	---------------------------------

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt.

³ Bitte beachten Sie, dass diese Anteilklassen den Anlegern nur nach Ermessen der Anlageverwaltung oder des Managers zur Verfügung stehen

⁴ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Barings German Growth Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Deutschland.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 75 % seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie unten beschrieben) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Deutschland haben, dort den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen in Deutschland notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens außerhalb von Deutschland (jedoch nicht in Schwellenländern) sowie Rentenwerte oder Barmittel investieren. Die festverzinslichen Instrumente (die allein für Zwecke des Liquiditätsmanagements genutzt werden) umfassen festverzinsliche und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating, Notes, Schuldscheine, wandelbare Instrumente (die im Sinne dieses Nachtrags Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Aktienanleihen bezeichnen), Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die an Märkten und Börsen gehandelt werden, die in der in Anhang II des Prospekts enthaltenen Liste aufgeführt sind.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Fonds auch Engagements durch American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen und Aktienanleihen aufbauen. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in kollektive Kapitalanlagen investieren.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Aktien und Optionsscheine von Unternehmen, deren Hauptsitz in der Europäischen Union (EU) oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Ausnahme von Liechtenstein liegt, womit das Ziel verfolgt wird, den Fonds zu einer zulässigen Anlage unter dem PEA-Regime (Plan d'Épargne en Actions Aktiensparplan) in Frankreich zu machen.

Der Fonds strebt die Einhaltung der Anforderungen zur Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß Investmentsteuergesetz (2018) an und investiert mindestens 50 % seines Vermögens in direkten Aktienanlagen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte ineffizient sind (d. h. sie bewerten Wertpapiere nicht immer korrekt), und versucht, diese Ineffizienzen durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse (wie nachstehend beschrieben) mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Die Beurteilung von Wachstumsunternehmen umfasst die Analyse ihrer zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihres Geschäftsmodells und ihres Managementstils, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird, um Anlagegelegenheiten zu finden.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten, minderheitsaktionärsfreundlichen Management und Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Die Anlageverwaltung ist der Ansicht, dass diese Strategie zu einer geringeren Volatilität des Fonds im Laufe der Zeit führen sollte.

Derivate

Der Fonds darf in die folgenden Derivate investieren: Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Termingeschäfte für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung. Anleger finden unter der Überschrift „Anlage in Derivaten“ im Prospekt eine Beschreibung ihres wirtschaftlichen Zweckes. Wenn der Fonds in börsengehandelte Derivate investiert, werden diese Märkte und Börsen aus der Liste in Anhang II des Prospekts entnommen.

Der Fonds wird einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sich die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren, die ein derivatives Element enthalten, verbundenen Risiken genau ermitteln, überwachen und steuern lassen.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehandelt. Da bestimmte aktienähnliche Wertpapiere (wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben), in die der Fonds investiert, ein eingebettetes derivatives Element enthalten können, wie z. B. in Aktien wandelbare Schuldtitel oder Structured Notes, wird jede Hebelwirkung, die aus der Anlage in diesen

Finanzinstrumenten entsteht, im Einklang mit dem für den Fonds eingerichteten Risikomanagementverfahren genau überwacht, gemessen und gesteuert. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie im Risikomanagementprozess der Anlageverwaltung im Einzelnen beschrieben. Das Gesamtrisiko des Fonds wird unter Verwendung des Commitment-Ansatzes unter keinen Umständen mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts ausmachen.

Profil eines typischen Anlegers

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, kann der Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Einrichtungskosten

Die Fondsgründungskosten werden von der Anlageverwaltung getragen. Die Gründungskosten umfassen Rechtsberatungskosten, an die Aufsichtsbehörden zu zahlende Gebühren und Börsenzulassungsgebühren sowie die anfänglichen am Markt zu zahlenden Registrierungsgebühren.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	B ³	I	J ³	X ⁴
Verwaltungsgebühr		1,50 %	1,50 %	0,75 %	0,75 %	Keine
Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsgebühr		0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,06 %	0,25 % (Abgesicherte Klassen 0,2625 %)	0,06 %	0,25 %
Basiswährung		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen		Class A CHF Hedged Acc Class A RMB Hedged Acc ⁵ Class A USD Hedged Acc	Class B CHF Hedged Acc Class B RMB Hedged Acc ⁵ Class B USD Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc Class I GBP Hedged Acc Class I GBP hedged Inc	Class J CHF Hedged Acc Class J GBP Hedged Acc Class J GBP Hedged Inc	-
Verfügbare nicht abgesicherte Klassen		Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Acc Class A GBP Inc Class A USD Acc	Class B EUR Acc Class B EUR Inc Class B GBP Acc Class B GBP Inc Class B USD Acc	Class I EUR Acc Class I EUR Inc Class I GBP Acc Class I GBP Inc Class I USD Acc	Class J EUR Acc Class J EUR Inc Class J GBP Acc Class J GBP Inc Class J USD Acc	Class X EUR Acc Class X GBP Acc Class X USD Acc
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc) ¹		Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 31. Juli gezahlt.				
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung ²	CHF-Klassen	CHF 5.000	CHF 5.000	CHF 10.000.000	CHF 10.000.000	-
	EUR-Klassen	EUR 5.000	EUR 5.000	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	GBP-Klassen	GBP 1.000	GBP 1.000	GBP 10.000.000	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	RMB-Klassen	USD 5.000 ⁶	USD 5.000 ⁶	-	-	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 5.000	USD 10.000.000	USD 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage ²	CHF-Klassen	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	-
	EUR-Klassen	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats

	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	GBP 500	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	RMB-Klassen	USD 2.500 ⁶	USD 2.500 ⁶	-	-	-
	USD-Klassen	USD 2.500	USD 2.500	USD 2.500	USD 2.500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

¹ Ausschüttungen werden aus dem Nettomehrertrag und/oder aus Kapitalerträgen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die dem Fonds oder der Fondsklasse in Bezug auf die jeweilige Rechnungsperiode zuzuschreiben sind, vorgenommen.

² Oder ein niedrigerer Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen kann. Eine etwaige Erhöhung der Mindestanlage/Mindestbeteiligung wird den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt.

³ Bitte beachten Sie, dass diese Anteilklassen den Anlegern nur nach Ermessen der Anlageverwaltung oder des Managers zur Verfügung stehen

⁴ Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteilklassen X gezahlt. Anteile der Klasse X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

⁵ Die RMB Hedged Acc Anteilklasse lautet auf RMB und wird in RMB bewertet. Alle Anträge auf Zeichnungen und Rückgaben sollten in Offshore-RMB (CNH) gestellt werden und werden in Offshore-RMB (CNH) abgerechnet.

⁶ Gegenwert der angegebenen USD-Beträge in HKD oder RMB.

Adresse:

Baring Asset Management Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

www.barings.com

Wichtige Informationen:

Dieses Dokument wird von Baring Asset Management Limited genehmigt und ausgestellt.

Veröffentlichung:

Baring Asset Management Limited
Zugelassen und reguliert durch die Financial Conduct Authority
20 Old Bailey, London, EC4M 7BF

The logo for Barings, featuring the word "BARINGS" in a bold, blue, sans-serif font. Below the text is a horizontal line that is blue on the left and green on the right.